

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für  
Finanzen, Beteiligungen und  
Liegenschaften

19.03.2026



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Anlage 1 zur Einladung: Vorberatungsergebnisse AIUSO	9
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4.1 Sachstandsinformation zum Schuldenstand	
Mitteilungsvorlage 0162/2026	13
AFBL_Anlage_Mitteilungen des BM_Ö_20260319 0162/2026	15
TOP Ö 5 Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2026	
Beschlussvorlage 0147/2026	17
Anlage 1: Hebesatzsatzung 2026 0147/2026	21
TOP Ö 6 Personalsituation im Fachbereich 2	
Mitteilungsvorlage 0115/2026	25
TOP Ö 9 Haushalt 2026	
Beschlussvorlage 0152/2026	29
Anlage 1: Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals inkl. Änderungsliste 0152/2026	43
Anlage 2: Stellungnahme BEGGL an die Stadt Bergisch Gladbach 0152/2026	45
Anlage 3: Synopse Deckungsvermerke HH 2026 0152/2026	49
Anlage 4: Übersicht Investitionen mit geänderter Nummerierung 0152/2026	53
Anlage 5: Änderungsliste_konsumtiv 0152/2026	59
Anlage 6: Änderungsliste_investiv 0152/2026	65
TOP Ö 10 Mitteilungsvorlage zum Bewilligungsbescheid im Rahmen der Teilnahme an dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)	
Mitteilungsvorlage 0155/2026	67
ASEG_2025_Festsetzungsbescheid_MHKBD_Bergisch_Gladbach 0155/2026	69
Prüfbericht ASEG NRW final dig.unterschrieben 0155/2026	79
TOP Ö 11 Umstrukturierung der städtischen Beteiligungen: Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH und Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH	
Beschlussvorlage 0158/2026	97
TOP Ö 16 Bergischer Löwe, Sanierung und hochwassergeschützte Neuplazierung der elektrischen Anlagen, Maßnahmenbeschluss	
Beschlussvorlage 0151/2026	111



# Stadt Bergisch Gladbach

Datum

**27.02.2026**

Ausschussbetreuender Fachbereich

**Kämmerei**

Sachbearbeitung

Leonard Pütz

Telefon-Nr.

**02202-141729**

Tag und Beginn der Sitzung

**Donnerstag, 19.03.2026, 17:00 Uhr**

## Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

**Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach**

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Herrn Pütz, Tel. 02202-141729, l.puetz@stadt-gl.de

## Tagesordnung

### Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4.1 **Sachstandsinformation zum Schuldenstand  
Vorlage: 0162/2026**
- 5 **Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2026  
Vorlage: 0147/2026**
- 6 **Personalsituation im Fachbereich 2  
Vorlage: 0115/2026**

- 7 **Personalsituation im Fachbereich 8**  
Vorlage: 0022/2026
- 8 **Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026**  
Vorlage: 0670/2025/1
- 9 **Haushalt 2026**  
Vorlage: 0152/2026
- 10 **Mitteilungsvorlage zum Bewilligungsbescheid im Rahmen der Teilnahme an dem  
Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)**  
Vorlage: 0155/2026
- 11 **Umstrukturierung der städtischen Beteiligungen: Entsorgungsdienste Bergisch  
Gladbach GmbH und Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach  
mbH**  
Vorlage: 0158/2026
- 12 **Jahresabschluss 2024 EBGL - Die Vorlage wird nachgesendet**
- 13 **Update der Abrechnungssoftware der Abwassergebühren sowie Umstellung des  
Lizenzmodells auf Softwaremiete**  
Vorlage: 0057/2026
- 14 **Beschluss des Abwasserbeseitigungskonzept 2027 bis 2032**  
Vorlage: 0072/2026
- 15 **Sanierung Schwachlastbelebung im Klärwerk Beningsfeld 01.01.430**  
Vorlage: 0059/2026
- 16 **Bergischer Löwe, Sanierung und hochwassergeschützte Neuplazierung der  
elektrischen Anlagen, Maßnahmenbeschluss**  
Vorlage: 0151/2026
- 17 **Szenarien zur Fortführung des Q1**  
Vorlage: 0119/2026
- 18 **Anträge der Fraktionen**
- 19 **Anfragen der Ausschussmitglieder**
- N **Nicht öffentlicher Teil**
- 1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**

- 2      Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
  
- 3      Mitteilungen des Bürgermeisters**
  
- 3.1    Übersicht über getätigte Kreditaufnahmen im Zeitraum 18.11.2025 bis 24.02.2026  
Vorlage: 0163/2026**
  
- 4      Kostensteigerungen Projekt "Neues Stadthaus"  
Vorlage: 0150/2026**
  
- 5      Erwerb eines Grundstücks in Bergisch Gladbach - Refrath  
Vorlage: 0101/2026**
  
- 6      Grundstückstausch Hauptstraße  
Vorlage: 0001/2026**
  
- 7      Auflösung eines Erbbaurechtsvertrages und Verkauf der Fläche sowie zugehöriger  
städtischer Teilfläche  
Vorlage: 0705/2025/1**
  
- 8      Anträge der Fraktionen**
  
- 9      Anfragen der Ausschussmitglieder**

Gez. Hans Josef Haasbach  
Vorsitzender



**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung  
des Ausschusses für Infrastruktur, Umwelt,  
Sicherheit und Ordnung am 24.02.2026  
- öffentlich -**

22. **Update der Abrechnungssoftware der Abwassergebühren sowie Umstellung des Lizenzmodells auf Softwaremiete**

*0057/2026*

Der Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Sicherheit und Ordnung fasst einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den folgenden Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften beschließt das Update der Abrechnungssoftware der Abwassergebühren und den Betrieb in der Private Cloud sowie die Umstellung des Lizenzmodells auf Softwaremiete.

Bergisch Gladbach, den 26.02.26

Für die Richtigkeit:

Gez. Schirmer  
*Schriftführung*

## Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 24.02.2026 - öffentlich -

8. **Beschluss des Abwasserbeseitigungskonzept 2027 bis 2032**  
0072/2026

Der Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Sicherheit und Ordnung fasst einstimmig den folgenden geänderten Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt – vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung im Wirtschaftsplan des Abwasserwerks- die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2027 und beauftragt die Verwaltung, die nach § 46 Landeswassergesetz NRW gegebene Abwasserbeseitigungspflicht auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts – Fortschreibung 2027- zu vollziehen.

Bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung einzelner Maßnahmen ist dem Ausschuss jeweils stets auch die wirtschaftlichste, rechtssichere Variante darzustellen, die unter Berücksichtigung von Investitions-, Betriebs- und Folgekosten insgesamt zur geringstmöglichen Gebührenbelastung führt.

Bergisch Gladbach, den 26.02.26

Für die Richtigkeit:

Gez. Schirmer  
*Schriftführung*

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung  
des Ausschusses für Infrastruktur, Umwelt,  
Sicherheit und Ordnung am 24.02.2026  
- öffentlich -**

**23. Sanierung Schwachlastbelebung im Klärwerk Beningsfeld 01.01.430  
0059/2026**

Der Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Sicherheit und Ordnung fasst einstimmig den folgenden Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften beschließt die Umsetzung der Maßnahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes „01.01.430 Sanierung Schwachlastbelebung“ gemäß der Beschreibung in der Sachdarstellung.

Bergisch Gladbach, den 26.02.26

Für die Richtigkeit:

Gez. Schirmer  
*Schriftführung*



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Kämmerei

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0162/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

#### Sachstandsinformation zum Schuldenstand

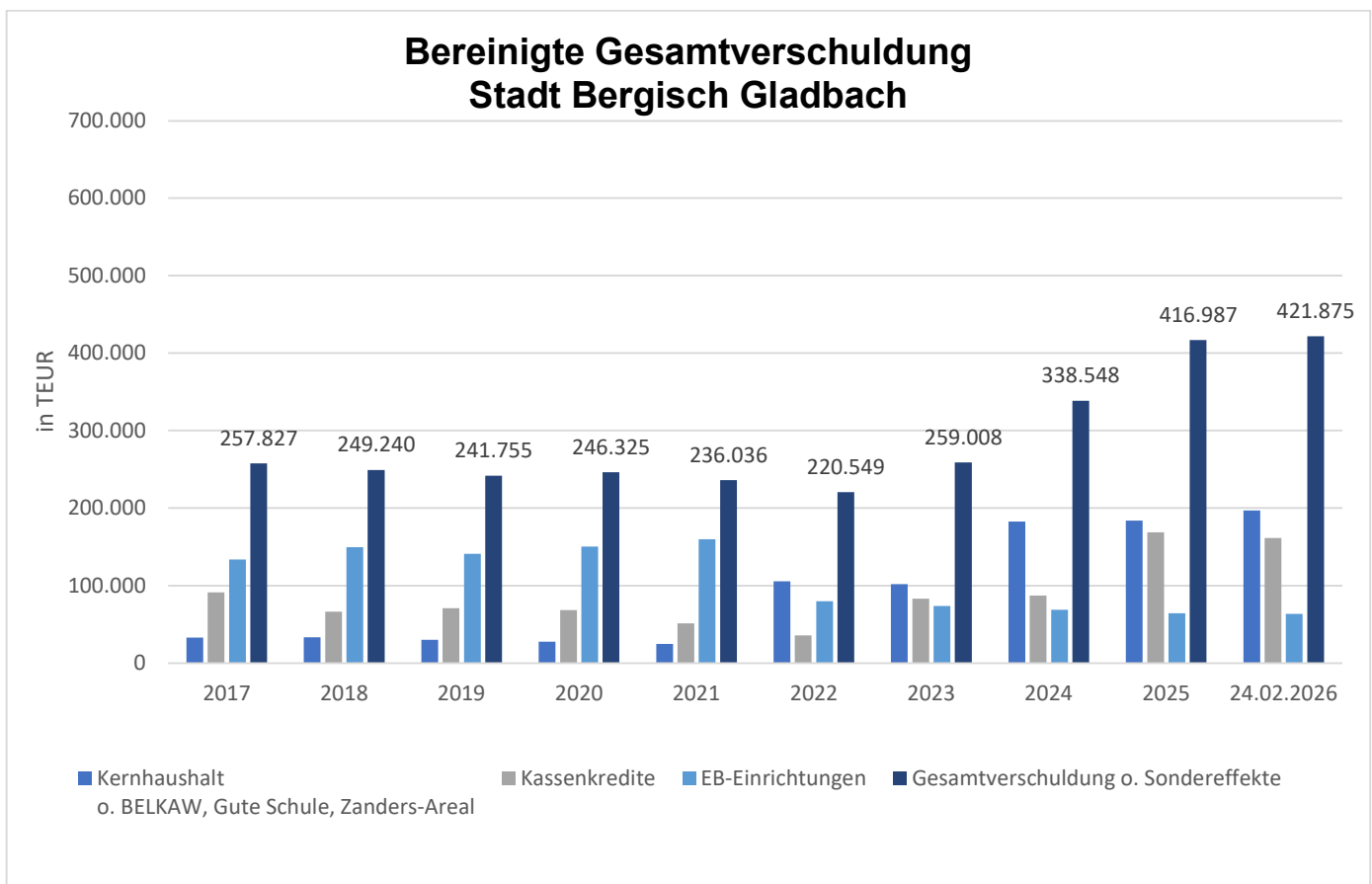
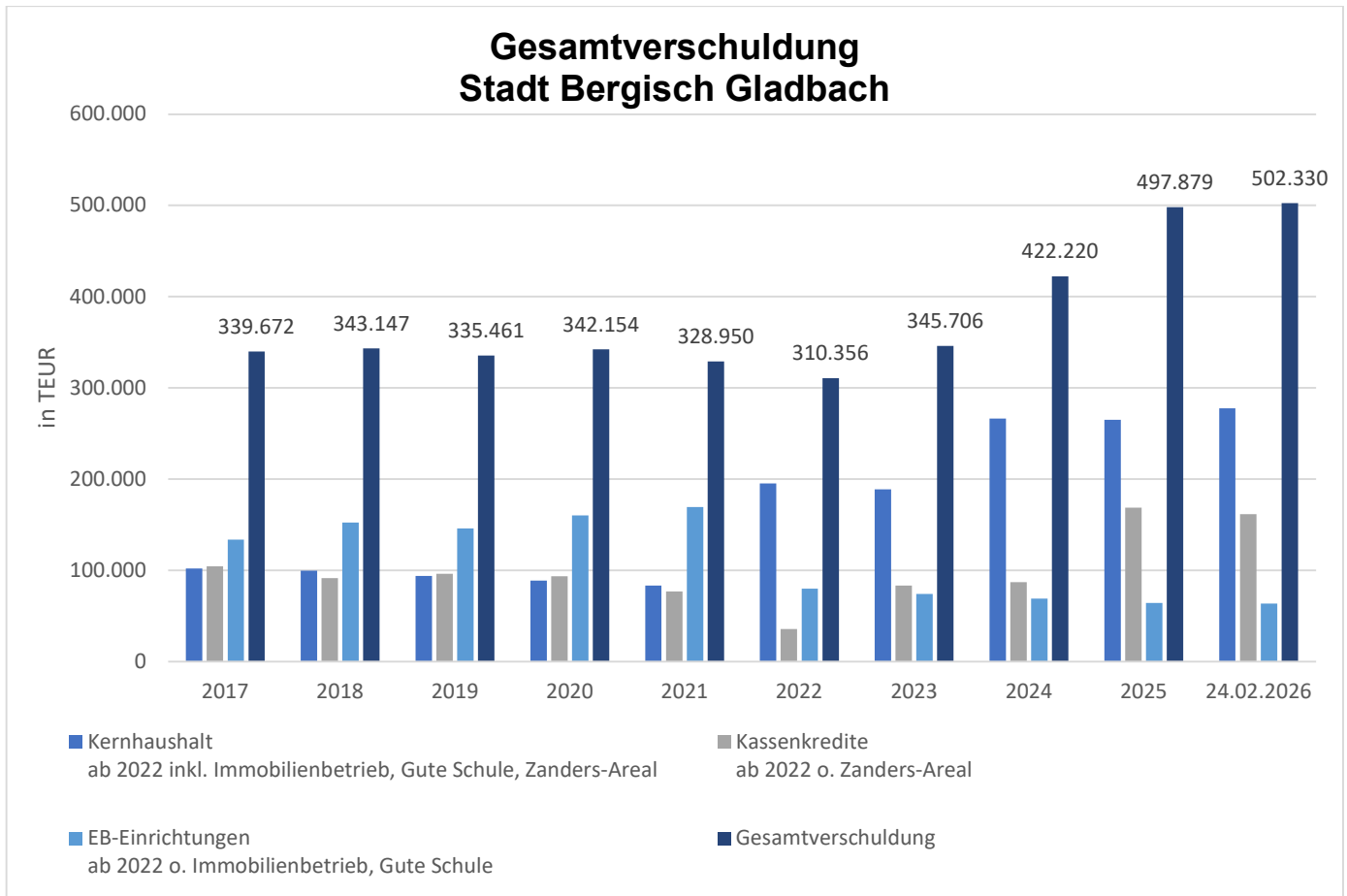
##### Inhalt der Mitteilung:

In jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften wird über die Entwicklung der städtischen Kreditgeschäfte berichtet. Bezüglich der Neuabschlüsse und Prolongationen von Darlehen mit den wichtigsten Darlehenskonditionen wird auf die Vorlage im nicht öffentlichen Teil verwiesen.

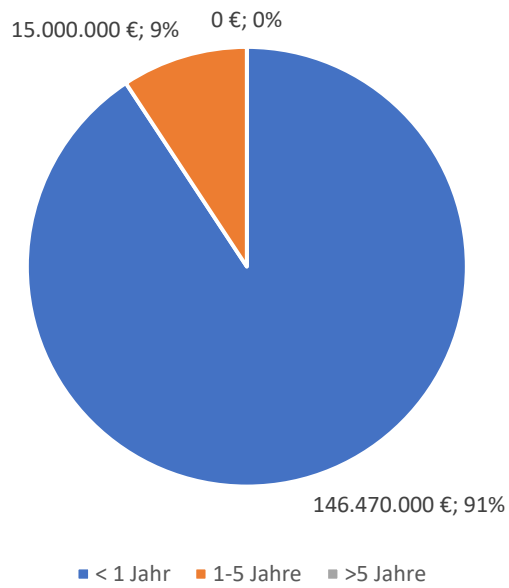
Übersichten über die Gesamtverschuldung der Stadt Bergisch Gladbach sowie über die Restlaufzeiten der Kassenkredite werden im öffentlichen Teil der Sitzung zur Kenntnis gegeben.

Die entsprechenden Diagramme zum 24.02.2026 finden Sie nachstehend.





### Restlaufzeiten Kassenkredite



Hinweis zu den Kassenkrediten:

Das Finanzministerium NRW hat zum 24.02.2026 die Altschuldenübernahme gem. ASEG NRW der Stadt Bergisch Gladbach i.H.v. 24.061.500 € vorgenommen, wodurch der Bestand der Kassenkredite reduziert und das Eigenkapital entsprechend erhöht wird.

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
**Finanzen**

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0147/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2026

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer B für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke), wird rückwirkend zum 01.01.2026 auf 698 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke), wird rückwirkend zum 01.01.2026 auf 973 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
3. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird rückwirkend zum 01.01.2026 auf 485 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
4. Die Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Anlage zum 01.01.2026 beschlossen.

## Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>		X	X		
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>			
<b>außerplanmäßig:</b>			
<b>kurzfristig:</b>			
<b>mittelfristig:</b>			
<b>langfristig:</b>			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Nach § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Steuersätze grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung hätte allerdings zur Folge, dass die Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung erfolgen könnten, da nach der Anzeige der beschlossenen Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde zunächst die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Fristen abgewartet werden müssten. Darüber hinaus wäre aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die bestehende Hebesatzsatzung außer Kraft zu setzen.

Die Stadt Bergisch Gladbach erlässt aus diesem Grund eine eigenständige Hebesatzsatzung, durch welche die Hebesätze von der Jährlichkeit der Haushaltssatzung entkoppelt sind. Die Hebesätze behalten damit ihre Gültigkeit bis zu einer Änderung der Hebesatzsatzung. Die in der Haushaltssatzung enthaltene Nennung der Hebesätze hat daher lediglich deklaratorischen Charakter.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Abs. 3 Satz 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) ist die Gemeinde gesetzlich ermächtigt, die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer rückwirkend – auch erhöht – bis zum 30. Juni des jeweiligen Steuerjahres festzusetzen. Diese Anpassung stellt keine rückwirkende Änderung der Rechtslage dar und ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Rat, nicht der Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Dieses bietet zudem den Vorteil, den Steuerpflichtigen zeitnah nach dem Beschluss des Rates rechtssichere Grundsteuerbescheide und Gewerbesteuerbescheide erteilen zu können und die Auswirkungen der Hebesatzerhöhungen möglichst auf mehrere Fälligkeitstermine zu verteilen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 enthält alle Hintergrundinformationen zu den in § 6 genannten Hebesätzen. Diese Erläuterungen dienen dazu, die Berechnungsgrundlagen, die Entwicklung der Hebesätze und die finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar darzustellen und eine fundierte Beschlussfassung zu ermöglichen.

Die Satzung weist folgende Hebesätze aus:

- Grundsteuer A: unverändert 303%
- Grundsteuer B – Wohngrundstücke: Anhebung von 598% auf 698%
- Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke: Anhebung von 873% auf 973%
- Gewerbesteuer: Anhebung von 460% auf 485%

**Hinweis:**

Aufgrund der anhängigen Klagen gegen eine differenzierte Grundsteuer-B-Erhebung und des bislang ergangenen Urteils des VG Gelsenkirchen sind die kommunalen Spitzenverbände in einem engen Austausch mit dem Ministerium der Finanzen des Landes NRW. Der Städte- und Gemeindebund gibt als Ergebnis hieraus hierzu folgende aktuelle Stellungnahme ab:

*„Auch bei diesen Gesprächen hat sich aus Sicht der Geschäftsstelle noch einmal herauskristallisiert, dass angesichts der derzeitigen – sicherlich auch noch länger andauernden – Rechtsunsicherheiten ein mögliches Steuerausfallrisiko für das laufende und weitere Steuerjahre **nur durch den Beschluss eines einheitlichen Grundsteuer-B-Hebesatzes rechtssicher vermieden werden kann.**“*

Da auch in Bergisch Gladbach sowie in anderen Kommunen Klageverfahren anhängig sind, welche noch nicht ausgeurteilt sind, bestehen abhängig vom Ausgang der Verfahren und evtl. obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Revisionen ebenfalls noch nicht bezifferbare Ausfallrisiken. Sofern sich hieraus Handlungsbedarf ergeben sollte, wäre auch für 2027 der Beschluss einer Hebesatzsatzung mit einem einheitlichen Grundsteuer-B-Hebesatz denkbar.

Der mehrheitliche Beschluss zur Einführung eines differenzierten Grundsteuer-B-Hebesatzes in Bergisch Gladbach erfolgte nach ausführlicher Diskussion unter dem Gesichtspunkt wohnungspolitischer Aspekte zur Unterstützung der Stadtentwicklung.

## **Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung 2026)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025. S. 618), in Verbindung mit § 25 Absätze 1 bis 4 des Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490) sowie § 16 des Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am XXXXXX folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Bergisch Gladbach zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

### **§ 2**

#### **Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  
303 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)  
973 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)  
698 v. H.

### **§ 3**

#### **Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer**

1. für die Gewerbesteuer  
485 v.H.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.





**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Zentraler Dienst 2-10

## **Mitteilungsvorlage**

Drucksachen-Nr. 0115/2026  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	zur Kenntnis

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Personalsituation im Fachbereich 2**

## **Inhalt der Mitteilung:**

Der Fachbereich Finanzen war und ist im Bewusstsein seiner Vorbildfunktion, sparsam und maßvoll zu wirtschaften, und der äußerst angespannten Haushaltssituation mit der Beantragung von zusätzlichen Stellen sehr zurückhaltend. Personeller Mehrbedarf wird nur dann angemeldet, wenn die Gefahr droht, dass fundamentale Leistungsversprechen nicht eingehalten werden können.

Zu bewältigenden (Mehr-) Aufgaben wurden bereits mehrfach durch Prozessoptimierungen und interne Kontingentverschiebungen, aber auch zunehmend durch Effizienzgewinne im Rahmen fortschreitender Digitalisierung (Einführung neuer Software, etc.) aufgefangen. Diese Effekte sind ohne überdurchschnittliches und außerordentliches Engagement des Personals sowie hervorragender Teamarbeit kaum zu erreichen. Bei der Steuerung der Aufgaben muss insofern darauf geachtet werden, dass zusätzliche Arbeitsaufträge und Projekte nicht zu einer dauerhaften, massiven Überforderung des Personals führen. Dies ist im Rahmen der Fürsorgepflicht, zum Erhalt von Gesundheit und auch im Hinblick auf eine verbesserte Motivation von höchster Bedeutung.

Idealerweise sollten Reibungsverluste durch frühzeitige Besetzungsverfahren vermieden werden, um das primäre Ziel, den geregelten Geschäftsablauf, durchgängige Effektivität, Stabilität und Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Inwieweit die Verfolgung dieses Idealzustandes möglich ist oder weitestgehend aufrechterhalten werden kann, muss im Hinblick auf die brisante Haushaltslage und die sich zuspitzende Entwicklung sorgfältig abgewogen werden. Bei Bedarf müssen hier die zur Verfügung stehenden Mittel zur aktiven Personalkostensteuerung (z.B. nicht- oder zeitverzögerte Besetzung einer vakanten Stelle) angewendet werden, falls die Folgen hieraus tragbar sind. Hierzu wäre dann eine transparente interne und externe Kommunikation unabdingbar, sofern sich die Leistungserbringung in Qualität und/oder zeitnaher Erledigung verschlechtert und um bestehende Erwartungshaltungen ggf. anzupassen.

Vor diesen Hintergründen wurden für den Stellenplan 2026 von Seiten des FB 2 mit abgestufter Priorisierung (nachfolgend mit der schwächsten beginnend) zunächst zwei Ganztagsstellen und eine Halbtagsstelle beantragt. Im Laufe der weiteren Entwicklung wurde der Bedarf auf eine Stelle reduziert, deren Einrichtung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2025 keinen finanziellen Mehraufwand auslöst (siehe Ziffer 3.)

1. Compliance-Management – Ganztagsstelle  
Die Beantragung war bereits mit dem Hinweis versehen, dass auf diese Stelle für den Stellenplan 2026 verzichtet werden kann, soll hier jedoch nicht ganz unerwähnt bleiben. Das Compliance- Management hat das primäre Ziel, für Einheitlichkeit und Verbindlichkeit im „Konzern Stadt“ (Kernhaushalt, Eigenbetriebe, Tochtergesellschaften) zu sorgen. Dies erfolgt in der Regel durch die Gewährleistung und Einhaltung von geltendem Recht, dienstlichen Regelungen, Anweisungen und ethischen Vorgaben. Der Entwicklung des Compliance-Management-Systems und dessen Umsetzung kommt zunehmend Bedeutung zu. Der ordnungsgemäße Vollzug der Compliance-Themen, dazu gehört im Übrigen auch das Tax-Compliance, hat zum einen präventiven Charakter im Hinblick auf Fristeinhaltungen und Abwendung von Bußgeldern, zum anderen prägen sie das öffentliche Image der Stadt, indem ein guter Standard für erfolgreiche Unternehmensführung, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Nachhaltigkeit steht. Zukunftsorientiert sollte über die Aufgabenwahrnehmung nachgedacht werden.
2. Die zwingend notwendige Halbtagsstelle zur Unterstützung der Stabsstelle 2-1 –

Internes Steuer- und Compliance-Management – konnte zwischenzeitlich fachbereichsintern und durch Prozessoptimierung aus einer anderen Organisationseinheit gewonnen werden. Das Kontingent wurde mit einer halben Stelle in die Organisationseinheit 2-1 verlagert. Insofern besteht für die Organisationseinheit 2-1 kein weiterer Stellenbedarf für den Haushalt 2026 und kann demnach aus der Liste der beantragten Stellen gestrichen werden.

3. In der Kämmererei besteht nicht nur durch Prozessoptimierungen bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Kernhaushalts sowie der Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, des unterjährigen Finanzcontrollings, der Betreuung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ein enormes Arbeitsvolumen. Wichtige Projekte stagnieren und konnten bislang nicht abschließend zu Ende gebracht werden (vollfunktionale Einführung des unterjährigen Finanzcontrollings; Auswahl einer neuen Software für die dezentrale Haushaltsplanung und die Haushaltsschreibung). Gleichzeitig bleibt die nachhaltige und fristgerechte Haushaltsaufstellung für den Kernhaushalt unter HSK-Bedingungen bei schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr herausfordernd. Hinzu kommen perspektivisch anwachsende Erfordernisse an die Haushaltsplanung zukünftiger Jahre, sei es durch die Implementierung einer Nachhaltigkeitsstrategie oder durch die Ausdehnung einer flexiblen Budgetplanung und -bewirtschaftung.

Insofern wurde bereits im Stellenplanverfahren für den Haushalt 2024/2025 eine zusätzliche Ganztagsstelle für die Kämmererei (EG 10 TVöD) beantragt, deren Einrichtung im Rahmen des Priorisierungsverfahrens zum damaligen Zeitpunkt zurückgestellt werden musste.

In den letzten zwei Jahren erfolgte ein fast kompletter Personalwechsel mit abgehendem Fachwissen innerhalb der Abteilung; gleichzeitig waren drei Stellen wegen Beschäftigungsverboten und unklarer Eignungsvoraussetzungen eine Zeit lang unbesetzt. Die Belastung des verbleibenden Personalstammes hatte bereits einen kritischen Zustand erreicht, und das Leistungsversprechen war in höchstem Maße gefährdet.

Mit Unterstützung des Fachbereiches 1 und Inanspruchnahme der Personalreserve konnte die Abteilung dennoch personell sehr erfolgreich neu aufgestellt werden, so dass die Pro-Kopf-Anzahl dem Arbeitsaufkommen weitestgehend angepasst werden konnte. Dies hat jedoch zur Folge, dass bereits im Haushalt 2025 faktisch zwei Ganztagskräfte auf jeweils einer halben Planstelle – und damit folglich mit insgesamt 1,0 Stellen im Übersoll - geführt werden und sich als finanzielle Mehrbelastung bereits im aktuellen Haushaltsjahr niederschlagen. Die für den Stellenplan 2026 beantragte Stelle innerhalb der Organisationseinheit 2-20 wirkt sich insoweit im Haushalt 2026 nicht als zusätzlicher Ist-Aufwand aus, würde aber die unerlässliche Kapazitätserhöhung nun auch formal abbilden.

Fachbereich 2 bereitet sich aktuell auf eine Testphase und damit reibungslose Umstellung auf die Online-Version von Axians Infoma Newsystem vor, was zu zusätzlichem Aufwand in den tangierten Abteilungen des FB 2, aber vor allem auch bei den Fachadministratoren für das Finanzsystem sorgt. Schließlich sollte die neue Umgebung zum Stichtag 01.01.2026 in möglichst umfangreichen Facetten fehlerfrei funktionieren und verwaltungsweit angewendet werden können.

Im Sachgebiet Controlling wird seit mehr als einem Jahr eine langfristige Stellenvakanz kompensiert. Die Mehrbelastung für das Sachgebiet ist kaum mehr zu vertreten. Das zwischenzeitlich angestoßene Nachbesetzungsverfahren, welches sich ausschließlich

innerhalb des Stellenrahmens bewegt, wird möglicherweise zu neuen internen, personellen Verschiebungen führen, deren Folgen verwaltungsintern und ggfls. öffentlichkeitswirksam zu spüren sein werden.

In der Geschäftsbuchhaltung herrscht nach wie vor eine besonders kritische personelle Lage. Die Belastungsgrenze des Teams ist durch Vakanzen, bestehende und steigende, herausfordernde Aufgaben schon lange überschritten. Bereits im März 2025 wurde eine Überlastungsanzeige durch die Abteilung gestellt, deren Auf- und Abarbeitung immer noch nicht abgeschlossen werden konnte. Es ergeben sich stetig neue Konstellationen durch Fluktuationen, systemische Unterschiede (Stellenbewertungen) und zu lange Stellenvakanzen. Auch im bilanzbuchhalterischen Bereich zeigt sich der Fachkräftemangel oder aber auch die mangelnde finanzielle Attraktivität im Vergleich zur freien Wirtschaft. Bis auf eine befristete Beschäftigung zur Abwicklung zukünftig entfallender Aufgaben erfolgen auch in diesem Bereich die Besetzungen lediglich im Rahmen des vorgegebenen Stellenkontingentes.

(Stand 06.10.2025)

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 Kämmerei

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0152/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### Haushalt 2026

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird unter Berücksichtigung der vom Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.
2. Für das Jahr 2028 wird ein Teil des Jahresfehlbetrages in Höhe von 44 Mio. € als Verlustvortrag gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW vorgetragen.
3. Der Einrichtung und Umbenennung von Produktgruppen gemäß der Sachdarstellung wird zugestimmt.
4. Die bisherigen Deckungsvermerke werden gemäß der Anlage 3 erweitert

## Sachdarstellung/Begründung:

**Sie werden gebeten, für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2026 mitzubringen.**

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 wurde in der Ratssitzung am 16.12.2025 eingebracht.

Der Rat hat in gleicher Sitzung den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung verwiesen.

In dieser Vorlage wird zu folgenden Punkten ausgeführt:

- Erhöhung des Verlustvortrags
- Stellungnahmen von Bürgern und Verbänden
- Einführung neuer Produktgruppen / Umbenennung von Produktgruppen / Anpassung von Deckungsvermerken
- Weitere Hinweise
- Vorberatungsergebnisse der Fachausschüsse
- Änderungsliste von konsumtiven und investiven Ansätzen gegenüber der Entwurfsfassung durch die Verwaltung
  - Auswirkung auf den Gesamtergebnis- und -finanzplan
  - Erläuterung der einzelnen Positionen der Änderungsliste

### Verlustvortrag

Die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals unter Einbezug der vorliegenden Änderungsliste liegt als **Anlage 1** bei. Hieraus wird deutlich, in welcher Höhe die Allgemeine Rücklage 2027-2029 nach Plan verzehrt wird. Dieser Verzehr liegt über den Grenzwerten für ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept (HSK).

Es wird daher vorgeschlagen, entsprechend der Neufassung der GO NRW auf Grundlage des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (§ 79 Abs. 3 GO NRW), für das Jahr 2028 einen Teil des Jahresfehlbetrages in Höhe von 44 Mio. € als Verlustvortrag vorzutragen. Im Doppelhaushalt 2024/2025 wurde ein Verlustvortrag von 33 Mio. € für das Jahr 2028 eingeplant. Aufgrund der Verschlechterungen vom Nachtragshaushalt 2025 zum Haushaltsentwurf 2026 soll dieser um 11 Mio. € auf 44 Mio. € erhöht werden.

Durch Inanspruchnahme des Instruments des Verlustvortrages bleibt die Stadt Bergisch Gladbach außerhalb eines pflichtigen HSK und kann selbstbestimmt den Weg weitergehen, der mit dem Beschluss zum freiwilligen HSK gestartet wurde – wodurch entsprechend negative stadtesellschaftliche Auswirkungen vermieden werden.

Wie bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren mehrfach aufgeführt, ist die primäre Zielsetzung der städtischen Haushaltswirtschaft eine nachhaltige Gesundung der Finanzen und somit die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltsergebnisses.

## Stellungnahmen von Bürgern und Verbänden

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen liegt seit der Bekanntmachung am 12.02.2026 bis zur Beschlussfassung des Rates zur Einsichtnahme aus. Bis zum 03.03.2026 können Einsichtnahmen erfolgen und Einwendungen erhoben werden. Wenn davon Gebrauch gemacht wird, wird die Verwaltung diese Einwendungen vor den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften und des Rates den Mitgliedern der Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Aktuell liegt bereits eine Stellungnahme der BürgerEnergie Bergisch Gladbach eG vor (**Anlage 2**), eine Stellungnahme der Verwaltung hierzu wird nachgereicht.

Die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer wurden ebenfalls über die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung informiert. Sollten bis zur Beratung im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften oder zum Rat Stellungnahmen vorliegen, werden sie den Mitgliedern der Gremien vorgelegt.

## Einführung neuer Produktgruppen / Umbenennung von Produktgruppen / Anpassung von Deckungsvermerken

Mit dem Haushalt 2026 möchte die Verwaltung auch einige strukturelle Änderungen umsetzen. Daher sollen die folgenden Produktgruppen neu aufgenommen werden:

01.825	Liegenschaftsmanagement Zanders
01.865	Schulgebäude und Schulbau
12.664	Bau- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen

Zu 01.825 „Liegenschaftsmanagement Zanders“:

Der Haushalt gliedert sich nach Produktgruppen, welche überschneidungsfrei in der Zuständigkeit von jeweils einem Beigeordneten/Fachbereich liegen sollen. Da aufgrund organisatorischer Änderungen die Kongruenz von Haushaltsgliederung und organisatorischer Verantwortung auseinanderfiel, wurde zum Haushalt 2026 diese Produktgruppe eingeführt, um diese Kongruenz wieder herzustellen. Die Produktgruppe 01.825 „Liegenschaftsmanagement Zanders“ war bisher Teil der Produktgruppe 09.015 „Zanders-Gelände/Südliche Innenstadt“ mit dem Produkt 09.015.2 „Liegenschaftsverwaltung Zanders-Areal“, wurde mittlerweile aber in den Fachbereich 8 zurückgeführt, da dort die zentrale Expertise für das Liegenschaftsmanagement verortet ist.

Zu 01.865 „Schulgebäude und Schulbau“

Hintergrund dieser neuen Produktgruppe ist der politische Wunsch nach mehr Transparenz, der insbesondere im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften deutlich gemacht wurde. Bisher war dieser Themenkomplex Teil von 01.824 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“, so dass es schwer auseinanderzuhalten war, in welchem Volumen Haushaltsansätze für die Schulen oder für andere städtische Gebäude eingeplant wurden oder auf welchen Themenkomplex Jahresergebnisse entfielen. Dies wird mit der neuen Produktgruppe deutlich erleichtert werden.

Zu 12.664 „Bau- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen“

Auch die Einführung dieser Produktgruppe hat einen organisatorischen Hintergrund. Aufgrund der Erwartung von Effizienzgewinnen, wurden die Themenbereiche „Räumliche und thematische Verkehrsentwicklungskonzepte“, sowie „Bau- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen“ in einem Fachbereich (Fachbereich 6 Stadtentwicklung, Bau und Mobilität) zusammengeführt.

Die Auslagerung von Themen in neue Produktgruppen bedeutet auch Änderungen bei den Budgets, weshalb auch die Deckungsvermerke angepasst werden sollen (s. **Anlage 3** – Synopse zu den Deckungsvermerken). Solange beispielsweise die Schulgebäude Teil der Produktgruppe 01.824 waren, konnten die Mittel relativ flexibel genutzt werden, um unterjährig spontan auftretende Mehr-/Neubedarfe decken zu können. Diese Flexibilität wird unterjährig weiterhin benötigt, weshalb hierzu ein neuer Haushaltsvermerk eingeführt wird. Demnach sind die Produktgruppen 01.824 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ und 01.865 „Schulgebäude und Schulbau“ gegenseitig deckungsfähig. Auch für die Themen von 01.825 „Liegenschaftsmanagement Zanders“ wäre die flexible Mittelbewirtschaftung deutlich eingeschränkt, weshalb ein weiterer gegenseitiger Haushaltsvermerk zwischen den Produktgruppen 01.824 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ und 01.825 „Liegenschaftsmanagement Zanders“ aufgenommen wurde. Gleichzeitig wird durch eine Ergänzung des Deckungsvermerks vorgegeben, dass es dadurch nicht zu einer indirekten Deckung zwischen den Produktgruppen 01.825 „Liegenschaftsmanagement Zanders“ und 01.865 „Schulgebäude und Schulbau“ kommen wird.

Eine weitere Anpassung der Deckungsvermerke bezieht sich auf die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personal- und Sachaufwand bei einem sachlichen Zusammenhang. Aufgrund einer genaueren Planung des Personalaufwandes und der erhöhten (in 2026 8%) und bis 2028 auf 10% aufwachsenden Ausfallquote zum Personalaufwand (s. HSK-Maßnahme 01.110.24 Verringerung von Personalaufwendungen durch aktive unterjährige Bewirtschaftung des Stellenplans) steht ein geringerer Personalaufwand als in der Vergangenheit zur Verfügung. Aus diesem Grund mussten 2025 unterjährig überplanmäßige Mittel i.H.v. ca. 1 Mio. € bereitgestellt werden, um die Gehaltszahlungen am Jahresende sicherstellen zu können. Aufgrund des Gedankens, dass die Dezernate und Fachbereiche ihre Personalsituation und die damit verbundenen Aufwendungen dezentral besser steuern können, wurde als Ersatz für den bisherigen zentralisierten Ansatz ein neues System zur dezentralen Steuerung des Personalaufwandes für 2026 aufgestellt. Das primäre Ziel ist die Einhaltung des Personalaufwandes. Gleichzeitig soll eine Flexibilität zur Aufgabenerfüllung auch in einer angespannten Haushaltssituation erhalten bleiben. Mit dem neuen Ansatz wird die Verantwortung daher stärker, der dezentralen Ressourcenverantwortung des NKF's entsprechend, in den Fachbereichen verortet. Diese sollen ihren Personalaufwand auch künftig vorrangig mit Personalaufwand decken. Bei einem sachlichen Zusammenhang soll es der Verwaltung jedoch künftig ermöglicht werden, Personal- und Sachaufwand innerhalb einer Produktgruppe zur gegenseitigen Deckung zu nutzen. Hierüber wird jährlich eine Mitteilung an den Rat erfolgen.

Zudem sollen die folgenden Produktgruppen umbenannt werden, um deutlicher zu machen, welche Themen die jeweilige Produktgruppe umfasst:

01.015	von „Wirtschaftsförderung“ zu „Wirtschaftsförderung und Tourismus“
12.760	von „Bau-, Unterhaltungs- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen“ zu „Verkehrstechnik und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen“
14.032	von „Klimaschutzmanagement“ zu „Klimaschutzmanagement und kommunale Wärmeplanung“

#### Weitere Hinweise:

- Sollte es zu Änderungen im Ergebnis- oder Finanzplan kommen, kann dies Auswirkungen auf die Abschreibungen, die Zinsen für Liquiditäts- oder Investitionskredite und den globalen Minderaufwand haben. Sofern die Auswirkungen hieraus bedeutsam sein sollten, werden diese Positionen entsprechend angepasst.

- Aufgrund softwarebedingter struktureller Vorgaben musste die Nummerierung von Investitionsmaßnahmen für neue Produktgruppen gegenüber dem Haushaltsentwurf geändert werden. Eine Auflistung der betroffenen Investitionsmaßnahmen inkl. alter und neuer Nummerierung kann **Anlage 4** entnommen werden.

## Vorberatungsergebnisse der Fachausschüsse

Nachfolgend werden die Beratungsergebnisse aus den Fachausschüssen, soweit diese bereits getagt haben, mitgeteilt.

Der **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport** befasste sich in seiner Sitzung am 19.02.2026 mit folgenden Produktgruppen:

04.410	Kulturförderung
04.420	Stadtbücherei
04.430	VHS
04.440	Haus der Musik
04.450	Kunst- und Kulturbesitz
04.470	Stadtarchiv
08.490	Sportförderung
08.495	Sportstätten

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat einstimmig beschlossen, keine Beschlussempfehlung an den Rat abzugeben.

Der **Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung** befasste sich in seiner Sitzung am 24.02.2026 mit folgenden Produktgruppen:

02.310	Ausländerangelegenheiten
02.320	Öffentliche Ordnungsangelegenheiten
02.330	Bürgerbüros
02.340	Personenstandswesen
02.370	Brandschutz
02.375	Rettungsdienst
13.806	Land- und Forstwirtschaft
13.870	Öffentliches Grün, Landschaftsbau
13.875	Friedhofs- und Bestattungswesen
14.736	Umweltschutz
15.390	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (Märkte)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat sich einstimmig enthalten und keine Beschlussempfehlung an den Rat abgegeben.

Der **Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft** befasste sich in seiner Sitzung am 25.02.2026 mit folgenden Produktgruppen:

01.865	Schulgebäude und Schulbau
03.400	Schulträgeraufgaben

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft hat sich einstimmig enthalten und keine Beschlussempfehlung an den Rat abgegeben.



Der **Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann** befasst sich in seiner Sitzung am 17.03.2026 mit folgenden Produktgruppen:

- 01.010 Gleichstellung von Frau und Mann
- 05.023 Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- 05.500 Hilfen für Menschen in Notlagen
- 05.510 Eigene soziale Dienste
- 05.520 Förderung von Diensten in fremder Trägerschaft
- 05.530 Asyl und Integration
- 10.264 Wohnungswesen

Das Ergebnis der Beratung wird noch bekanntgegeben.

Der **Hauptausschuss** befasst sich in seiner Sitzung am 18.03.2026 mit folgenden Produktgruppen:

- 01.001 Politische Gremien und Verwaltungsführung
- 01.013 Stadtmarketing, Öffentlichkeitsarbeit
- 01.015 Wirtschaftsförderung und Tourismus
- 01.041 Digitalisierung
- 01.090 Personalvertretung
- 01.105 Informationstechnologie und Logistik
- 01.110 Organisations- und Personalmanagement
- 01.300 Recht
- 14.032 Klimaschutzmanagement und kommunale Wärmeplanung

Das Ergebnis der Beratung wird noch bekanntgegeben.

Die folgenden Produktgruppen bzw. das folgende Produkt werden direkt im **Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften** beraten:

- 01.014 Rechnungsprüfung
- 01.200 Finanzmanagement und Rechnungswesen
- 01.824 Grundstücks- und Gebäudemanagement
- 01.825 Liegenschaftsmanagement Zanders
- 16.290 Steuern

#### Änderungsliste von konsumtiven und investiven Ansätzen gegenüber der Entwurfsfassung durch die Verwaltung

In dieser Vorlage werden nur die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen (**Anlagen 5** „Änderungsliste konsumtiv“ und **6** „Änderungsliste investiv“) zum Haushaltsentwurf dargestellt und erläutert, sowie ein entsprechend angepasster Gesamtergebnis- und -finanzplan abgebildet.

Die Änderungen aus den Änderungslisten wirken sich auf den **Gesamtergebnisplan** wie folgt aus:

### Gesamtergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten in €	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	199.035.843	194.936.926	224.311.371	233.535.713	245.433.719	254.234.945
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	88.843.060	112.118.126	102.673.281	106.565.143	110.078.789	113.958.195
03. + Sonstige Transfererträge	1.787.718	2.815.489	2.749.825	2.779.986	2.800.750	2.821.928
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	32.669.411	38.210.426	38.698.871	40.103.444	41.433.414	42.310.992
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.507.076	9.364.829	10.441.611	11.433.665	12.930.178	13.539.688
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15.330.835	13.156.481	15.674.486	15.833.040	16.072.537	16.320.284
07. + Sonstige ordentliche Erträge	16.275.235	15.892.230	15.660.115	15.591.425	15.486.393	15.343.543
08. + Aktivierte Eigenleistungen	2.771.594	1.549.700	1.589.000	1.620.780	1.653.196	1.686.260
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>366.220.772</b>	<b>388.044.207</b>	<b>411.798.560</b>	<b>427.463.197</b>	<b>445.888.976</b>	<b>460.215.833</b>
11. - Personalaufwendungen	96.829.586	106.619.988	110.833.535	113.436.691	114.971.302	117.594.783
12. - Versorgungsaufwendungen	15.808.313	16.987.801	15.655.142	16.437.899	17.259.794	18.122.783
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.825.110	62.615.227	71.011.989	70.281.647	70.785.606	69.310.859
14. - Bilanzielle Abschreibungen	20.882.957	22.652.170	25.189.496	24.870.919	25.497.195	26.572.197
15. - Transferaufwendungen	207.310.510	219.199.722	234.959.420	239.073.493	243.831.374	247.640.701
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	24.618.371	28.583.176	28.788.097	30.275.315	30.083.424	30.211.473
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>416.274.848</b>	<b>456.658.085</b>	<b>486.437.679</b>	<b>494.375.964</b>	<b>502.428.695</b>	<b>509.452.795</b>
<b>18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-50.054.075</b>	<b>-68.613.878</b>	<b>-74.639.119</b>	<b>-66.912.767</b>	<b>-56.539.719</b>	<b>-49.236.962</b>
19. + Finanzerträge	18.469.788	12.759.727	29.652.321	21.046.262	17.415.216	17.457.298
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9.401.006	13.468.613	12.848.199	17.009.497	22.546.437	28.615.837
<b>21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)</b>	<b>9.068.783</b>	<b>-708.886</b>	<b>16.804.122</b>	<b>4.036.765</b>	<b>-5.131.221</b>	<b>-11.158.539</b>
<b>22. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-40.985.292</b>	<b>-69.322.764</b>	<b>-57.834.996</b>	<b>-62.876.002</b>	<b>-61.670.940</b>	<b>-60.395.501</b>
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26. = Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-40.985.292</b>	<b>-69.322.764</b>	<b>-57.834.996</b>	<b>-62.876.002</b>	<b>-61.670.940</b>	<b>-60.395.501</b>
27. - globaler Minderaufwand		8.904.833	9.485.535	9.640.331	9.797.360	9.934.330
<b>28. = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)</b>	<b>-40.985.292</b>	<b>-60.417.931</b>	<b>-48.349.462</b>	<b>-53.235.670</b>	<b>-51.873.581</b>	<b>-50.461.172</b>

Die Änderungen aus den Änderungslisten wirken sich auf den **Gesamtfinanzplan** wie folgt aus:

### Gesamtfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten in €	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	212.577.883	194.936.926	224.311.371	233.535.713	245.433.719	254.234.945
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	77.186.014	97.447.574	85.807.621	90.127.399	93.671.347	97.261.358
03. + Sonstige Transfereinzahlungen	2.210.659	2.815.489	2.749.825	2.779.986	2.800.750	2.821.928
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	33.466.129	36.937.649	37.819.466	39.278.945	40.630.943	41.539.161
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.124.243	9.364.829	10.479.611	11.471.665	12.968.178	13.577.688
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.912.107	13.156.481	15.674.486	15.833.040	16.072.537	16.320.284
07. + Sonstige Einzahlungen	7.568.645	10.768.545	11.862.275	11.844.468	11.821.864	11.782.463
08. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.602.834	1.962.208	1.960.046	3.952.364	1.792.675	1.705.160
<b>09. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>356.648.515</b>	<b>367.389.700</b>	<b>390.664.701</b>	<b>408.823.581</b>	<b>425.192.012</b>	<b>439.242.986</b>
10. - Personalauszahlungen	85.263.714	91.842.533	97.698.776	99.666.508	100.534.345	102.458.137
11. - Versorgungsauszahlungen	11.776.570	12.987.416	13.887.771	14.553.636	15.252.793	15.986.909
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	50.292.505	62.615.227	71.049.989	70.319.647	70.823.606	69.348.859
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	7.684.879	13.468.613	12.848.199	18.761.232	22.546.437	28.615.837
14. - Transferauszahlungen	206.961.020	219.199.722	234.959.420	239.073.493	243.831.374	247.640.701
15. - Sonstige Auszahlungen	20.904.800	25.427.744	27.402.544	28.933.781	28.867.315	29.141.557
<b>16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>382.883.488</b>	<b>425.541.255</b>	<b>457.846.699</b>	<b>471.308.297</b>	<b>481.855.870</b>	<b>493.191.999</b>
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand	0	8.904.833	9.485.535	9.640.331	9.797.360	9.934.330
<b>17. = Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-26.234.973</b>	<b>-58.151.555</b>	<b>-67.181.998</b>	<b>-62.484.716</b>	<b>-56.663.858</b>	<b>-53.949.014</b>
18. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	19.428.837	32.912.030	31.025.692	36.840.761	38.864.779	27.376.616
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	31.372	7.500	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	25.986	1.000.000	500.000	800.000	300.000	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
<b>23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>19.486.195</b>	<b>33.959.530</b>	<b>31.565.692</b>	<b>37.680.761</b>	<b>39.204.779</b>	<b>27.416.616</b>
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. Und Gebäuden	14.014.809	4.835.000	4.780.000	3.635.000	3.635.000	3.635.000
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	27.471.484	118.818.253	117.247.553	167.455.961	193.826.307	151.726.667
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	10.502.403	12.355.971	28.783.667	11.914.480	12.570.980	12.666.481
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen	105.000	0	80.000	80.000	80.000	80.000
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	7.402.968	12.652.758	6.906.566	3.064.759	1.470.596	1.461.322
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	209.844	841.669	2.359.079	993.000	1.319.000	1.216.000
<b>30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>59.706.507</b>	<b>149.503.651</b>	<b>160.156.865</b>	<b>187.143.200</b>	<b>212.901.883</b>	<b>170.785.470</b>
<b>31. = Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-40.220.313</b>	<b>115.544.122</b>	<b>128.591.173</b>	<b>149.462.438</b>	<b>173.697.104</b>	<b>143.368.853</b>
<b>32. = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-66.455.286</b>	<b>173.695.677</b>	<b>195.773.171</b>	<b>211.947.154</b>	<b>230.360.962</b>	<b>197.317.867</b>
33. + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	124.991.547	118.137.454	55.156.733	98.872.007	114.362.562	123.853.706
34. + Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	257.180.908	181.770.000	204.800.000	226.270.000	245.620.000	208.370.000
35. - Tilgung und Gewährung von Darlehen	59.402.137	18.509.614	15.031.988	16.134.362	19.325.708	22.791.621
36. - Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	270.000.000	148.950.000	83.390.000	164.040.000	169.500.000	176.480.000
<b>37. = Saldo aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>52.770.318</b>	<b>132.447.840</b>	<b>161.534.745</b>	<b>144.967.645</b>	<b>171.156.854</b>	<b>132.952.085</b>
<b>38. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-13.684.968</b>	<b>-41.247.837</b>	<b>-34.238.426</b>	<b>-66.979.509</b>	<b>-59.204.108</b>	<b>-64.365.782</b>
39. + Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
<b>40. = Liquide Mittel (Zeilen 38, 39)</b>	<b>-13.684.968</b>	<b>-41.247.837</b>	<b>-34.238.426</b>	<b>-66.979.509</b>	<b>-59.204.108</b>	<b>-64.365.782</b>

## Erläuterung der einzelnen Positionen der Änderungsliste

### **1. Konsumtiver Bereich**

Es wird grundsätzlich auf die als **Anlage 5** beigefügte „Änderungsliste zum Ergebnisplan“ verwiesen.

Die Erläuterungen hierzu sind nachfolgend aufgeführt.

#### **Produktgruppe 01.105 – Informationstechnologie und Zentraler Service**

##### Hinweis 105.001

Der Bedarf ergibt sich aufgrund eines gestiegenen fortlaufenden jährlichen Aufwandes sowie zusätzliche Leitungskosten aufgrund des angemieteten neuen Verwaltungsstandortes "Belkaw-Gebäude".

#### **Produktgruppe 01.200 – Finanzmanagement und Rechnungswesen**

##### Hinweis 200.001

Aufgrund der Endabrechnung für 2025 bei dem Einkommenssteueranteil kann auch für 2026ff. mit einem erhöhten Anteil gerechnet werden.

##### Hinweis 200.002

Es ist mit einer erhöhten Ausschüttung im Rahmen des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens durch die Bäder GmbH zu rechnen.

##### Hinweis 200.003

Die Übernahme der rund 24 Mio. € aus dem Altschuldenentlastungsgesetz erfolgt bereits Ende Februar. Für den Haushaltsentwurf wurde eine Übernahme zum Jahreswechsel 2026/2027 angenommen.

#### **Produktgruppe 02.310 - Ausländerangelegenheiten**

##### Hinweis 310.001

Aufgrund von Prognoseerfahrungen und Einschätzung des Rheinisch-Bergischen Kreises kann mit höheren Verwaltungsgebühren gerechnet werden.

#### **Produktgruppe 02.320 – Öffentliche Ordnungsangelegenheiten**

##### Hinweis 320.001

Aufwendungen für die Beschaffung von fälschungssicheren Dokumenten für Ausnahmegenehmigungen

##### Hinweis 320.002

Erweiterung der stationären Überwachungsanlagen

##### Hinweis 320.003

Kosten für die Abrechnung der bargeldlosen Bezahlfunktion der Parkscheinautomaten

#### **Produktgruppe 02.330 – Bürgerbüros**

##### Hinweis 330.001

Kostensteigerung Reinigungskosten Bürgerbüro Refrath und Bensberg

### **Produktgruppe 03.400 – Schulträgeraufgaben**

#### Hinweis 400.001

Der Ansatz für die Schülerfahrtkosten erhöht sich aufgrund einer Neukalkulation gegenüber der ursprünglichen Planung im Haushaltsplanentwurf von 2.100.000 € um 575.000 € auf gesamt 2.675.000 €. Die Kostenerhöhung begründet sich insbesondere durch die Erhöhung des Deutschlandtickets. Gemäß dem Ratsbeschluss vom 01.10.2024 werden die Preissteigerungen beim Deutschlandticket (Schülerticket, Primarticket) an die Eltern weitergegeben, deren Kinder nicht freifahrtberechtigt sind. Bei den Freifahrtberechtigten Kindern kann die Preissteigerung nicht weitergegeben werden. Weiterhin fallen zusätzliche Kosten aufgrund der Fahrten wegen Sporthallenschließungen an, die bisher im Haushaltsplanentwurf nicht berücksichtigt waren.

### **Produktgruppe 04.410 – Kulturförderung**

#### Hinweis 410.001

Gegenüber dem ursprünglichen Ansatz im Haushaltsplanentwurf wird die institutionelle Kulturförderung für 2026 aufgrund stark gestiegener Kosten von 18.000 € auf 20.000 € erhöht. (Erhöhung Ansatz Sachkonto 5318390 von 41.500 € auf 43.500 €.) Ab 2027 erfolgt eine Dynamisierung um jeweils 1%. (TOP Ö17 Beschluss der Sitzung des ABKS vom 11.06.2025), analog der Erhöhung des Theaterzuschusses für die Bürgerhaus Bergischer Löwe GmbH.

### **Produktgruppe 05.530 – Asyl und Integration**

#### Hinweis 530.001

Aufgrund interner Umstrukturierungen sind 13 bislang schon zur Unterbringung genutzte städtische Objekte zum 01.01.2026 in den Bestand von FB 5 übergegangen (bisher bei FB 8). Aus dieser Eigentümerstellung heraus ergibt sich für FB 5 die Verpflichtung – neben den Aufwendungen für den laufenden Betrieb dieser Objekte – nun auch für die Instandsetzung (z.B. Reparaturen am Gebäude bzw. von technischen Anlagen wie Heizung usw.) aufzukommen. Entsprechende Haushaltsmittel waren für den Haushaltsentwurf 2026 bei FB 5 bisher nicht angemeldet. Da auf Seiten FB 5 bisher keinerlei Erfahrungswerte für mögliche Instandsetzungsaufwendungen für diese Objekte vorliegen, wurde hilfsweise der durchschnittlich angefallene Aufwand der letzten 5 Jahre durch FB 8 ermittelt.

### **Produktgruppe 08.490 – Sportförderung**

#### Hinweis 490.001

Für die Gewährung eines nicht verwendungsbezogenen strukturpolitischen Zuschusses zur Vereinsförderung durch die Stadt aus ihrem hoheitlichen, nicht unternehmerischen Bereich für die Schwimmbäder nutzenden städtischen Vereine wird ein Betrag in Höhe von 170.000 Euro zusätzlich über die Änderungsliste angemeldet.

### **Produktgruppe 16.290 – Steuern**

#### Hinweis 290.001

Aufgrund der Ergebnisse für die Quartale II-IV 2025 bei der Beherbergungssteuer, kann der Haushaltsansatz deutlich angehoben werden.

## 2. Investiver Bereich

Es wird grundsätzlich auf die als **Anlage 6** beigefügte „Änderungsliste zu den Investitionen“ verwiesen.

Die Erläuterungen hierzu sind nachfolgend aufgeführt.

### **Produktgruppe 01.824 – Grundstücks- und Gebäudemanagement**

#### Hinweis 824.001

Aufgrund organisatorischer Effizienzen sollen die Mittel zweckgebunden innerhalb des Fachbereichs 8 "Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün" von der Produktgruppe 01.824 "Grundstücks- und Gebäudemanagement" in die Produktgruppe 01.825 "Zanders Liegenschaftsmanagement" verschoben werden.

### **Produktgruppe 01.825 – Liegenschaftsmanagement Zanders**

#### Hinweis 825.001

Siehe Hinweis 824.001.

### **Produktgruppe 03.400 – Schulträgeraufgaben**

#### Hinweis 400.001

Der Ansatz für die Ausstattung des Neubaus der GGS Bensberg verändert sich aufgrund der Neuveranschlagung nicht verbrauchter Mittel aus dem Vorjahr (255.000 €) von ursprünglich 350.000 € auf 605.000 €.

#### Hinweis 400.002

Der Ansatz für die Ausstattung nach der Sanierung des NCG's verändert sich aufgrund der Neuveranschlagung nicht verbrauchter Mittel aus dem Vorjahr (174.000 €) von ursprünglich 680.000 € auf 854.000 €.

#### Hinweis 400.003

Die über die Änderungsliste nachgemeldeten Kosten in Höhe 1.364.000 € für das Haushaltsjahr 2026 begründen sich durch den Ersatz bzw. die Neuanschaffung der Endgeräte für die Lehrkräfte (TOP Ö11 des ASG vom 04.12.25 sowie Entscheidung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2025).

Der Schulträger ist dazu gezwungen, alle durch die mit Beschaffung 2020 und Auslieferung 2021 bezogenen Schüler- und Lehrerendgeräte außer Dienst zu stellen oder in ihrem Funktionsumfang erheblich einzuschränken.

### **Produktgruppe 09.022 – Stadtentwicklungsplanung, Strategische Verkehrsentwicklungsplanung**

#### Hinweis 022.001

Im Rahmen der nachgelagerten fachlichen Überprüfung und auf Basis ergänzender Rückmeldungen des zuständigen Fachbereiches haben sich die voraussichtlichen Erschließungskosten für diese Maßnahme erhöht. Diese Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Haushaltsanmeldung noch nicht vollständig vor und konnten daher im Haushaltsentwurf 2026 nicht berücksichtigt werden. Ursprungsbetrag 302.500€ - Erhöhung auf 424.830 €.

Es handelt sich um den I-Auftrag: I02224017 – Erschließungsplanung Zanders.



## Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals<sup>1</sup>

Anlage 1

	2024	2025	2026 <sup>2</sup>	2027	2028	2029
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Allgemeine Rücklage	196.800.449,25	196.800.449,24	220.946.804,66	220.946.804,66	178.719.919,28	170.846.338,28
Sonderrücklagen						
Ausgleichsrücklage	156.358.246,62	113.358.246,62	59.358.246,62	11.008.784,62	-	-
Bilanzieller Verlustvortrag					- 44.000.000,00	
Jahresergebnis <sup>3</sup>	- 43.000.000,00	- 54.000.000,00	- 48.349.462,00	- 53.235.670,00	- 51.873.581,00	- 50.461.172,00
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>310.158.695,87</b>	<b>256.158.695,86</b>	<b>231.955.589,28</b>	<b>178.719.919,28</b>	<b>170.846.338,28</b>	<b>120.385.166,28</b>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						

1) Zum Stand 31.12. des Haushaltsjahres nach Ergebnisverrechnung

2) Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einzahlung aus dem Altschuldenentlastungsgesetz bei der allgemeinen Rücklage

3) Vorläufiges Jahresergebnis 2024 und vorläufige Prognose des Jahresergebnisses 2025



## **Stadt Bergisch Gladbach**

Bürgermeister

Herr Marcel Kreutz

Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 09.02.2026

## **Bürgerschaftliche Finanzierung kommunaler Photovoltaik-Investitionen ab 2026 – Angebot der Bürgerenergiegenossenschaft BürgerEnergie Bergisch Gladbach eG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Marcel Kreutz,

die Stadt beabsichtigt, ab dem Jahr 2026 ihre Investitionen (Haushaltsplan 2026 I82413049, 500.000 p.a. ff.) in den Ausbau der Photovoltaik deutlich zu verstärken. Dieses Vorhaben begrüßen wir ausdrücklich und sehen darin einen zentralen Baustein der kommunalen Energiewende.

Gleichzeitig möchten wir Ihnen im Namen der BürgerEnergie Bergisch Gladbach eG (BEGGL) einen strukturierten Vorschlag unterbreiten, wie die geplanten Photovoltaik-Investitionen ganz oder teilweise ohne Inanspruchnahme kommunaler Haushaltsmittel realisiert werden können – bei voller Wahrung der kommunalen Steuerungs- und Entscheidungsfreiheit.

Die BEGGL erklärt ihre Bereitschaft, geplante PV-Projekte auf städtischen und kommunalen Liegenschaften genossenschaftlich zu finanzieren, zu errichten und zu betreiben. Die Finanzierung kann über Eigenmittel der Genossenschaft, Bürgerdarlehen sowie Beteiligungsmodelle erfolgen. Ziel ist es, kommunale Investitionspositionen zu substituieren und damit den städtischen Haushalt nachhaltig zu entlasten, ohne den Ausbau der Photovoltaik zeitlich zu verzögern.

Ein solches Vorgehen bietet aus unserer Sicht wesentliche Vorteile:

- Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit in Zeiten steigender Investitionsanforderungen,
- Stärkung der regionalen Wertschöpfung, da Kapital und Erträge in der Stadt verbleiben,

Sitz der Genossenschaft: Bergisch Gladbach - Registergericht: Köln GnR 934

Vorstand: Stefan Häusler, Christian Metten, Dr. Jennifer Vollmer - Aufsichtsratsvorsitzender: Ron Woydowski

Volksbank Berg eG IBAN: DE19 3706 9125 2124 1080 07 BIC: GENO DED1 RKO - Steuernummer 204/5751/2668

- Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz, da Bürgerinnen und Bürger unmittelbar an der Energiewende beteiligt werden,
- sowie eine professionelle und wirtschaftliche Umsetzung, da die BEGGL über erprobte Strukturen, technische Expertise und verlässliche Partner verfügt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, unsere Initiative wohlwollend zu begleiten und die Verwaltung zu unterstützen bei der Prüfung, in welchem Umfang genossenschaftliche Modelle kommunale PV-Vorhaben ab 2026 ergänzen oder ersetzen können.

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir sind überzeugt, dass kommunales Handeln und bürgerschaftliches Engagement sich gegenseitig stärken und gemeinsam zu tragfähigen, zukunftsorientierten Lösungen führen können. Für ein persönliches Gespräch, eine Vorstellung in den politischen Gremien oder eine öffentliche Informationsveranstaltung stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Der Vorstand   
J. Vohler  
BürgerEnergie Bergisch Gladbach eG

Der Aufsichtsrat

  
  
M. Häusler  
Vorsitzender  


Anlage



BürgerEnergie  
Bergisch Gladbach

BürgerEnergie Bergisch Gladbach eG  
Im Schönen Feld 1  
51467 Bergisch Gladbach  
info@beggl.de

## Anlage zum Schreiben vom 09.02.2026 an den Bürgermeister

		K	JAHRESPLAN							
I82413049	PV-Anlagen	K	500.000	500.000		500.000	500.000	500.000		
I82413049	Wärmeversorgung/Gebäudeleittechnik aus									

### Haushaltsplan 2026 I82413049

Die Stadt beabsichtigt, ab dem Jahr 2026 verstärkt in Photovoltaik zu investieren. Dieses Ziel begrüßen wir ausdrücklich. Gleichzeitig sehen wir die Chance, die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel durch bürgerschaftliches Engagement zu entlasten – ohne Verzögerung der Ausbauziele und ohne Reduktion der kommunalen Gestaltungsfreiheit.

Wir, die **BürgerEnergie Bergisch Gladbach eG (BEGGL)**, erklären unsere Bereitschaft, die kommunal geplanten PV-Investitionen durch genossenschaftliche Eigenmittel, Bürgerdarlehen und Beteiligungsmodelle vollständig oder teilweise zu substituieren. Dies stärkt die regionale Wertschöpfung, minimiert kommunale Finanzrisiken und erhöht zugleich die gesellschaftliche Identifikation mit der Energiewende vor Ort.

### Unsere Kernaussagen und Forderungen:

#### 1. Substitution kommunaler Haushaltspositionen:

Die BEGGL bietet an, geplante PV-Projekte auf städtischen oder kommunalen Liegenschaften genossenschaftlich zu finanzieren, zu errichten und zu betreiben. Die Stadt bleibt Partnerin und profitiert unmittelbar – ohne Belastung des Kernhaushaltes.

#### 2. Beteiligung der Bürger statt Belastung des Haushalts:

Durch Bürgerbeteiligungen werden lokale Mittel mobilisiert. Kapitalzuflüsse bleiben in der Region. Eine demokratisch verankerte Energiewirtschaft stärkt soziale Stabilität und kommunale Resilienz.

#### 3. Kommunale Handlungsfähigkeit sichern:

In Zeiten drastisch steigender Investitionsanforderungen kann die Kommune finanzielle Ressourcen schonen und gleichzeitig energiepolitische Ziele beschleunigen.

Sitz der Genossenschaft: Bergisch Gladbach - Registergericht: Köln GnR 934

Vorstand: Stefan Häusler, Christian Metten, Dr. Jennifer Vollmer - Aufsichtsratsvorsitzender: Ron Woydowski  
Volksbank Berg eG IBAN: DE19 3706 9125 2124 1080 07 BIC: GENO DED1 RKO - Steuernummer 204/5751/2668



**BürgerEnergie  
Bergisch Gladbach**

**4. Gesellschaftliche Akzeptanz stärken:**

Projekte, die von Bürgern mitgetragen und mitfinanziert werden, erzielen höhere Akzeptanz, mehr Transparenz und mehr Identifikation.

**5. Professionelle Projektabwicklung:**

Die BEGGL verfügt über erprobte Strukturen, technische Expertise und verlässliche Partner, um die Photovoltaik-Investitionen zeitnah und wirtschaftlich umzusetzen.

**Unsere Bitte an die Fraktionen und den Rat:**

- Wir bitten die Fraktionen, diesen Vorschlag zeitnah in die Ausschüsse und in den Rat einzubringen.
- Wir bitten den Bürgermeister um Unterstützung bei der Prüfung, wie und in welchem Umfang genossenschaftliche Modelle kommunale PV-Vorhaben ab 2026 entlasten können.
- Wir schlagen vor, eine gemeinsame Arbeitsgruppe (Stadt – BEGGL – Politik) einzurichten, um geeignete Liegenschaften, Vertragsmodelle und Realisierungswege kurzfristig zu identifizieren.

**Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit:**

Wir werden parallel eine moderierte Öffentlichkeitsarbeit vorbereiten, um Bürger, örtliche Gruppen, Vereine und Wirtschaftspartner über unsere Beteiligungsangebote zu informieren und die Energiewende in der Stadt als gemeinschaftliches Projekt zu positionieren.

**Schlussbemerkung**

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir sind überzeugt, dass kommunale und bürgerschaftliche Handlungswege sich nicht konkurrieren, sondern verstärken. Deshalb fordern wir aktiv den Dialog, eine zügige politische Befassung und eine gemeinsame, zukunftsorientierte Umsetzung.

Für ein persönliches Gespräch, eine Ausschusssitzung oder eine öffentliche Informationsveranstaltung stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BürgerEnergie Bergisch Gladbach eG**

Sitz der Genossenschaft: Bergisch Gladbach - Registergericht: Köln GnR 934

Vorstand: Stefan Häusler, Christian Metten, Dr. Jennifer Vollmer - Aufsichtsratsvorsitzender: Ron Woydowski  
Volksbank Berg eG IBAN: DE19 3706 9125 2124 1080 07 BIC: GENO DED1 RKO - Steuernummer 204/5751/2668

## SYNOPSIS

### Deckungsvermerke (Budget)

### Doppelhaushalt 2024/2025 – Haushaltsentwurf 2026

bisher	Haushaltentwurf 2026	Erläuterung
Deckungsvermerke (Budget): Nach § 21 KomHVO können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden.	Deckungsvermerke (Budget): Nach § 21 KomHVO können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden.	Inhaltlich unverändert.
I. 1. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.	I. 1. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.	Inhaltlich unverändert.
I. 2. Mehraufwendungen/-auszahlungen können durch Einsparungen bei anderen Aufwands-/Auszahlungspositionen innerhalb der Produktgruppe gedeckt werden.	I. 2. Mehraufwendungen/-auszahlungen können durch Einsparungen bei anderen Aufwands-/Auszahlungspositionen innerhalb der Produktgruppe gedeckt werden.	Inhaltlich unverändert.
I. 3. Die Ziffern 1 und 2 gelten auch für investive Einzahlungen und Auszahlungen sowie für Verpflichtungsermächtigungen.	I. 3. Die Ziffern 1 und 2 gelten auch für investive Einzahlungen und Auszahlungen sowie für Verpflichtungsermächtigungen.	Inhaltlich unverändert.
I. 4. Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß Ziffer 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen. Dies gilt nicht für neue Maßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO.	I. 4. Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß Ziffer 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen. Dies gilt nicht für neue Maßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO.	Inhaltlich unverändert.
I. 5. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO) führen.	I. 5. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO) führen.	Inhaltlich unverändert.

<p>II. 1. Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen, Zinsen sowie nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen, interne Leistungsverrechnungen, ARAP/PRAP) bilden jeweils ein haushaltsweites Budget.</p>	<p>II. 1. Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen, Zinsen sowie nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen, interne Leistungsverrechnungen, ARAP/PRAP) bilden jeweils ein haushaltsweites Budget.</p>	<p>Inhaltlich unverändert.</p>
<p>—</p>	<p>II. 2. Personal- und Sachaufwendungen/-auszahlungen können bei <u>sachlichem Zusammenhang</u> innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig zur Deckung genutzt werden. Hierüber erfolgt jährlich eine Mitteilung an den Rat.</p>	<p>Neue Regelung. Einführung einer zusätzlichen Deckungsmöglichkeit innerhalb einer Produktgruppe.</p>
<p>II. 2. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage.</p>	<p>II. 3. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage.</p>	<p>Inhaltlich unverändert. Verschiebung der Nummerierung.</p>
<p>II. 4. Die investiven und konsumtiven Ein- und Auszahlungen/Erträge und Aufwendungen für die Maßnahmen des Mobilitätskonzepts bilden über die Produktgruppen 09.022 – Mobilität und Stadtentwicklung – sowie 12.760 – Bau-, Unterhaltungs- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen – betrachtet ein Budget.</p>	<p>II. 5. Die investiven und konsumtiven Ein- und Auszahlungen/Erträge und Aufwendungen für die Maßnahmen des Mobilitätskonzepts bilden über die Produktgruppen 09.022 – Mobilität und Stadtentwicklung –, 12.664 – Bau- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen – sowie 12.760 – Verkehrstechnik und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen – betrachtet ein Budget.</p>	<p>Erweiterung der Produktgruppen aufgrund organisatorischer Anpassung (Aufteilung 12.760). Verschiebung der Nummerierung, Anpassung der Bezeichnung.</p>

<p>II. 5. Mehrauszahlungen für neue Straßenbaumaßnahmen gelten nicht als außerplanmäßig, auch bei Überschreiten der Wertgrenze.</p>	<p>II. 6. Mehrauszahlungen für neue Straßenbaumaßnahmen gelten nicht als außerplanmäßig, auch bei Überschreiten der Wertgrenze.</p>	<p>Inhaltlich unverändert. Verschiebung der Nummerierung.</p>
<p>II. 6. Die Produktgruppen 05.500 und 05.530 bilden gemeinsam ein Budget.</p>	<p>II. 7. Die Produktgruppen 05.500 – Hilfen für Menschen in Notlagen – und 05.530 – Asyl und Integration – bilden gemeinsam ein Budget.</p>	<p>Inhaltlich unverändert. Verschiebung der Nummerierung, Anpassung der Bezeichnung.</p>
<p>—</p>	<p>II. 8. a) 01.824 – Grundstücks- und Gebäudemanagement – und 01.865 – Schulgebäude und Schulbau – sind gegenseitig deckungsfähig.  b) 01.824 – Grundstücks- und Gebäudemanagement – und 01.825 – Liegenschaftsmanagement Zanders – sind gegenseitig deckungsfähig.  c) Eine indirekte Deckung zwischen 01.825 – Liegenschaftsmanagement Zanders – und 01.865 – Schulgebäude und Schulbau – ist ausgeschlossen.</p>	<p>Neue spezielle Deckungsvermerke mit klarer Abgrenzung der Deckungsfähigkeit.</p>



## Übersicht aller geänderter Investitionen im Haushalt 2026

Investitions-Nummer Stand Haushaltsentwurf	Investitions-Bezeichnung Stand Haushaltsentwurf	Investitions-Nummer NEU	Investitions-Bezeichnung NEU
<b>01.825. Liegenschaftsmanagement Zanders (Fachbereich 8 - Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün)</b>			
I01528000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	I82518000	Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 01.01.2026
I82313033	AdG/Zanders - Verwaltungsgebäude 1	I82513033	AdG/Zanders - Verwaltungsgebäude 1 ab 01.01.2026
I82313046	Zanders-Areal: Anbindung Schmutzwassernetz an die öff. Kanalisation	I82513046	Zanders-Areal: Anbindung Schmutzwassernetz an die öff. Kanalisation ab 01.01.2026
I01523003	Werkstattgebäude F260 0327/2022	I82513003	Werkstattgebäude F260 0327/2022 ab 01.01.2026
I82313419	Bauliche Maßnahmen Zanders-Areal	I82513419	Bauliche Maßnahmen Zanders-Areal ab 01.01.2026
I01523006	Strundeoffenlegung	I82513006	Strundeoffenlegung ab 01.01.2026

Investitions-Nummer Stand Haushaltsentwurf	Investitions-Bezeichnung Stand Haushaltsentwurf	Investitions-Nummer NEU	Investitions-Bezeichnung NEU
<b>01.865. Schulgebäude und Schulbau (Fachbereich 8 - Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün)</b>			
I82313028	GS2020 - Neubau Doppelturnhalle DBG	I86513028	GS2020 - Neubau Doppelturnhalle DBG ab 01.01.2026
I82313029	GS2020 - Generalsanierung Sporthalle Feldstraße	I86513029	GS2020 - Generalsanierung Sporthalle Feldstraße ab 01.01.2026
I82313030	GS2020 - Neubau GGS Bensberg	I86513030	GS2020 - Neubau GGS Bensberg ab 01.01.2026
I82313031	GS2020 - Sonstige Maßnahmen Berufsschulwesen	I86513031	GS2020 - Sonstige Maßnahmen Berufsschulwesen ab 01.01.2026
I82313036	Neu-/Erweiterungsbau SZ Kleefeld	I86513036	Neu-/Erweiterungsbau SZ Kleefeld ab 01.01.2026
I82313038	Umbaumaßnahmen Kita/OGS Villa Concordiaweg	I86513038	Umbaumaßnahmen Kita/OGS Villa Concordiaweg ab 01.01.2026
I82313039	Baumaßnahmen zur Umsetzung ISEP	I86513039	Baumaßnahmen zur Umsetzung ISEP ab 01.01.2026
I82313044	GGs An der Strunde: Brandschutzsanierung 2. Bauabschnitt	I86513044	GGs An der Strunde: Brandschutzsanierung 2. Bauabschnitt ab 01.01.2026
I82313048	SZ Saaler Mühle: Rückbau und Außenanlagen	I86513048	SZ Saaler Mühle: Rückbau und Außenanlagen ab 01.01.2026
I82313300	Planungen Brandschutz	I86513300	Planungen Brandschutz ab 01.01.2026
I82313350	IT-Infrastruktur Schulen allgemein (Medienentw.)	I86513350	IT-Infrastruktur Schulen allgemein (Medienentw.) ab 01.01.2026
I82313351	IT-Infrastruktur Berufskollegs (Medienentw.)	I86513351	IT-Infrastruktur Berufskollegs (Medienentw.) ab 01.01.2026
I82313402	GGs Bensberg (Montessori) Containerprovisorium	I86513402	GGs Bensberg (Montessori) Containerprovisorium ab 01.01.2026
I82313404	GGs Heidkamp Brandschutzsan.	I86513404	GGs Heidkamp Brandschutzsan. ab 01.01.2026
I82313413	GGs An der Strunde Brandschutzsanierung	I86513413	GGs An der Strunde Brandschutzsanierung ab 01.01.2026
I82313414	SZ Kleefeld Brandschutzsanierung	I86513414	SZ Kleefeld Brandschutzsanierung ab 01.01.2026
I82313421	SZ Ahornweg: Erneuerung Alarmierungsanlage	I86513421	SZ Ahornweg: Erneuerung Alarmierungsanlage ab 01.01.2026
I82313424	GGs Moitzfeld Sanierungsmaßnahmen Brandschutz	I86513424	GGs Moitzfeld Sanierungsmaßnahmen Brandschutz ab 01.01.2026
I82313425	Teilsanierung NMG	I86513425	Teilsanierung NMG ab 01.01.2026
I82313428	Pausenhofüberdach u. Kanalsanierung GGS Moitzfeld	I86513428	Pausenhofüberdach u. Kanalsanierung GGS Moitzfeld ab 01.01.2026
I82313436	Sicherheitsbeleuchtung und Kanalsanierung DBG	I86513436	Sicherheitsbeleuchtung und Kanalsanierung DBG ab 01.01.2026

Investitions- Nummer Stand Haushaltsentwurf	Investitions-Bezeichnung Stand Haushaltsentwurf	Investitions- Nummer NEU	Investitions-Bezeichnung NEU
I82313439	Neuinstallation Trafostation DBG	I86513439	Neuinstallation Trafostation DBG ab 01.01.2026
I82313548	Gesamtsanierung NCG	I86513548	Gesamtsanierung NCG ab 01.01.2026
I82313549	Restarbeiten Generalsanierung Saaler Mühle	I86513549	Restarbeiten Generalsanierung Saaler Mühle ab 01.01.2026
I82313550	Saaler Mühle - Pausenhallen und Außenflächen	I86513550	Saaler Mühle - Pausenhallen und Außenflächen ab 01.01.2026
I82313556	Nelson-Mandela-Gesamtschule_Mensa	I86513556	Nelson-Mandela-Gesamtschule_Mensa ab 01.01.2026
I82313565	Sanierung Sporthalle Ahornweg	I86513565	Sanierung Sporthalle Ahornweg ab 01.01.2026
I82313566	IGP - Sanierungsbedarfe zum Nutzungserhalt	I86513566	IGP - Sanierungsbedarfe zum Nutzungserhalt ab 01.01.2026
I82313569	OGS-Raumbedarf	I86513569	OGS-Raumbedarf ab 01.01.2026
I82313571	Sanierung von Schulhöfen	I86513571	Sanierung von Schulhöfen ab 01.01.2026
I82313572	Neubau Turnhalle Mohnweg	I86513572	Neubau Turnhalle Mohnweg ab 01.01.2026
I82313650	Sonstige Hochbaumaßnahmen allgemein	I86513650	Sonstige Hochbaumaßnahmen allgemein ab 01.01.2026
I82313637	Brandschutzm.AMG,Verwaltung	I86513637	Brandschutzm.AMG,Verwaltung ab 01.01.2026
I82313657	Generalsanierung Sporthalle AMG	I86513657	Generalsanierung Sporthalle AMG ab 01.01.2026
I82313676	Baukosten Berufsschulgebäude - nach SHA 650	I86513676	Baukosten Berufsschulgebäude - nach SHA 650 ab 01.01.2026
I82313691	AMG: Errichtung Container-Provisorium Oberstufe	I86513691	AMG: Errichtung Container-Provisorium Oberstufe ab 01.01.2026
I82313750	Inklusionmaßnahmen allgemein	I86513750	Inklusionmaßnahmen allgemein ab 01.01.2026
I82318001	BUG über 1000	I86518001	BUG über 1000 ab 01.01.2026
I82318001	Geringwertige Wirtschaftsgüter	I86518001	Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 01.01.2026
I82413000	Kaufmännische Berufsschule Sanierung Brandschutz	I86513000	Kaufmännische Berufsschule Sanierung Brandschutz ab 01.01.2026
I82413003	ISEP - Sofortschule Hebborn	I86513103	ISEP - Sofortschule Hebborn ab 01.01.2026
I82413004	ISEP - Sofortschule In der Auen	I86513104	ISEP - Sofortschule In der Auen ab 01.01.2026
I82413005	Interim G8/G9 OHG	I86513005	Interim G8/G9 OHG ab 01.01.2026
I82413006	Erweiterung KGS Frankenforst (ISEP)	I86513106	Erweiterung KGS Frankenforst (ISEP) ab 01.01.2026
I82413007	GGs Hand Mensabau	I86513107	GGs Hand Mensabau ab 01.01.2026
I82413013	Grundschule 21 aus ISEP	I86513013	Grundschule 21 aus ISEP ab 01.01.2026
I82413014	GGs Katterbach Brandschutzsanierung -Barrierefreiheit	I86513014	GGs Katterbach Brandschutzsanierung -Barrierefreiheit ab 01.01.2026
I82413015	SZ Kleefeld Lehrküche und NW Räume	I86513015	SZ Kleefeld Lehrküche und NW Räume ab 01.01.2026
I82413018	Weiterführende Schulen Raumbedarf G8/ G9	I86513018	Weiterführende Schulen Raumbedarf G8/ G9 ab 01.01.2026
I82413019	WWS IT Infrastruktur	I86513019	WWS IT Infrastruktur ab 01.01.2026
I82413020	SZ Saaler Mühle Sporthallen Sanierung	I86513020	SZ Saaler Mühle Sporthallen Sanierung ab 01.01.2026
I82413023	GGs Kippekausen Brandschutzsanierung	I86513023	GGs Kippekausen Brandschutzsanierung ab 01.01.2026
I82413025	Dachsanierung Gewerbl. Berufsschule	I86513025	Dachsanierung Gewerbl. Berufsschule ab 01.01.2026
I82413034	NCG G8/G9	I86513034	NCG G8/G9 ab 01.01.2026
I82413035	DBG G8/G9 -Klassenhaus	I86513035	DBG G8/G9 -Klassenhaus ab 01.01.2026
I82413036	OHG G8/G9	I86513136	OHG G8/G9 ab 01.01.2026
I82413037	AMG G8/G9	I86513037	AMG G8/G9 ab 01.01.2026
I82413038	SZ Herkenrath G8/G9	I86513138	SZ Herkenrath G8/G9 ab 01.01.2026
I82413039	Personensicherheit an Berufsschulen	I86513139	Personensicherheit an Berufsschulen ab 01.01.2026

Investitions- Nummer Stand Haushaltsentwurf	Investitions-Bezeichnung Stand Haushaltsentwurf	Investitions- Nummer NEU	Investitions-Bezeichnung NEU
I82413040	ISEP Grundschule In der Auen	I86513040	ISEP Grundschule In der Auen ab 01.01.2026
I82413041	AMG Planung Gesamtsanierung	I86513041	AMG Planung Gesamtsanierung ab 01.01.2026
I82413042	DBG Fassadensanierung	I86513042	DBG Fassadensanierung ab 01.01.2026
I82413043	WWS Fassadensanierung	I86513043	WWS Fassadensanierung ab 01.01.2026
I82413044	WWS Elektrosanierung	I86513144	WWS Elektrosanierung ab 01.01.2026
I82413045	IGP Sanitärcontainer (Kompensation)	I86513045	IGP Sanitärcontainer (Kompensation) ab 01.01.2026
I82413046	GGs Herkenrath - Neubau	I86513046	GGs Herkenrath - Neubau ab 01.01.2026
I82413047	IGP Planung Generalsanierung	I86513047	IGP Planung Generalsanierung ab 01.01.2026
I82413048	GGs Hebborn Turnhalle Abriss u. Neubau	I86513148	GGs Hebborn Turnhalle Abriss u. Neubau ab 01.01.2026
I82413049	PV-Anlagen	I86513049	PV-Anlagen ab 01.01.2026
I82413050	Wärmeversorgung/Gebäudeleittechnik aus GEG	I86513050	Wärmeversorgung/Gebäudeleittechnik aus GEG ab 01.01.2026
I82413051	NMG Kanalsanierung	I86513051	NMG Kanalsanierung ab 01.01.2026
I82413052	Kanalsanierung KGS Bensberg	I86513052	Kanalsanierung KGS Bensberg ab 01.01.2026
I82413059	Rotationsschule I	I86513059	Rotationsschule I ab 01.01.2026
I82413060	Generalsanierung GGS Hand	I86513060	Generalsanierung GGS Hand ab 01.01.2026
I82413066	Neubau/ Generalsanierung SZ Kleefeld	I86513066	Neubau/ Generalsanierung SZ Kleefeld ab 01.01.2026
I82413067	Neubau/ Generalsanierung KGS Bensberg	I86513067	Neubau/ Generalsanierung KGS Bensberg ab 01.01.2026
I82418003	Zählerinfrastruktur IKSK	I86518003	Zählerinfrastruktur IKSK ab 01.01.2026

Investitions- Nummer Stand Haushaltsentwurf	Investitions-Bezeichnung Stand Haushaltsentwurf	Investitions- Nummer NEU	Investitions-Bezeichnung NEU
<b>12.664. Bau- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen (Fachbereich 6 - Stadtentwicklung, Bau und Mobilität)</b>			
I76014003	Straßenlanderwerb	I66414051	Straßenlanderwerb ab 01.01.2026
I76014004	Straßenergänzungen	I66414052	Straßenergänzungen ab 01.01.2026
I76014006	Gehwegergänzungen	I66414053	Gehwegergänzungen ab 01.01.2026
I76014320	Erneuerung Brücken	I66414320	Erneuerung Brücken ab 01.01.2026
I76014364	Straßenbauprogramme	I66414364	Straßenbauprogramme ab 01.01.2026
I76014383	Erweiterung P+R Lustheide	I66414383	Erweiterung P+R Lustheide ab 01.01.2026
I76014393	Rosen-, Fasanenstraße u.a. (Frankenforst)	I66414393	Rosen-, Fasanenstraße u.a. (Frankenforst) ab 01.01.2026
I76014397	InHK Bensberg Schloßstrasse A1	I66414397	InHK Bensberg Schloßstrasse A1 ab 01.01.2026
I76014399	Britanniahütte	I66414399	Britanniahütte ab 01.01.2026
I76014403	InHK Bensberg Burggraben A 3	I66414403	InHK Bensberg Burggraben A 3 ab 01.01.2026
I76014404	InHK Bensberg Fußgängertunnel	I66414404	InHK Bensberg Fußgängertunnel ab 01.01.2026
I76014405	InHK Bensberg Fußgängertunnel 2	I66414405	InHK Bensberg Fußgängertunnel 2 ab 01.01.2026
I76014406	InHK Bensberg Beschilderungskonzept	I66414406	InHK Bensberg Beschilderungskonzept ab 01.01.2026

Investitions- Nummer Stand Haushaltsentwurf	Investitions-Bezeichnung Stand Haushaltsentwurf	Investitions- Nummer NEU	Investitions-Bezeichnung NEU
I76014407	InHK Bensberg Parkraumkonzept	I66414407	InHK Bensberg Parkraumkonzept ab 01.01.2026
I76014408	InHK Bensb. - C6 Schloßberg Garage	I66414408	InHK Bensb. - C6 Schloßberg Garage ab 01.01.2026
I76014409	InHK Bensb. - C1/2 Gehw. Ov.Str. + Wohnp.Zentr.	I66414409	InHK Bensb. - C1/2 Gehw. Ov.Str. + Wohnp.Zentr. ab 01.01.2026
I76014413	Erneuerung Stützwände u.a. Bauwerke	I66414413	Erneuerung Stützwände u.a. Bauwerke ab 01.01.2026
I76014414	SBP 2020 - Steinbacher Weg	I66414414	SBP 2020 - Steinbacher Weg ab 01.01.2026
I76014415	Erschließung Diepeschrather Weg (Umlegung)	I66414415	Erschließung Diepeschrather Weg (Umlegung) ab 01.01.2026
I76014417	Umbau Dechant-Müller-Straße (Linksabb. und Radweg)	I66414417	Umbau Dechant-Müller-Straße (Linksabb. und Radweg) ab 01.01.2026
I76014418	Tiefgaragen Berg. Löwe und Schloßberg Plan. HOAI 6	I66414418	Tiefgaragen Berg. Löwe und Schloßberg Plan. HOAI 6 ab 01.01.2026
I76014419	Buchenkampsweg - BauGB	I66414419	Buchenkampsweg - BauGB ab 01.01.2026
I76014421	Rommerscheider Straße - Fahrbahndecke	I66414421	Rommerscheider Straße - Fahrbahndecke ab 01.01.2026
I76014422	Kardinal-Schulte Straße - Fahrbahndecke	I66414422	Kardinal-Schulte Straße - Fahrbahndecke ab 01.01.2026
I76014423	Neuenhauser Weg - Endausbau BauGB	I66414423	Neuenhauser Weg - Endausbau BauGB ab 01.01.2026
I76014425	Om Rodde (Bauprogramm 2021)	I66414425	Om Rodde (Bauprogramm 2021) ab 01.01.2026
I76014426	Wittenbergstraße (Bauprogramm 2021)	I66414426	Wittenbergstraße (Bauprogramm 2021) ab 01.01.2026
I76014427	Dorfplatz Sand (Bauprogramm 2021)	I66414427	Dorfplatz Sand (Bauprogramm 2021) ab 01.01.2026
I76014428	Sanierung K 27, Dolmanstr., Halbenmorgen, Alt-Refrath	I66414428	Sanierung K 27, Dolmanstr., Halbenmorgen, Alt-Refrath ab 01.01.2026
I76014429	Fahrbahndecke Paffrather Straße Flora bis Reuterstr.	I66414429	Fahrbahndecke Paffrather Straße Flora bis Reuterstr. ab 01.01.2026
I76014430	Fahrbahndeckenerneuerung Flora (Paffr. Str./Handstr.)	I66414430	Fahrbahndeckenerneuerung Flora (Paffr. Str./Handstr.) ab 01.01.2026
I76014432	Deckenbaumaßnahme Dellbrücker Straße	I66414432	Deckenbaumaßnahme Dellbrücker Straße ab 01.01.2026
I76014433	Deckenbaumaßnahme Juck/Volbach	I66414433	Deckenbaumaßnahme Juck/Volbach ab 01.01.2026
I76014434	Erneuerung von Fahrbahndecken	I66414434	Erneuerung von Fahrbahndecken ab 01.01.2026
I76014435	Kradepohlmühlenweg	I66414435	Kradepohlmühlenweg ab 01.01.2026
I76014436	Warder Hof (Endausbau Wendefläche)	I66414436	Warder Hof (Endausbau Wendefläche) ab 01.01.2026
I76014437	Kirchgasse	I66414437	Kirchgasse ab 01.01.2026
I76014438	Flachsberg	I66414438	Flachsberg ab 01.01.2026
I76014439	Ommerbornstraße	I66414439	Ommerbornstraße ab 01.01.2026
I76014440	Burgherrenweg	I66414440	Burgherrenweg ab 01.01.2026
I76014442	Leverkusener Straße (Fahrbahndecke)	I66414442	Leverkusener Straße (Fahrbahndecke) ab 01.01.2026
I76014443	Lerbacher Weg zw. Bensberger Str. und Am Rübezahwald	I66414443	Lerbacher Weg zw. Bensberger Str. und Am Rübezahwald ab 01.01.2026
I76014444	Dombach-Sander-Straße	I66414444	Dombach-Sander-Straße ab 01.01.2026
I76014445	Bücheler Weg	I66414445	Bücheler Weg ab 01.01.2026
I76014446	Diepeschrather Weg	I66414446	Diepeschrather Weg ab 01.01.2026
I76014447	Altenberger-Dom-Str. (außerhalb Zentrum)	I66414447	Altenberger-Dom-Str. (außerhalb Zentrum) ab 01.01.2026
I76014999	Beiträge und ähnliche Entgelte	I66414999	Beiträge und ähnliche Entgelte ab 01.01.2026
I76018003	EDV Verkehrsflächen	I66418003	EDV Verkehrsflächen ab 01.01.2026
I76014448	Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße	I66414448	Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße ab 01.01.2026
I76014449	Altenberger-Dom-Str. Radweg Schlebuscher Str. - OD	I66414449	Altenberger-Dom-Str. Radweg Schlebuscher Str. - OD ab 01.01.2026
I76014450	Alte Wipperfürther Straße Radweg Südseite	I66414450	Alte Wipperfürther Straße Radweg Südseite ab 01.01.2026

Investitions- Nummer Stand Haushaltentwurf	Investitions-Bezeichnung Stand Haushaltsentwurf	Investitions- Nummer NEU	Investitions-Bezeichnung NEU
I76014451	Herkenfelder Weg (Bauprogramm)	I66414451	Herkenfelder Weg (Bauprogramm) ab 01.01.2026
I76014453	Fußweg An der Wallburg - KiTa (Bauprogramm)	I66414453	Fußweg An der Wallburg - KiTa (Bauprogramm) ab 01.01.2026
I76014454	Asselborner Weg zw. Unterasselborn und Ass. Hof (Bauprogramm)	I66414454	Asselborner Weg zw. Unterasselborn und Ass. Hof (Bauprogramm) ab 01.01.2026
I76014455	Wildphal (Bauprogramm)	I66414455	Wildphal (Bauprogramm) ab 01.01.2026
I76014456	Obersteinbach (Bauprogramm)	I66414456	Obersteinbach (Bauprogramm) ab 01.01.2026
I76014452	Dr.-Robert-Koch-Straße	I66414452	Dr.-Robert-Koch-Straße ab 01.01.2026
I76014420	Ferdinand-Stucker-Straße - BauGB	I66414420	Ferdinand-Stucker-Straße - BauGB ab 01.01.2026
I76014457	Industrieweg	I66414457	Industrieweg ab 01.01.2026



## Anlage 5 - konsumtive Änderungen

Haushalt: 100  
 Produktbereich: 01 Innere Verwaltung  
 Produktgruppe: 01.105 Informationstechnologie und Zentraler Service



Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>747.407</b>		<b>747.407</b>	<b>701.998</b>		<b>701.998</b>	<b>656.786</b>		<b>656.786</b>	<b>621.531</b>		<b>621.531</b>	
5431040 Leitungskosten	210.445	34.555	245.000	212.549		212.549	214.675		214.675	216.822		216.822	105.001
<b>16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.478.510</b>	<b>34.555</b>	<b>2.513.065</b>	<b>2.503.288</b>		<b>2.503.288</b>	<b>2.528.313</b>		<b>2.528.313</b>	<b>2.553.589</b>		<b>2.553.589</b>	
<b>18. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-10.361.342</b>	<b>-34.555</b>	<b>-10.395.897</b>	<b>-10.459.683</b>		<b>-10.459.683</b>	<b>-10.545.268</b>		<b>-10.545.268</b>	<b>-10.748.217</b>		<b>-10.748.217</b>	
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-10.361.342</b>	<b>-34.555</b>	<b>-10.395.897</b>	<b>-10.459.683</b>		<b>-10.459.683</b>	<b>-10.545.268</b>		<b>-10.545.268</b>	<b>-10.748.217</b>		<b>-10.748.217</b>	
<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>-10.361.342</b>	<b>-34.555</b>	<b>-10.395.897</b>	<b>-10.459.683</b>		<b>-10.459.683</b>	<b>-10.545.268</b>		<b>-10.545.268</b>	<b>-10.748.217</b>		<b>-10.748.217</b>	
<b>29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung</b>	<b>-10.187.944</b>	<b>-34.555</b>	<b>-10.222.499</b>	<b>-10.284.551</b>		<b>-10.284.551</b>	<b>-10.368.385</b>		<b>-10.368.385</b>	<b>-10.569.565</b>		<b>-10.569.565</b>	
30. - Globaler Minderaufwand	-216.621		-216.621	-217.653		-217.653	-218.440		-218.440	-221.710		-221.710	
<b>31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand</b>	<b>-9.971.323</b>	<b>-34.555</b>	<b>-10.005.878</b>	<b>-10.066.898</b>		<b>-10.066.898</b>	<b>-10.149.945</b>		<b>-10.149.945</b>	<b>-10.347.855</b>		<b>-10.347.855</b>	

Haushalt: 100  
 Produktbereich: 01 Innere Verwaltung  
 Produktgruppe: 01.200 Finanzmanagement und Rechnungswesen



Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
4021000 - Einkommenssteueranteil	87.626.500	400.000	88.026.500	91.832.572	400.000	92.232.572	95.781.372	400.000	96.181.372	100.857.785	400.000	101.257.785	200.001
<b>01. - Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>106.674.718</b>	<b>400.000</b>	<b>107.074.718</b>	<b>113.704.851</b>	<b>400.000</b>	<b>114.104.851</b>	<b>119.286.036</b>	<b>400.000</b>	<b>119.686.036</b>	<b>122.806.955</b>	<b>400.000</b>	<b>123.206.955</b>	
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>164.986.483</b>	<b>400.000</b>	<b>165.386.483</b>	<b>175.574.884</b>	<b>400.000</b>	<b>175.974.884</b>	<b>183.422.297</b>	<b>400.000</b>	<b>183.822.297</b>	<b>189.569.577</b>	<b>400.000</b>	<b>189.969.577</b>	
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>110.466.439</b>		<b>110.466.439</b>	<b>113.941.277</b>		<b>113.941.277</b>	<b>116.639.106</b>		<b>116.639.106</b>	<b>119.256.828</b>		<b>119.256.828</b>	
<b>18. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>54.520.045</b>	<b>400.000</b>	<b>54.920.045</b>	<b>61.633.606</b>	<b>400.000</b>	<b>62.033.606</b>	<b>66.783.191</b>	<b>400.000</b>	<b>67.183.191</b>	<b>70.312.749</b>	<b>400.000</b>	<b>70.712.749</b>	
4651110 - Gewinnabf. Bäder (Schütt aus/hol zurück)	27.392.275	300.000	27.692.275	16.793.898	300.000	17.093.898	15.322.541	300.000	15.622.541	15.452.138	300.000	15.752.138	200.002
<b>19. - Finanzerträge</b>	<b>29.352.321</b>	<b>300.000</b>	<b>29.652.321</b>	<b>20.746.262</b>	<b>300.000</b>	<b>21.046.262</b>	<b>17.115.216</b>	<b>300.000</b>	<b>17.415.216</b>	<b>17.157.298</b>	<b>300.000</b>	<b>17.457.298</b>	
5517010 - Zinsaufwendungen Kassenkredite	4.140.000	-420.000	3.720.000	5.650.000		5.650.000	7.660.000		7.660.000	9.780.000		9.780.000	200.003
<b>20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>13.068.199</b>	<b>-420.000</b>	<b>12.648.199</b>	<b>16.809.497</b>		<b>16.809.497</b>	<b>22.346.437</b>		<b>22.346.437</b>	<b>28.415.837</b>		<b>28.415.837</b>	
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>70.804.157</b>	<b>1.120.000</b>	<b>71.924.157</b>	<b>65.570.372</b>	<b>700.000</b>	<b>66.270.372</b>	<b>61.551.970</b>	<b>700.000</b>	<b>62.251.970</b>	<b>59.054.211</b>	<b>700.000</b>	<b>59.754.211</b>	
<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>70.804.157</b>	<b>1.120.000</b>	<b>71.924.157</b>	<b>65.570.372</b>	<b>700.000</b>	<b>66.270.372</b>	<b>61.551.970</b>	<b>700.000</b>	<b>62.251.970</b>	<b>59.054.211</b>	<b>700.000</b>	<b>59.754.211</b>	
<b>29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung</b>	<b>70.978.931</b>	<b>1.120.000</b>	<b>72.098.931</b>	<b>65.746.884</b>	<b>700.000</b>	<b>66.446.884</b>	<b>61.730.247</b>	<b>700.000</b>	<b>62.430.247</b>	<b>59.234.270</b>	<b>700.000</b>	<b>59.934.270</b>	
30. - Globaler Minderaufwand	-2.154.096		-2.154.096	-2.221.855		-2.221.855	-2.274.463		-2.274.463	-2.325.508		-2.325.508	
<b>31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand</b>	<b>73.133.027</b>	<b>1.120.000</b>	<b>74.253.027</b>	<b>67.968.739</b>	<b>700.000</b>	<b>68.668.739</b>	<b>64.004.710</b>	<b>700.000</b>	<b>64.704.710</b>	<b>61.559.778</b>	<b>700.000</b>	<b>62.259.778</b>	

Haushalt: 100  
 Produktbereich: 02 Sicherheit und Ordnung  
 Produktgruppe: 02.310 Ausländerangelegenheiten



Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
4311000 Verwaltungsgebühren	170.000	50.000	220.000	173.400	46.600	220.000	176.868	43.132	220.000	180.405	39.595	220.000	310.001
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>170.000</b>	<b>50.000</b>	<b>220.000</b>	<b>173.400</b>	<b>46.600</b>	<b>220.000</b>	<b>176.868</b>	<b>43.132</b>	<b>220.000</b>	<b>18.405</b>	<b>39.595</b>	<b>58.000</b>	
<b>13. - Aufw. F. Sachleistungen</b>	<b>1.435.000</b>		<b>1.435.000</b>	<b>1.449.350</b>		<b>1.449.350</b>	<b>1.463.844</b>		<b>1.463.844</b>	<b>1.478.482</b>		<b>1.478.482</b>	
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.463.509</b>		<b>1.463.509</b>	<b>1.478.423</b>		<b>1.478.423</b>	<b>1.493.501</b>		<b>1.493.501</b>	<b>1.508.979</b>		<b>1.508.979</b>	
<b>18. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.293.509</b>	<b>50.000</b>	<b>-1.243.509</b>	<b>-1.305.023</b>	<b>46.600</b>	<b>-1.258.423</b>	<b>-1.316.633</b>	<b>43.132</b>	<b>-1.273.501</b>	<b>-1.328.574</b>	<b>39.595</b>	<b>-1.288.979</b>	
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.293.509</b>	<b>50.000</b>	<b>-1.243.509</b>	<b>-1.305.023</b>	<b>46.600</b>	<b>-1.258.423</b>	<b>-1.316.633</b>	<b>43.132</b>	<b>-1.273.501</b>	<b>-1.328.574</b>	<b>39.595</b>	<b>-1.288.979</b>	
<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>-1.293.509</b>	<b>50.000</b>	<b>-1.243.509</b>	<b>-1.305.023</b>	<b>46.600</b>	<b>-1.258.423</b>	<b>-1.316.633</b>	<b>43.132</b>	<b>-1.273.501</b>	<b>-1.328.574</b>	<b>39.595</b>	<b>-1.288.979</b>	
<b>29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung</b>	<b>-1.293.509</b>	<b>50.000</b>	<b>-1.243.509</b>	<b>-1.305.023</b>	<b>46.600</b>	<b>-1.258.423</b>	<b>-1.316.633</b>	<b>43.132</b>	<b>-1.273.501</b>	<b>-1.328.574</b>	<b>39.595</b>	<b>-1.288.979</b>	
30. - Globaler Minderaufwand	-28.538		-28.538	-28.829		-28.829	-29.123		-29.123	-29.425		-29.425	
<b>31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand</b>	<b>-1.264.971</b>	<b>50.000</b>	<b>-1.214.971</b>	<b>-1.276.194</b>	<b>46.600</b>	<b>-1.229.594</b>	<b>-1.287.510</b>	<b>43.132</b>	<b>-1.244.378</b>	<b>-1.299.149</b>	<b>39.595</b>	<b>-1.259.554</b>	

Haushalt: 100  
 Produktbereich: 02 Sicherheit und Ordnung  
 Produktgruppe: 02.320 Öffentliche Ordnungsangelegenheiten



Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>3.701.791</b>		<b>3.701.791</b>	<b>3.900.180</b>		<b>3.900.180</b>	<b>3.959.375</b>		<b>3.959.375</b>	<b>4.019.395</b>		<b>4.019.395</b>	
5281100 Sonstige Aufw.f. Sachleistungen	270.000	42.000	312.000	272.700	39.300	312.000	275.427	36.573	312.000	278.181	33.819	312.000	320.001/320.002
<b>13. - Aufw. F. Sachleistungen</b>	<b>619.470</b>	<b>42.000</b>	<b>661.470</b>	<b>625.665</b>	<b>39.300</b>	<b>664.965</b>	<b>631.921</b>	<b>36.573</b>	<b>668.494</b>	<b>638.241</b>	<b>33.819</b>	<b>672.060</b>	
543000 Geschäftsaufwendungen	2.500	2.000	4.500	2.525	2.000	4.525	2.550	2.000	4.550	2.576	2.000	4.576	320.003
<b>16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>67.660</b>	<b>2.000</b>	<b>69.660</b>	<b>53.087</b>	<b>2.000</b>	<b>55.087</b>	<b>53.617</b>	<b>2.000</b>	<b>55.617</b>	<b>54.154</b>	<b>2.000</b>	<b>56.154</b>	
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>3.292.915</b>	<b>44.000</b>	<b>3.336.915</b>	<b>3.406.261</b>	<b>41.300</b>	<b>3.447.561</b>	<b>3.444.764</b>	<b>38.573</b>	<b>3.483.337</b>	<b>3.511.012</b>	<b>35.819</b>	<b>3.546.831</b>	
<b>18. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>408.879</b>	<b>-44.000</b>	<b>364.879</b>	<b>493.919</b>	<b>-41.300</b>	<b>452.619</b>	<b>514.611</b>	<b>-38.573</b>	<b>476.038</b>	<b>508.383</b>	<b>-35.819</b>	<b>472.564</b>	
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>408.879</b>	<b>-44.000</b>	<b>364.879</b>	<b>493.919</b>	<b>-41.300</b>	<b>452.619</b>	<b>514.611</b>	<b>-38.573</b>	<b>476.038</b>	<b>508.383</b>	<b>-35.819</b>	<b>472.564</b>	
<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>408.879</b>	<b>-44.000</b>	<b>364.879</b>	<b>493.919</b>	<b>-41.300</b>	<b>452.619</b>	<b>514.611</b>	<b>-38.573</b>	<b>476.038</b>	<b>508.383</b>	<b>-35.819</b>	<b>472.564</b>	
<b>29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung</b>	<b>335.469</b>	<b>-44.000</b>	<b>291.469</b>	<b>419.778</b>	<b>-41.300</b>	<b>378.478</b>	<b>439.729</b>	<b>-38.573</b>	<b>401.156</b>	<b>432.752</b>	<b>-35.819</b>	<b>396.933</b>	
30. - Globaler Minderaufwand	-64.212		-64.212	-66.422		-66.422	-67.173		-67.173	-68.465		-68.465	
<b>31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand</b>	<b>399.681</b>	<b>-44.000</b>	<b>355.681</b>	<b>486.200</b>	<b>-41.300</b>	<b>444.900</b>	<b>506.902</b>	<b>-38.573</b>	<b>468.329</b>	<b>501.217</b>	<b>-35.819</b>	<b>465.398</b>	

Haushalt: 100  
 Produktbereich: 02 Sicherheit und Ordnung  
 Produktgruppe: 02.330 Bürgerbüros



Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>1.224.720</b>		<b>1.224.720</b>	<b>1.248.923</b>		<b>1.248.923</b>	<b>1.273.687</b>		<b>1.273.687</b>	<b>1.298.944</b>		<b>1.298.944</b>	
5241600 Gebäudereinigung	3.500	6.500	10.000	3.535	6.456	9.991	3.570	6.430	10.000	3.606	6.394	10.000	330.001
<b>13. - Aufw. F. Sachleistungen</b>	<b>938.020</b>	<b>6.500</b>	<b>944.520</b>	<b>947.400</b>	<b>6.456</b>	<b>953.856</b>	<b>956.874</b>	<b>6.430</b>	<b>963.304</b>	<b>966.443</b>	<b>6.394</b>	<b>972.837</b>	
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.237.393</b>	<b>6.500</b>	<b>2.243.893</b>	<b>2.261.973</b>	<b>6.456</b>	<b>2.268.429</b>	<b>2.283.946</b>	<b>6.430</b>	<b>2.290.376</b>	<b>2.320.585</b>	<b>6.394</b>	<b>2.326.979</b>	
<b>18. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.012.673</b>	<b>-6.500</b>	<b>-1.019.173</b>	<b>-1.013.049</b>	<b>-6.456</b>	<b>-1.019.505</b>	<b>-1.010.259</b>	<b>-6.430</b>	<b>-1.016.689</b>	<b>-1.021.641</b>	<b>-6.394</b>	<b>-1.028.035</b>	
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.012.673</b>	<b>-6.500</b>	<b>-1.019.173</b>	<b>-1.013.049</b>	<b>-6.456</b>	<b>-1.019.505</b>	<b>-1.010.259</b>	<b>-6.430</b>	<b>-1.016.689</b>	<b>-1.021.641</b>	<b>-6.394</b>	<b>-1.028.035</b>	
<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>-1.012.673</b>	<b>-6.500</b>	<b>-1.019.173</b>	<b>-1.013.049</b>	<b>-6.456</b>	<b>-1.019.505</b>	<b>-1.010.259</b>	<b>-6.430</b>	<b>-1.016.689</b>	<b>-1.021.641</b>	<b>-6.394</b>	<b>-1.028.035</b>	
<b>29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung</b>	<b>-1.012.673</b>	<b>-6.500</b>	<b>-1.019.173</b>	<b>-1.013.049</b>	<b>-6.456</b>	<b>-1.019.505</b>	<b>-1.010.259</b>	<b>-6.430</b>	<b>-1.016.689</b>	<b>-1.021.641</b>	<b>-6.394</b>	<b>-1.028.035</b>	
30. - Globaler Minderaufwand	-43.629		-43.629	-44.108		-44.108	-44.537		-44.537	-45.251		-45.251	
<b>31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand</b>	<b>-969.044</b>	<b>-6.500</b>	<b>-975.544</b>	<b>-968.941</b>	<b>-6.456</b>	<b>-975.397</b>	<b>-965.722</b>	<b>-6.430</b>	<b>-972.152</b>	<b>-976.390</b>	<b>-6.394</b>	<b>-982.784</b>	

Haushalt: 100  
 Produktbereich: 03 Schulträgeraufgaben  
 Produktgruppe: 03.400 Schulträgeraufgaben



Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>1.652.125</b>		<b>1.652.125</b>	<b>1.456.865</b>		<b>1.456.865</b>	<b>1.285.913</b>		<b>1.285.913</b>	<b>945.787</b>		<b>945.787</b>	
5271100 - Schülerfahrtkosten	2.100.000	575.000	2.675.000	2.121.000	575.000	2.696.000	2.142.210	575.000	2.717.210	2.163.632	575.000	2.738.632	400.001
<b>13. - Aufw. F. Sachleistungen</b>	<b>3.455.939</b>	<b>575.000</b>	<b>4.030.939</b>	<b>3.483.498</b>	<b>575.000</b>	<b>4.058.498</b>	<b>3.511.333</b>	<b>575.000</b>	<b>4.086.333</b>	<b>3.539.447</b>	<b>575.000</b>	<b>4.114.447</b>	
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>12.912.470</b>	<b>575.000</b>	<b>13.487.470</b>	<b>12.871.530</b>	<b>575.000</b>	<b>13.446.530</b>	<b>12.924.896</b>	<b>575.000</b>	<b>13.499.896</b>	<b>12.657.309</b>	<b>575.000</b>	<b>13.232.309</b>	
<b>18. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-11.260.345</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.835.345</b>	<b>-11.414.665</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.989.665</b>	<b>-11.639.083</b>	<b>-575.000</b>	<b>-12.214.083</b>	<b>-11.711.522</b>	<b>-575.000</b>	<b>-12.286.522</b>	
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-11.260.345</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.835.345</b>	<b>-11.414.665</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.989.665</b>	<b>-11.639.083</b>	<b>-575.000</b>	<b>-12.214.083</b>	<b>-11.711.522</b>	<b>-575.000</b>	<b>-12.286.522</b>	
<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>-11.260.345</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.835.345</b>	<b>-11.414.665</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.989.665</b>	<b>-11.639.083</b>	<b>-575.000</b>	<b>-12.214.083</b>	<b>-11.711.522</b>	<b>-575.000</b>	<b>-12.286.522</b>	
<b>29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung</b>	<b>-11.267.185</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.842.185</b>	<b>-11.421.574</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.996.574</b>	<b>-11.646.061</b>	<b>-575.000</b>	<b>-12.221.061</b>	<b>-11.718.569</b>	<b>-575.000</b>	<b>-12.293.569</b>	
30. - Globaler Minderaufwand	-251.793		-251.793	-250.995		-250.995	-252.035		-252.035	-246.818		-246.818	
<b>31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand</b>	<b>-11.015.392</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.590.392</b>	<b>-11.170.579</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.745.579</b>	<b>-11.394.026</b>	<b>-575.000</b>	<b>-11.969.026</b>	<b>-11.471.752</b>	<b>-575.000</b>	<b>-12.046.752</b>	

Haushalt: 100 Stadt Bergisch Gladbach  
 Produktbereich: 04 Kultur und Wissenschaft  
 Produktgruppe: 04.410 Kulturförderung



Stadt Bergisch Gladbach

Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>14.166</b>		<b>14.166</b>	<b>14.255</b>		<b>14.255</b>	<b>14.394</b>		<b>14.394</b>	<b>14.538</b>		<b>14.538</b>	
5318390: Aufw.f.sonstige Zuschüsse	41.500	2.000	43.500	41.915	2.020	43.935	42.334	2.040	44.374	42.757	2.061	44.818	410.001
<b>15. - Transferaufwendungen</b>	<b>463.406</b>	<b>2.000</b>	<b>465.406</b>	<b>468.040</b>	<b>2.020</b>	<b>470.060</b>	<b>472.720</b>	<b>2.040</b>	<b>474.761</b>	<b>477.448</b>	<b>2.061</b>	<b>479.509</b>	
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>833.034</b>	<b>2.000</b>	<b>835.034</b>	<b>835.146</b>	<b>2.020</b>	<b>837.166</b>	<b>838.396</b>	<b>2.040</b>	<b>840.436</b>	<b>848.188</b>	<b>2.061</b>	<b>850.249</b>	
<b>18. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-818.868</b>	<b>-2.000</b>	<b>-820.868</b>	<b>-820.892</b>	<b>-2.020</b>	<b>-822.912</b>	<b>-824.002</b>	<b>-2.040</b>	<b>-826.043</b>	<b>-833.650</b>	<b>-2.061</b>	<b>-835.712</b>	
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-818.868</b>	<b>-2.000</b>	<b>-820.868</b>	<b>-820.892</b>	<b>-2.020</b>	<b>-822.912</b>	<b>-824.002</b>	<b>-2.040</b>	<b>-826.043</b>	<b>-833.650</b>	<b>-2.061</b>	<b>-835.712</b>	
<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>-818.868</b>	<b>-2.000</b>	<b>-820.868</b>	<b>-820.892</b>	<b>-2.020</b>	<b>-822.912</b>	<b>-824.002</b>	<b>-2.040</b>	<b>-826.043</b>	<b>-833.650</b>	<b>-2.061</b>	<b>-835.712</b>	
<b>29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung</b>	<b>-818.868</b>	<b>-2.000</b>	<b>-820.868</b>	<b>-820.892</b>	<b>-2.020</b>	<b>-822.912</b>	<b>-824.002</b>	<b>-2.040</b>	<b>-826.043</b>	<b>-833.650</b>	<b>-2.061</b>	<b>-835.712</b>	
30. - Globaler Minderaufwand	16.244		16.244	16.285		16.285	16.349		16.349	16.540		16.540	
<b>31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand</b>	<b>-802.624</b>	<b>-2.000</b>	<b>-804.624</b>	<b>-804.606</b>	<b>-2.020</b>	<b>-806.626</b>	<b>-807.654</b>	<b>-2.040</b>	<b>-809.694</b>	<b>-817.111</b>	<b>-2.061</b>	<b>-819.172</b>	

Haushalt: 100  
 Produktbereich: 05 Soziale Leistungen  
 Produktgruppe: 05.530 Asyl und Integration



Stadt Bergisch Gladbach

Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>8.116.288</b>	<b>0</b>	<b>8.116.288</b>	<b>8.483.125</b>	<b>0</b>	<b>8.483.125</b>	<b>8.707.299</b>	<b>0</b>	<b>8.707.299</b>	<b>8.940.940</b>	<b>0</b>	<b>8.940.940</b>	
5241300 - Baul. u. sonst. Instandhaltung Gebäude	0	350.000	350.000	0	350.000	350.000	0	350.000	350.000	0	350.000	350.000	530.001
<b>13. - Aufw. F. Sachleistungen</b>	<b>4.269.484</b>	<b>350.000</b>	<b>4.619.484</b>	<b>4.312.179</b>	<b>350.000</b>	<b>4.662.179</b>	<b>4.355.301</b>	<b>350.000</b>	<b>4.705.301</b>	<b>4.398.854</b>	<b>350.000</b>	<b>4.748.854</b>	
<b>15. - Transferaufwendungen</b>	<b>2.738.032</b>	<b>0</b>	<b>2.738.032</b>	<b>2.765.412</b>	<b>0</b>	<b>2.765.412</b>	<b>2.793.066</b>	<b>0</b>	<b>2.793.066</b>	<b>2.820.997</b>	<b>0</b>	<b>2.820.997</b>	
<b>16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>5.625.106</b>	<b>0</b>	<b>5.625.106</b>	<b>5.681.357</b>	<b>0</b>	<b>5.681.357</b>	<b>5.738.171</b>	<b>0</b>	<b>5.738.171</b>	<b>5.795.552</b>	<b>0</b>	<b>5.795.552</b>	
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>16.193.606</b>	<b>350.000</b>	<b>16.543.606</b>	<b>16.353.271</b>	<b>350.000</b>	<b>16.703.271</b>	<b>16.512.826</b>	<b>350.000</b>	<b>16.862.826</b>	<b>16.713.707</b>	<b>350.000</b>	<b>17.063.707</b>	
<b>18. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-8.077.318</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.427.318</b>	<b>-7.870.146</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.220.146</b>	<b>-7.805.527</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.155.527</b>	<b>-7.772.766</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.122.766</b>	
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-8.077.318</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.427.318</b>	<b>-7.870.146</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.220.146</b>	<b>-7.805.527</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.155.527</b>	<b>-7.772.766</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.122.766</b>	
<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>-8.077.318</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.427.318</b>	<b>-7.870.146</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.220.146</b>	<b>-7.805.527</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.155.527</b>	<b>-7.772.766</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.122.766</b>	
<b>29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung</b>	<b>-8.077.318</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.427.318</b>	<b>-7.870.146</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.220.146</b>	<b>-7.805.527</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.155.527</b>	<b>-7.772.766</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.122.766</b>	
30. - Globaler Minderaufwand	-315.775	0	-315.775	-318.889	0	-318.889	-322.000	0	-322.000	-325.917	0	-325.917	
<b>31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand</b>	<b>-7.761.543</b>	<b>-350.000</b>	<b>-8.111.543</b>	<b>-7.551.257</b>	<b>-350.000</b>	<b>-7.901.257</b>	<b>-7.483.527</b>	<b>-350.000</b>	<b>-7.833.527</b>	<b>-7.446.849</b>	<b>-350.000</b>	<b>-7.796.849</b>	

Haushalt: 100  
 Produktbereich: 08 Sportförderung  
 Produktgruppe: 08.490 Sportförderung



Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>57.035</b>		<b>57.035</b>	<b>57.035</b>		<b>57.035</b>	<b>30.535</b>		<b>30.535</b>	<b>30.535</b>		<b>30.535</b>	
5318390: Aufw.f.sonstige Zuschüsse	488.098	170.000	658.098	492.979	170.000	662.979	497.909	170.000	667.909	502.888	170.000	672.888	490.001
<b>15. - Transferaufwendungen</b>	<b>488.098</b>	<b>170.000</b>	<b>658.098</b>	<b>492.979</b>	<b>170.000</b>	<b>662.979</b>	<b>497.909</b>	<b>170.000</b>	<b>667.909</b>	<b>502.888</b>	<b>170.000</b>	<b>672.888</b>	
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.000.965</b>	<b>170.000</b>	<b>1.170.965</b>	<b>1.003.837</b>	<b>170.000</b>	<b>1.173.837</b>	<b>980.594</b>	<b>170.000</b>	<b>1.150.594</b>	<b>991.391</b>	<b>170.000</b>	<b>1.161.391</b>	
<b>18. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-943.930</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.113.930</b>	<b>-946.802</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.116.802</b>	<b>-950.059</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.120.059</b>	<b>-960.856</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.130.856</b>	
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-943.930</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.113.930</b>	<b>-946.802</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.116.802</b>	<b>-950.059</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.120.059</b>	<b>-960.856</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.130.856</b>	
<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>-943.930</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.113.930</b>	<b>-946.802</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.116.802</b>	<b>-950.059</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.120.059</b>	<b>-960.856</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.130.856</b>	
<b>29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung</b>	<b>-943.930</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.113.930</b>	<b>-946.802</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.116.802</b>	<b>-950.059</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.120.059</b>	<b>-960.856</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.130.856</b>	
30. - Globaler Minderaufwand	19.519		19.519	19.575		19.575	19.122		19.122			19.332	
<b>31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand</b>	<b>-924.411</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.094.411</b>	<b>-927.227</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.097.227</b>	<b>-930.937</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.100.937</b>	<b>-941.524</b>	<b>-170.000</b>	<b>-1.111.524</b>	

Haushalt: 100  
 Produktbereich: 16 Allgemeine Finanzwirtschaft  
 Produktgruppe: 16.290 Steuern



Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
4035000 - Beherbergungssteuer	360.000	340.000	700.000	373.882	352.718	726.600	388.298	365.913	754.211	403.271	379.600	782.871	290.001
<b>01. - Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>116.896.635</b>	<b>340.000</b>	<b>117.236.635</b>	<b>119.078.143</b>	<b>352.718</b>	<b>119.430.861</b>	<b>125.381.771</b>	<b>365.913</b>	<b>125.747.684</b>	<b>130.648.350</b>	<b>379.600</b>	<b>131.027.950</b>	
<b>10. = Ordentliche Erträge</b>	<b>117.486.836</b>	<b>340.000</b>	<b>117.826.836</b>	<b>119.668.730</b>	<b>352.718</b>	<b>120.021.448</b>	<b>125.972.764</b>	<b>365.913</b>	<b>126.338.677</b>	<b>131.239.755</b>	<b>379.600</b>	<b>131.619.355</b>	
<b>17. = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.684.996</b>		<b>1.684.996</b>	<b>1.704.205</b>		<b>1.704.205</b>	<b>1.723.752</b>		<b>1.723.752</b>	<b>1.751.719</b>		<b>1.751.719</b>	
<b>18. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>115.801.840</b>	<b>340.000</b>	<b>116.141.840</b>	<b>117.964.525</b>	<b>352.718</b>	<b>118.317.243</b>	<b>124.249.013</b>	<b>365.913</b>	<b>124.614.926</b>	<b>129.488.036</b>	<b>379.600</b>	<b>129.867.636</b>	
<b>22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>115.601.840</b>	<b>340.000</b>	<b>115.941.840</b>	<b>117.764.525</b>	<b>352.718</b>	<b>118.117.243</b>	<b>124.049.013</b>	<b>365.913</b>	<b>124.414.926</b>	<b>129.288.036</b>	<b>379.600</b>	<b>129.667.636</b>	
<b>26. = Jahresergebnis</b>	<b>115.601.840</b>	<b>340.000</b>	<b>115.941.840</b>	<b>117.764.525</b>	<b>352.718</b>	<b>118.117.243</b>	<b>124.049.013</b>	<b>365.913</b>	<b>124.414.926</b>	<b>129.288.036</b>	<b>379.600</b>	<b>129.667.636</b>	
<b>29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung</b>	<b>115.601.840</b>	<b>340.000</b>	<b>115.941.840</b>	<b>117.764.525</b>	<b>352.718</b>	<b>118.117.243</b>	<b>124.049.013</b>	<b>365.913</b>	<b>124.414.926</b>	<b>129.288.036</b>	<b>379.600</b>	<b>129.667.636</b>	
30. - Globaler Minderaufwand	-32.857		-32.857	-33.232		-33.232	-33.613		-33.613	-34.159		-34.159	
<b>31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand</b>	<b>115.634.697</b>	<b>340.000</b>	<b>115.974.697</b>	<b>117.797.757</b>	<b>352.718</b>	<b>118.150.475</b>	<b>124.082.626</b>	<b>365.913</b>	<b>124.448.539</b>	<b>129.322.195</b>	<b>379.600</b>	<b>129.701.795</b>	



## Anlage 6 - investive Änderungen

Haushalt: 100 Stadt Bergisch Gladbach  
 Produktbereich: 01 Innere Verwaltung  
 Produktgruppe: 01.824 Grundstücks- und Gebäudemanagement



Stadt Bergisch Gladbach

Investitionsaufträge	2026						2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz			Verpflichtungsermächtigung			Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	
	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	VE Entwurf	Änderung	VE neu										
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I82413057 Generalsanierung Stadtbücherei (Zanders)	1.250.000	- 1.250.000	-	23.750.000	- 23.750.000	-	3.750.000	- 3.750.000	-	8.750.000	- 8.750.000	-	8.750.000	- 8.750.000	-	824.001

Haushalt: 100 Stadt Bergisch Gladbach  
 Produktbereich: 01 Innere Verwaltung  
 Produktgruppe: 01.825 Liegenschaftsmanagement Zanders

Investitionsaufträge	2026						2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz			Verpflichtungsermächtigung			Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	
	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	VE Entwurf	Änderung	VE neu										
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I82513057 Stadtbücherei (Zanders)	-	1.250.000	1.250.000	-	23.750.000	23.750.000	-	3.750.000	3.750.000	-	8.750.000	8.750.000	-	8.750.000	8.750.000	825.001

Haushalt: 100 Stadt Bergisch Gladbach  
 Produktbereich: 03 Schulträgeraufgaben  
 Produktgruppe: 03.400 Schulträgeraufgaben

Investitionsaufträge	2026						2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz			Verpflichtungsermächtigung			Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	
	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	VE Entwurf	Änderung	VE neu										
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I40028012 - Neubau GGS Bensberg	350.000	255.000	605.000			-						-			-	400.001
I40028011 - Sanierung NCG	680.000	174.000	854.000			-						-			-	400.002
I40048010 - Beschaffung Lehrerendgeräte	-	1.364.000	1.364.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	400.003

Haushalt: 100 Stadt Bergisch Gladbach  
 Produktbereich: 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen  
 Produktgruppe: 09.022 Stadtentwicklungsplanung, Strategische Verkehrsentwicklungsplanung

Investitionsaufträge	2026						2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz			Verpflichtungsermächtigung			Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	
	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	VE Entwurf	Änderung	VE neu										
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I02224017 - Erschließungsplanung Zanders	302.500	122.330	424.830			-						-			-	022.001



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
**Geschäftsbuchhaltung**

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0155/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	zur Kenntnis
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

## Mitteilungsvorlage zum Bewilligungsbescheid im Rahmen der Teilnahme an dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)

### Inhalt der Mitteilung:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 (Drucksachen-Nr. 0424/2025) im Rahmen eines Vorratsbeschlusses die Teilnahme an dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) einstimmig beschlossen.

Das ASEG NRW ist am Tag nach der Veröffentlichung /Verkündung am 18.07.2025 in Kraft getreten.

Dem Ratsbeschluss folgten eine umfangreiche Bearbeitung im Fachbereich Finanzen, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung zur Feststellung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Antragsstellung und letztendlich der positive Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung aus dem Kernhaushalt der Stadt Bergisch Gladbach wurde zum Stichtag 31.12.2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen auf maximal 24.061.500,16 € festgesetzt.

Die Ablösung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung erfolgt nach § 7 Abs. 4 ASEG NRW maximal bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages. Dies sind durch ein konkret zuzuordnendes Darlehen für die Stadt Bergisch Gladbach 24.061.500,00 €

zum 24.02.2026.

Die so durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verbindlichkeiten werden im Zeitpunkt der Übernahme erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage eigenkapitalerhöhend im Rahmen eines bilanziellen Passivtauschs umgebucht.

Der positive Effekt aus dem ASEG NRW auf den städtischen Kernhaushalt wird sich in der Bilanz zum 31.12.2026 und in der Ergebnisrechnung ab 2026ff. mit Blick auf die geringeren Zinsbelastungen auswirken. Über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2026 kann hieraus für 2026 eine anteilige Zinersparnis von 420 T€ berücksichtigt werden. Für die darauffolgenden Jahre wurde die entsprechende ganzjährige Zinersparnis bereits in der Mittelfristplanung des Haushaltsplanentwurfs 2026 berücksichtigt.

Der Bewilligungsbescheid ist dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dies erfolgt mit vorliegender Mitteilungsvorlage. Zum besseren Verständnis ist neben diesem Bescheid auch der Prüfbericht zur Teilnahme an dem ASEG NRW von Dr. Heilmaier & Partner dieser Mitteilungsvorlage beigelegt.



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Bürgermeister  
der Stadt Bergisch Gladbach  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

23. Dezember 2025

Aktenzeichen  
31.1.2

## **Anteilige Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen**

Festsetzung des Umfangs der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach § 6 Absatz 3 des Altschuldenentlastungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)

Anlage: Rechtsbehelfsverzichtserklärung

### **I. Festsetzung**

Der Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen wird auf

**24 061 500,16 Euro<sup>1</sup> (2.2.5)**

festgesetzt.

Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bewilligungsbescheid hat aufgrund von § 6 Absatz 3 Satz 3 ASEG NRW keine aufschiebende Wirkung.

---

<sup>1</sup> Die Ziffer in der Klammer gibt die Position des Betrages in der tabellarischen Übersicht der Berechnungsgrundlagen in Abschnitt II (Begründung) dieses Bescheids an.

## II. Begründung

Das Land Nordrhein-Westfalen führt auf Grundlage des ASEG NRW eine anteilige Entschuldung von Städten, Gemeinden und Kreisen durch, die in ihren Kernhaushalten übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung aufweisen.

Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung setzen sich nach § 3 Absatz 1 ASEG NRW aus den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, aus zur Sicherstellung der Liquidität begebenen Wertpapieren in einem kommunalen Kernhaushalt sowie aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zusammen.

Von dem Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sind nach § 3 Absatz 2 ASEG NRW der Bestand der liquiden Mittel in dem kommunalen Kernhaushalt sowie Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zum Stichtag 31. Dezember 2023 in Abzug zu bringen. Dies gilt nicht für liquide Mittel aus Stiftungsvermögen sowie aus zweckgebundenen Eigenmitteln, Zuweisungen und Einzahlungen, die der Kommune aufgrund einseitiger rechtlicher Bindungen durch Dritte nicht zur selbstständigen Rückführung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zur Verfügung standen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens fand nach § 4 Absatz 3 ASEG NRW eine Überprüfung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung auf Grundlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sowie des Abzugsbetrages durch eine von der Kommune beauftragte Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt. Sofern im Zuge der Prüfung Korrekturen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oder dem Abzugsbetrag erforderlich waren, war im Antrag der bereinigte Betrag anzugeben.

Ermittlung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung Ihrer Kommune zum 31. Dezember 2023 nach Durchführung des Prüfungsverfahrens:

Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023:

**72 068 911,27 Euro (2.1.1)**

Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023:

**2 195 252,52 Euro (2.1.2)**

Anmeldefähiger Betrag:

**69 873 658,75 Euro (2.1.1 abzgl. 2.1.2)**

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ASEG NRW gilt der Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in einer Kommune als „übermäßig“, wenn dieser eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner nach Berücksichtigung des Abzugsbetrages übersteigt.

Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023 gemäß Anlage zum ASEG NRW:

**112 660 (2.1.3)**

Übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oberhalb des Sockelbetrages von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner:

**58 607 658,75 Euro (2.1.5)**

Ermittlung des Umfangs der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung Ihrer Kommune:

Allen teilnehmenden Kommunen wird ein einheitlicher Anteilswert ihrer übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung durch das Land Nordrhein-Westfalen abgenommen (Mindestentschuldung). Sofern eine teilnehmende Kommune nach der Mindestentschuldung übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 500 Euro je Einwohnerin und Einwohner aufweist, werden die übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oberhalb dieses Betrages vollständig von dem Land Nordrhein-Westfalen übernommen (Spitzenentschuldung).

Die Ermittlung des Mindestentschuldungstarifes erfolgt auf der Grundlage eines iterativen Rechenverfahrens, bei dem sichergestellt wird, dass alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. In Summe werden 50 Prozent der von den teilnehmenden Kommunen insgesamt als übermäßig anerkannten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen,
2. bei keiner teilnehmenden Kommune unterschreitet der Anteilswert der zu übernehmenden übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den Mindestentschuldungstarif und
3. bei keiner teilnehmenden Kommune übersteigt das nach der Übernahme verbleibende Gesamtvolumen der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den Höchstbetrag von 1 500 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Anhand des von den nordrhein-westfälischen Städten, Gemeinden und Kreisen gemeldeten Gesamtvolumens an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, das zur Hälfte in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen übergeht, wurde gemäß § 6 Absatz 2 ASEG NRW ein Mindestentschuldungstarif von **41,055214753666 Prozent (1.2.1)** festgestellt.

Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anhand des Mindestentschuldungstarifs (§ 5 Absatz 1 Satz 1 ASEG NRW):

**24 061 500,16 Euro (2.2.1)**

Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anhand des Spitzenentschuldungstarifs (§ 5 Absatz 1 Satz 2 ASEG NRW):

**0,00 Euro (2.2.3)**

Insgesamt erfolgt eine Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von

**24 061 500,16 Euro (2.2.5).**

Tabelle: Übersicht über die Berechnungsgrundlagen der anteiligen Entschuldung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Ziffer	Position	Einheit	Wert
<b>1</b>	<b><u>Gesamtberechnung für das Land Nordrhein-Westfalen</u></b>		
<b>1.1</b>	<b>Ermittlung der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (§ 3 ASEG NRW)</b>		
1.1.1	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2023 (§ 3 Absatz 1 ASEG NRW)	Euro	19 653 750 059,27
1.1.2	Abzugsbetrag zum 31.12.2023 (§ 3 Absatz 2 ASEG NRW)	Euro	746 070 367,27
1.1.3	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (Ziffer 1.1.1) abzüglich Abzugsbetrags (Ziffer 1.1.2) unterhalb Pro-Kopf-Betrag von 100 Euro (§ 3 Absatz 3 ASEG NRW)	Euro	1 181 852 500,00
1.1.4	Summenwert der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (§ 3 Abs. 1-3 ASEG NRW)	Euro	17 725 827 192,00
<b>1.2</b>	<b>Ermittlung des Umfangs der anteiligen Entschuldung (§ 5 ASEG NRW)</b>		
1.2.1	Mindestentschuldungstarif (§ 5 Absatz 2 ASEG NRW)	Prozent	41,055214753666
1.2.2	Übernahmevermögen Mindestentschuldung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 ASEG NRW)	Euro	7 277 376 420,54
1.2.3	Übernahmevermögen Spitzenentschuldung (§ 5 Absatz 1 Satz 2 ASEG NRW)	Euro	1 585 537 175,46
1.2.4	Summenwert von Mindest- und Spitzenentschuldung	Euro	8 862 913 596,00
1.2.5	nachrichtlich: Entschuldungsquote (Summenwert von Mindest- und Spitzenentschuldung in Relation zum Summenwert der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung)	Prozent	50,00
<b>2</b>	<b><u>Berechnung für Ihre Kommune</u></b>		
<b>2.1</b>	<b>Ermittlung der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (§ 3 ASEG NRW)</b>		
2.1.1	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2023 (§ 3 Absatz 1 ASEG NRW)	Euro	72 068 911,27
2.1.2	Abzugsbetrag zum 31.12.2023 (§ 3 Absatz 2 ASEG NRW)	Euro	2 195 252,52
2.1.3	Einwohnerzahl zum 31.12.2023 (Anlage zum ASEG NRW)	Anzahl	112 660
2.1.4	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (Ziffer 2.1.1) abzüglich Abzugsbetrags (Ziffer 2.1.2) unterhalb Pro-Kopf-Betrag von 100 Euro (§ 3 Absatz 3 ASEG NRW)	Euro	11 266 000,00
2.1.5	Summenwert der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (§ 3 Abs. 1-3 ASEG NRW)	Euro	58 607 658,75
<b>2.2</b>	<b>Ermittlung des Umfangs der anteiligen Entschuldung (§ 5 ASEG NRW)</b>		
2.2.1	Übernahmevermögen Mindestentschuldung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 ASEG NRW)	Euro	24 061 500,16
2.2.2	Nach Mindestentschuldung bei Kommune verbleibende übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung	Euro	34 546 158,59
		Euro/Einw.	306,64
2.2.3	Übernahmevermögen Spitzenentschuldung (§ 5 Absatz 1 Satz 2 ASEG NRW)	Euro	0,00
		Euro/Einw.	0,00
2.2.4	Nach Mindest- und Spitzenentschuldung bei Kommune verbleibende übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung	Euro	34 546 158,59
		Euro/Einw.	306,64
2.2.5	Summenwert von Mindest- und Spitzenentschuldung (§ 5 Absatz 1 ASEG NRW)	Euro	<b>24 061 500,16</b>

### III. Weiteres Verfahren zur Schuldübernahme nach dem ASEG NRW

1. Das für Finanzen zuständige Ministerium löst nach § 7 Absatz 1 ASEG NRW die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe der in diesem Bewilligungsbescheid festgesetzten Übernahmebeträge ab der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in einem Zeitraum bis spätestens zum **31. Dezember 2026** bei Ihren Gläubigerinnen und Gläubigern ab. Der festgesetzte Betrag wird dabei im Rahmen der Schuldübernahme zugunsten der Kommune durch das für Finanzen zuständige Ministerium auf einen vollen Euro-Betrag aufgerundet. Bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Übernahme verbleiben die Zins- und Tilgungspflichten bei der Kommune. Die so durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt der Übernahme erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage eigenkapitalerhöhend zu verrechnen.
2. Der nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 ASEG NRW im Kommunenportal der NRW.BANK aktualisierte Darlehensbestand und die beizufügenden Unterlagen sind so zu pflegen, dass nach Aufforderung des für Finanzen zuständigen Ministeriums innerhalb von fünf Werktagen die Übernahmefähigkeit gewährleistet werden kann. Für den aktualisierten Darlehensbestand ist durch die antragstellende Kommune elektronisch zu erklären, welche Gläubigerin oder welcher Gläubiger zu einer Übernahme der Schuld durch das Land Nordrhein-Westfalen bereit ist.
3. Die nach § 7 Absatz 3 ASEG NRW durch das Land Nordrhein-Westfalen abzunehmenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung müssen aus tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zum Zeitpunkt der Übernahme ablösbar sein. Übernahmefähig sind nur vollständige, ungeteilte Verträge über Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung. Die teilnehmenden Kommunen stellen in ihrer Verantwortung sicher, dass eine Ablösung durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des festgesetzten Betrages rechtlich und tatsächlich möglich ist. Sie holen die Genehmigung der Gläubigerin oder des Gläubigers zu dem Schuldnerwechsel ein und tragen die hierfür gegebenenfalls anfallenden Gebühren und Kosten. Die Entscheidung über die Auswahl der den abzulösenden Verbindlichkeiten zugrundeliegenden Verträge trifft das für Finanzen zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des Volumens, der durchschnittlichen Laufzeit, der Verzinsung sowie der strategischen Anforderungen der Kommunen hinsichtlich angestrebter Gläubiger- und Limitpositionen. Ein Anspruch auf Auswahl eines bestimmten Kreditvertrags besteht nicht.
4. Die Ablösung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung erfolgt nach § 7 Absatz 4 ASEG NRW maximal bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages. Sofern der durch Bewilligungsbescheid festgesetzte Betrag den zum Zeitpunkt der Übernahme tatsächlich vorhandenen Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung übersteigt, erfolgt eine Ablösung nur bis zu dem vorhandenen Bestand.

5. Sofern nach § 7 Absatz 5 ASEG NRW wegen der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 ASEG NRW eine vollständige Übernahme bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages nicht möglich ist, ist die Frist bis zum 31. Dezember 2026 für diesen Teil nicht maßgeblich. Soweit die teilnehmende Kommune nachträglich, insbesondere durch Umschuldung, eine Übernahmefähigkeit herstellt und spätestens bis zum 31. Dezember 2028 gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzeigt, hat dieses zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Kreditablösung eine Restschuldübernahme durchzuführen. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist geschaffen werden, ist eine Restschuldübernahme ausgeschlossen.
6. Kommunal begebene Inhaberwertpapiere zur Liquiditätssicherung können nach § 7 Absatz 6 ASEG NRW erst nach vollständiger Rückzahlung und anschließender Refinanzierung in einer nicht als Inhaberwertpapier verbrieften Form übernommen werden. Die entsprechenden Inhaberwertpapiere sind auf Kosten der teilnehmenden Kommune rechtzeitig abzulösen oder umzuwandeln, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Gleiches gilt für Kredite, die auf eine andere als Euro lautende Währung abgeschlossen wurden, sowie für Kredite, die durch ein konnexes Zinsderivat abgesichert sind. Sofern wegen der genannten Voraussetzungen eine vollständige Übernahme bis zur Höhe des in diesem Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages nicht möglich ist, ist die Frist bis zum 31. Dezember 2026 für diesen Teil nicht maßgeblich. In diesem Fall gilt das Verfahren nach § 7 Absatz 5 Satz 2 bis 4 ASEG NRW entsprechend.

Sofern die teilnehmende Kommune nach § 6 Absatz 5 ASEG NRW im Rahmen des Antragsverfahrens unzutreffende Angaben macht oder sonstige Pflichten nach dem ASEG NRW oder solche, die sich aus diesem Bewilligungsbescheid ergeben, verletzt, kann der Bewilligungsbescheid, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Ohne Rechtsgrund erbrachte Leistungen sind zu erstatten. Im Übrigen finden die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW Anwendung.

Dieser Bewilligungsbescheid ist dem Rat beziehungsweise Kreistag zur Kenntnis zu geben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift rechtsgültig.



Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat 304  
Hubertusstraße 9  
40219 Düsseldorf

[kommunalentschuldung@mhkbd.nrw.de](mailto:kommunalentschuldung@mhkbd.nrw.de)

### **Rechtsbehelfsverzichtserklärung**

Hiermit wird bestätigt, dass die Stadt Bergisch Gladbach den Bewilligungsbescheid des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2025 über den Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) am 23.12.2025 erhalten hat.

Hiermit erkläre ich mich für die Stadt Bergisch Gladbach mit dem Inhalt des oben genannten Bescheides einverstanden und erkenne die getroffenen Regelungen als rechtsverbindlich an.

Ich erkläre für die Stadt Bergisch Gladbach, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den oben genannten Bescheid verzichtet wird.

Es wird um Ablösung der kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe des im oben genannten Bescheid festgesetzten Übernahmebetrages gebeten.

[Stadt Bergisch Gladbach]

[Datum]

---

[Unterschrift der vertretungsberechtigten Person(en)]

[Vollständiger Name, Funktion]



## **B e r i c h t**

über die Prüfung der Aufstellung über den  
 Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung  
 und den Abzugsbetrag  
 nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur anteiligen  
 Entschuldung  
 von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen

Kommune: **Stadt Bergisch Gladbach**  
 Gemeindeschlüssel: **05378004**



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. Prüfungsauftrag .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>2</b>
1. Gegenstand der Prüfung .....	2
2. Art und Umfang der Prüfung .....	4
<b>C. Feststellungen .....</b>	<b>7</b>
1. Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung:.....	7
2. Abzugsbetrag: .....	8
<b>D. Feststellung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023 .....</b>	<b>9</b>
1. Zusammensetzung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023 .....	9
2. Zusammensetzung des Abzugsbetrages zum 31. Dezember 2023 ..	10
<b>E. Schlussbemerkung .....</b>	<b>11</b>



## Anlagen

- Anlage 1      Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung  
vom 01. Januar 2024



## **Abkürzungsverzeichnis**

GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung v. 14. Juli 1994
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
ISA	International Standard on Auditing
MHKBD	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

## A. Prüfungsauftrag

- 1 Der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach (Auftraggeberin) erteilte uns am 27. August 2025 den Auftrag, die von der Kommune gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW) vorgelegte Aufstellung über
  1. den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis und
  2. den Abzugsbetrag nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW auf Vollständigkeit und Richtigkeit
- 2 in Übereinstimmung mit dem ASEG NRW und den unterliegenden Ausführungsvorschriften – konkret den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand 10. Juli 2025) – zu prüfen.
- 3 Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 4 Abs. 3 ASEG NRW. Seitens der Auftraggeberin sind wir dazu verpflichtet, den von Seiten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 8 ASEG NRW im Erlasswege vorgegebenen Prüfungsumfang, die durchzuführenden Prüfungshandlungen und den zu erstellenden Bericht verbindlich anzuwenden.
- 4 Dieser Bericht ist als Anlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ASEG NRW dem Antrag der Auftraggeberin auf Teilnahme an der anteiligen Entschuldung ihrer Kommune durch das Land Nordrhein-Westfalen beizufügen. Der Bericht ist dem Rat zur Kenntnis zu geben und durch die Kommune öffentlich bekannt zu machen, soweit das ASEG NRW oder eine nach § 8 ASEG NRW ergangene Ausführungsbestimmung dies bestimmt.
- 5 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die vereinbarten und als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.
- 6 Wir bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **1. Gegenstand der Prüfung**

- 7 Prüfungsgegenstand ist die von der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ASEG NRW vorgelegte Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über den Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023.
- 8 Wir haben die beigefügte Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über den Abzugsbetrag nach dem Gesetz über die anteilige Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 3 ASEG NRW geprüft.
- 9 Die gesetzlichen Vertreter der Auftraggeberin sind verantwortlich für die oben genannte Aufstellung nach dem ASEG NRW. Die gesetzlichen Vertreter der Auftraggeberin sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die genannte Aufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.
- 10 Unsere Aufgabe ist es, die von der Kommune in der Aufstellung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ASEG NRW gemachten Angaben gemäß § 4 Abs. 3 ASEG NRW zu prüfen und über die von uns im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen zu berichten. Die Durchführung umfasste die im Gesetz und den Umsetzungshinweisen des Ministeriums vorgegebenen Prüfungshandlungen. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sind, soweit einschlägig und in diesem Prüfungsbericht dargestellt, bei unserer Prüfung beachtet worden.
- 11 Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Nachweise für die in der Aufstellung enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen ist durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegeben. Entsprechend den Umsetzungshinweisen zum ASEG NRW (Stand: 10. Juli 2025, Seite 16) war das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem nicht Gegenstand der Prüfung. Soweit die in der Aufstellung enthaltenen Werte aus dem von der Kommune nach den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften – insbesondere nach dem Achten Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Kommunalhaushaltsverordnung NRW – aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 übernommen wurden, umfasst die Prüfung auch die Beurteilung,
- ob die angewandten Rechnungslegungsmethoden beim Ansatz und Ausweis des Bestands an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sachgerecht sind, und

- ob die Angaben im Hinblick auf den Abzugsbetrag nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW richtig und vollständig sind.
- 12 Wir sind der Auffassung, dass der Umfang der vorgegebenen und von uns durchgeführten Prüfungshandlungen eine angemessene Grundlage für die von uns getroffenen Prüfungsfeststellungen darstellen.
- 13 Für die vorzunehmenden Prüfungshandlungen wurde zurückgegriffen auf:
- den zum 31. Dezember 2023 festgestellten Jahresabschluss  
(Feststellungsdatum: 08. Juli 2025)
  - den vom Bürgermeister der Auftraggeberin hilfsweise bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
- sowie auf die von der Kommune gemäß den Umsetzungshinweisen des MHKBD NRW erstellte Begleitdokumentation (vgl. Umsetzungshinweise für Kommunen (Stand: 10. Juli 2025), Seite 10).
- 14 Wir haben die Aufstellung auf Grundlage des nach landesrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen, hier: Achter Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, verwendeten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 im Hinblick auf den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und den Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023 nach dem zugrundeliegenden Prüfungsauftrag geprüft. Die Buchführung und der dafür verwendete Jahresabschluss nach den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Auftraggeberin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen Feststellungen über die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW zum Zwecke der Antragstellung der Auftraggeberin nach § 4 Abs. 1 S. 1 ASEG NRW zu treffen.
- 15 Die Prüfung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Ansatz und Ausweis beachtet worden sind. Die Prüfung des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW hat sich darauf erstreckt, ob der Abzugsbetrag richtig und vollständig – im Sinne der Willkürfreiheit – durch die Auftraggeberin ermittelt worden ist.
- 16 Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten sowie zum Fortbestand und der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand der Prüfungshandlungen.

- 17 Im Sinne der Begriffe „Vollständigkeit und Richtigkeit“ nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ASEG NRW ist zu prüfen, ob der vollständige Bestand nach § 3 Abs. 2 S. 1 ASEG NRW Ausgangspunkt zur Bildung des Abzugsbetrages war und ob die von der antragstellenden Kommune nach § 3 Abs. 2 S. 2 ASEG NRW angesetzten Beträge zur Reduzierung des Abzugsbetrages durch Nachweise belegt und damit anerkannt werden können. Nach dem Gesetz erfolgt im Rahmen der vorgegebenen Prüfungshandlungen durch den Wirtschaftsprüfer keine Prüfung der Vollständigkeit der von der Kommune angesetzten Finanzmittel, die aufgrund einer einseitigen rechtlichen Bedingung durch Dritte zweckgebunden waren und damit nicht der freien Verwendung im Sinne des ASEG unterlagen, d.h. ob in der Aufstellung zweckgebundene Mittel fehlen.
- 18 Da es sich bei der Prüfung nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW – abweichend von Prüfungsaufträgen mit hinreichender Sicherheit (wie bei der Abschlussprüfung) oder begrenzter Sicherheit – um eine Prüfung anhand vorgegebener Prüfungshandlungen handelt, berichten wir in Abschnitt C und D dieses Prüfungsberichts über unsere jeweiligen Feststellungen zu den durchgeführten Prüfungshandlungen.

## **2. Art und Umfang der Prüfung**

- 19 Die Prüfungshandlungen wurden von Anfang September bis zum 18. November 2025 in unseren Büroräumen in Krefeld durchgeführt.
- 20 Ausgangspunkt der vorzunehmenden Prüfungshandlungen war die von der Stadt Bergisch Gladbach vorgelegte Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über den Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023, die dem Antrag gemäß ASEG NRW beigefügt wird.
- 21 Die Wertansätze in der Aufstellung sind zum Teil aus dem kommunalen Jahresabschluss entnommen. Deshalb wurde im Rahmen der Prüfung der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte und mit Datum vom 27. März 2025 gebilligte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 herangezogen. Dieser wurde vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 08. Juli 2025 festgestellt.
- 22 Der Umfang der per Erlass vorgegebenen Prüfungshandlungen sieht keine Wesentlichkeitsschwelle vor. Insofern scheidet eine Prüfung auf Basis eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes aus. Entsprechend den Umsetzungshinweisen zum ASEG NRW (Stand: 10. Juli 2025) haben wir Befragungen und andere Einzelfallprüfungen vorgenommen.

**Unser Prüfungsprogramm beinhaltet folgende Prüfungshandlungen:**

**a) Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung**

- Zusammensetzung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach § 3 Abs. 1 ASEG NRW aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, aus zur Sicherstellung der Liquidität begebenen Wertpapieren in dem kommunalen Kernhaushalt sowie aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zum 31. Dezember 2023.
- Prüfung des vorgenannten Bestandes auf Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 erfolgte auf der Grundlage von:
  - Befragungen auskunftsbefugter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Finanzen der Stadt Bergisch Gladbach.
  - Kritische Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsvorschriften des jeweiligen Abschlusspostens.
  - Einsichtnahme in Kreditvereinbarungen und Kreditverträge und Abgleich zum Abschlussposten „Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung“.
  - Beurteilung des nicht mittels Kreditvereinbarungen und Kreditverträgen nachgewiesenen Bestands an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023.
  - Einsichtnahme in Cash-Pool-Vereinbarung der Stadt Bergisch Gladbach.
  - Einsichtnahme in interne Kontoentwicklungen der einbezogenen Cash-Pool-Einheiten und Abstimmung der gegenseitigen Cash-Pool-Salden zum 31. Dezember 2023.
  - Einholung von Banksaldenbestätigungen aller liquiditätskreditgebenden Banken und Kreditinstituten.

**b) Abzugsbetrag**

- Zusammensetzung des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW aus liquiden Mitteln in dem kommunalen Kernhaushalt sowie aus Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zum 31. Dezember 2023
- Prüfung des vorgenannten Abzugsbetrages auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgte auf der Grundlage von:
  - Befragungen auskunftsbefugter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Finanzen der Stadt Bergisch Gladbach.
  - Kritische Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsvorschriften des jeweiligen Abschlusspostens.
  - Einsichtnahme in Kontoauszüge zum 31. Dezember 2023 von Banken und Kreditinstituten und Abstimmung zum Bestand liquider Mittel.
  - Einsichtnahme in Kassenprotokolle zum 31. Dezember 2023 und Abstimmung zum Bestand liquider Mittel.

23

Die Prüfungshandlungen umfassten, sofern einschlägig, Prüfungshandlungen gemäß IDW Prüfungsstandard: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 300 n.F.), Tz. A11-A23 bzw. ISA [DE] 500: Prüfungsnachweise, Tz. A18-A29 sowie Bestätigungen Dritter nach IDW Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter (IDW PS 302 n.F.) bzw. ISA [DE] 505: Externe Bestätigungen (ohne die Verweise auf andere Prüfungsstandards).

- 24 Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem war nicht Gegenstand der Prüfungshandlungen.
- 25 Für die Prüfung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung wurden Bestätigungen der kapitalgebenden Stelle zum 31. Dezember 2023 an unsere Adresse angefordert. Eine Festlegung einer Wesentlichkeitsschwelle und/oder die Bestimmung eines Stichprobenumfangs bzw. einer Auswahl erfolgte vor dem Hintergrund des landesseitig vorgegebenen Prüfungsumfanges nicht. Es handelt sich gemäß den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand: 10. Juli 2025), Seite 14 und 16 um eine Vollprüfung. Eine ausschließlich pauschale Ermittlung des antragsfähigen Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anhand von Finanzrechnungsgrößen entspricht nicht dem vorgegebenen Prüfungsumfang nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW und hat nicht stattgefunden.
- 26 Die Vollprüfung gemäß den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand: 10. Juli 2025) verlangt nicht, dass sämtliche Kreditverträge (für die Aufnahme und Umschuldung) einzusehen sind. Wir haben vor allem Befragungen durchgeführt und entsprechend den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand: 10. Juli 2025), Seite 17, eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters eingeholt, in der er bestätigt, dass die in der Aufstellung ausgewiesenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Übereinstimmung mit § 1 S. 2 ASEG NRW keine Geschäftsvorfälle umfassen, die tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen verwendet wurden. Demnach hat auch nach dem gesetzlichen Stichtag im Wertaufhellungszeitraum keine Umschuldung ausgewiesener Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in insofern nicht antragsfähige Investitionskredite stattgefunden.
- 27 Für die Prüfung des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW wurden Saldenbestätigungen von Banken und Kreditinstituten sowie Kontoauszüge und Kassenprotokolle zum 31. Dezember 2023 herangezogen.
- 28 Von den gesetzlichen Vertretern und der von ihnen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung erteilt.

## C. Feststellungen

### 1. Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung:

29 Der Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023 setzte sich vor Beginn der Prüfung nach Aufstellung durch die Auftraggeberin wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2023 EUR</b>
Hansestadt Bremen	20.000.000,00
Hansestadt Bremen	10.000.000,00
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	30.000.000,00
Bayern LB	15.000.000,00
Bayern LB	10.000.000,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>85.000.000,00</b>
abzüglich Vorfinanzierungen von Investitionen gemäß § 89 Abs. 2 S. 2 GO NRW	45.891.784,00
<b>Bilanzausweis gemäß Zeile 4.3</b>	<b>39.108.216,00</b>
kommunaleitig geführtes Cashpoolkonto	32.960.695,27
<b>Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung gemäß ASEG-NRW</b>	<b>72.068.911,27</b>

30 Im Zuge der Prüfungshandlungen konnten EUR 85.000.000,00 durch Bestätigungen Dritter nachgewiesen werden. Durch die überlassenen Nachweise konnten auch die angegebenen Vorfinanzierungen für Investitionen nachvollzogen werden. Bei den unter den sonstigen Verbindlichkeiten (Zeile 4.3.) ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber den in den Cash-Pool einbezogenen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach und Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach), denen korrespondierende Forderungen in den Jahresabschlüssen der Sondervermögen (sonstige Vermögensgegenstände) gegenüberstehen, handelt es sich inhaltlich um Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Sinne des ASEG NRW. Die seitens der Stadt Bergisch Gladbach benötigte Liquidität wird einerseits durch die Inanspruchnahme von Krediten, andererseits aus der freien Liquidität der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (insb. des Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach) sichergestellt. Vor dem Hintergrund sind die Verbindlichkeiten hier mit in die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach dem ASEG NRW einzubeziehen und wurden als Verbindlichkeit auch einem kommunaleitig geführten Cash-Pool gewertet.

## 2. Abzugsbetrag:

- 31 Der Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023 setzte sich vor Beginn der Prüfung nach Aufstellung durch die Auftraggeberin wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2023</b>
	<b>EUR</b>
selbstverwaltete liquide Mittel bei Banken und Kreditinstituten	2.302.729,79
liquide Mittel in Bar- und Handkassen	12.959,94
fremdverwaltete liquide Mittel bei Banken und Kreditinstituten	1.491.948,48
<b>Bestand liquide Mittel gemäß Bilanzzeile 2.4</b>	<b>3.807.638,21</b>
abzüglich zweckgebundene liquide Mittel	-1.612.385,69
<b>Abzugsbetrag gemäß § 3 Abs. 2 ASEG-NRW</b>	<b>2.195.252,52</b>

- 32 Im Zuge der Prüfungshandlungen konnte die Ermittlung des Abzugsbetrages durch die Auftraggeberin im Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt werden. Dabei haben wir den Bestand der liquiden Mittel gemäß Bilanzausweis zum 31. Dezember 2023 überwiegend durch Einsichtnahmen in bankseitig erstellte Auszüge und Protokolle geprüft. Finanzmittel, die in den liquiden Mitteln aufgrund einseitiger rechtlicher Bindungen durch Dritte zweckgebunden waren und damit nicht einer freien Verwendung im Sine des ASEG NRW unterlagen, wurden in Übereinstimmung mit den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand: 10. Juli 2025) vom Bestand der liquiden Mittel in Abzug gebracht.

## D. Feststellung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023

### 1. Zusammensetzung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023

33

	EUR	Kommentar / Anmerkung
a) Verbindlichkeiten aus begebenen Wertpapieren zur Liquiditätssicherung nach Bilanzwert	0,00	
Abzüglich Eigenkorrekturen der Auftraggeberin	0,00	
a) Zwischensumme Verbindlichkeiten aus begebenen Wertpapieren zur Liquiditätssicherung	0,00	
b) Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach Bilanzzeile und Bilanzwert	39.108.216,00	Bilanzzeile 4.3
Abzüglich Eigenkorrekturen der Auftraggeberin	0,00	
b) Zwischensumme Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	39.108.216,00	
c) Verbindlichkeiten aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool nach Bilanzwert	32.960.695,27	in Bilanzzeile 4.7 enthalten
(ggf. als davon-Vermerk bei (b) zu zeigen)		
Abzüglich Eigenkorrekturen der Auftraggeberin	0,00	
c) Zwischensumme Verbindlichkeiten aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool	32.960.695,27	
<b>Summe vor Vornahme der Prüfungshandlungen</b>	<b>72.068.911,27</b>	
Korrekturen, die sich aus den Prüfungshandlungen ergeben:		
a) Zwischensumme Verbindlichkeiten aus begebenen Wertpapieren zur Liquiditätssicherung	0,00	
- Korrekturbedarf erläutern	0,00	
a) Korrigierter Ansatzwert nach Prüfung	0,00	
b) Zwischensumme Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	39.108.216,00	
- Korrekturbedarf erläutern	0,00	
b) Korrigierter Ansatz- und Ausweiswert nach Prüfung	39.108.216,00	
c) Zwischensumme Verbindlichkeiten aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool	32.960.695,27	
(ggf. als davon-Vermerk bei (b) zu zeigen)		
- Korrekturbedarf erläutern	0,00	
c) Korrigierter Ansatz- und Ausweiswert nach Prüfung	32.960.695,27	
<b>Summe nach Vornahme der Prüfungshandlungen</b>	<b>72.068.911,27</b>	

Zwischenergebnis:	EUR
- Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung vor Prüfung zum 31. Dezember 2023	72.068.911,27
abzüglich:	
- Fehlerhafter Ansatz (in Summe)	0,00
- Fehlerhafter Ausweis (in Summe)	0,00
- Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach Prüfung zum 31. Dezember 2023	72.068.911,27

## 2. Zusammensetzung des Abzugsbetrages zum 31. Dezember 2023

	EUR	Kommentar / Anmerkung
a) Liquide Mittel laut Bilanzzeile und nach Bilanzwert vor Prüfung	3.807.638,21	Bilanzzeile 2.4
abzüglich (laut Aufstellung der Kommune)		
- treuhänderisch verwaltete Schulgirokonten	-1.379.260,47	
- treuhänderisch verwaltetes Interessenvermögen	-112.688,01	
- zweckgebundene Zuweisungen/Einzahlungen	-120.437,21	
a) Zwischensumme Abzugsbetrag liquide Mittel	2.195.252,52	
b) Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool nach Bilanzwert vor Prüfung	0,00	
abzüglich (laut Aufstellung der Kommune)	0,00	
b) Zwischensumme Abzugsbetrag Cash-Pool	0,00	
Summe vor Vornahme der Prüfungshandlungen	2.195.252,52	
Korrekturwerte:		
a) Zwischensumme Abzugsbetrag liquide Mittel	2.195.252,52	
Abzüglich:		
- Korrekturbedarf erläutern	0,00	
a) Abzugsbetrag liquide Mittel nach Prüfung	2.195.252,52	
b) Zwischensumme Abzugsbetrag Cash-Pool	0,00	
- Korrekturbedarf erläutern	0,00	
b) Abzugsbetrag Cash-Pool nach Prüfung	0,00	

## E. Schlussbemerkung

- 34 Feststellung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach dem ASEG NRW:

		EUR
Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach Prüfung zum 31. Dezember 2023		72.068.911,27
Abzugsbetrag nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW nach Prüfung zum 31. Dezember 2023		2.195.252,52
Anmeldefähiger Betrag		69.873.658,75
Amtliche Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023 (nachrichtlich)	112.660	
Pro-Kopf-Verschuldung (nachrichtlich)		620,22

- 35 Den Bericht über die Prüfung der Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und den Abzugsbetrag nach dem ASEG NRW zum 31. Dezember 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Bei unserer Prüfung nach § 4 Abs. 3 ASEG haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und im Bericht dargestellten Prüfungshandlungen keine über die in Abschnitt C und D hinausgehenden Feststellungen getroffen.
- 36 Ohne unsere Feststellungen einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die genannte Aufstellung durch die Kommune nach Vorgabe durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde. Folglich ist diese Aufstellung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.
- 37 Unser Prüfungsbericht ist als Anlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ASEG NRW dem Antrag der Auftraggeberin auf Teilnahme an der anteiligen Entschuldung ihrer Kommune durch das Land Nordrhein-Westfalen beizufügen. Der Bericht ist dem Rat bzw. dem Kreistag zur Kenntnis zu geben und durch die Kommune öffentlich bekannt zu machen, soweit das ASEG NRW oder eine nach § 8 ASEG NRW ergangene Ausführungsbestimmung dies bestimmt.

Krefeld, den 18. November 2025

Dr. Heilmaier & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Esch  
Wirtschaftsprüfer

Schulz  
Wirtschaftsprüfer



**DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

# **A N L A G E N**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
**Zentrales Controlling**

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0158/2026  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **Umstrukturierung der städtischen Beteiligungen: Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH und Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH**

#### **Beschlussvorschlag:**

Unter Abänderung des Beschlusses vom 08.07.2025 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1)
  - a. Es erfolgt keine Vermögensübertragung der EBGL zum 01.01.2026.
  - b. Sowohl die EBGL als auch die IPGL bleiben als Gesellschaft bestehen.
- 2)
  - a. Die Prozesse zur Fahrzeug- und Gerätschaftsbeschaffung für die Stadt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen werden ab dem 01.07.2026 durch den Abfallwirtschaftsbetrieb getätigt. Soweit die Fahrzeug- und Gerätschaftsbeschaffung nicht unmittelbar für den Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgt, wird der Abfallwirtschaftsbetrieb hierbei jeweils im Namen der bestellenden städtischen Organisationseinheit tätig. Die beschafften Fahrzeuge und Gerätschaften werden im Anlagevermögen des Kernhaushaltes bzw. der betreffenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aktiviert.

- b. Die Tätigkeit der EBGL, weitere Fahrzeuge und Gerätschaften über den aktuellen Bestand hinaus zwecks Vermietung an den städtischen Konzern anzuschaffen, wird zum 30.06.2026 eingestellt. Laufende Bestellungen werden noch von der EBGL abgewickelt. Die Bestandsfahrzeuge und Gerätschaften werden von der EBGL weiterhin bis zum Ende des Mietzeitraumes an den städtischen Konzern vermietet.
  
- c. Der Wertstoffhof verbleibt zur Vermeidung steuerlicher Nachteile zunächst in der EBGL. Sofern sich hier geänderte Aspekte in der steuerlichen Behandlung der stillen Reserve im Wertstoffhof ergeben, wird dieser Sachverhalt zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

### **Historie:**

Zur sachlichen Einordnung wird auf die Beschlussvorlagen 0658/2022, 0479/2023, 0704/2023 sowie auf die Beschlussvorlage 0485/2025 verwiesen. Gleichzeitig wird auf den Sachstandsbericht (0705/2024) zur Umstrukturierung der EBGL vom 04.12.2024 hingewiesen.

In der Ratssitzung am 08.07.2025 wurde die Verwaltung beauftragt, einen abschließenden Beschlussvorschlag für eine Vermögensübertragung der EBGL zum 01.01.2026 unter Fokussierung auf die fiskalischen Aspekte in der Ratssitzung im Dezember vorzulegen.

Nach den vorstehenden Beschlussvorlagen waren zwei Modelle (Variante A und Variante B) zu untersuchen:

- Variante A: Das gesamte Vermögen der EBGL wird auf die Stadt im Wege einer Vermögensübertragung nach dem Umwandlungsgesetz übertragen, die IPGL bleibt als Gesellschaft bestehen.
- Variante B: Verschmelzung der EBGL auf die IPGL und der anschließenden Teilvermögensübertragung auf die Stadt.

In Umsetzung dieses Beschlusses war es notwendig sämtliche Aktiva und Passiva, insb. der EBGL noch einmal zu betrachten. Hierbei wurden die in der Vergangenheit vorgenommenen Wertermittlungen für den Wertstoffhof aktualisiert und im Zuge dessen wurde auch der Fahrzeugbestand der EBGL nochmals betrachtet. Als neue Erkenntnis war dabei festzuhalten, dass das Vorliegen stiller Reserven insbesondere im Spezialfahrzeugbestand nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Vorliegen stiller Reserven im Fahrzeugbestand würde im Zuge einer Übertragung oder Verschmelzung zu weiteren nicht unerheblichen Ertragssteuerbelastungen führen.

Zur Vermeidung von umsatzsteuerlichen Auswirkungen bei der Variante B stand nach der Umstrukturierung der Geschäftsführung bei der IPGL noch die Bewertung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Stadt und der IPGL aus. Diesbezüglich teilte das Finanzamt Bergisch Gladbach zwischenzeitlich mit, dass diese zwischen der Stadt und der IPGL unverändert fortbesteht.

### **Fiskalische Aspekte der Varianten A und B unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von der Finanzverwaltung erteilten verbindlichen Auskunft sowie der aktualisierten Wertermittlungen.**

Hierbei wurden die folgenden Annahmen getroffen:

- Die in der Vergangenheit vorgenommenen Wertermittlungen für den Wertstoffhof der EBGL wurden zum 31.12.2024 aktualisiert und in der Variantenbetrachtung berücksichtigt, da diese infolge der gestiegenen Baupreisindices zu höheren ertragsteuerpflichtigen stillen Reserven führen.
- Im Übrigen wurde auf die Werte des Jahres 2023 (insbesondere aus den Jahresabschlüssen der EBGL und der IPGL zum 31.12.2023) abgestellt.
- Für die Varianten A und B ist die Bewertung der Beteiligung an der EBGL steuerlich relevant. Unter Berücksichtigung der Zahlen aus den Jahresabschlüssen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 ist der vorläufig im vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelte Ertragswert der Beteiligung an der EBGL niedriger als der Sachwert der Beteiligung an der EBGL, so dass bei der Ermittlung der steuerlichen Gesamteffekte der höhere Sachwert berücksichtigt wurde.
- Unabhängig von der Festlegung auf eine Variante wird bei der Ermittlung der steuerlichen Gesamteffekte für die Variante B zur Vergleichbarkeit mit Variante A davon ausgegangen, dass eine Gewinnausschüttung durch die EBGL in Höhe von 2.114.822 € (Gewinnvortrag plus Jahresüberschuss laut Jahresabschluss zum 31.12.2023 der EBGL) vorgenommen wird, während bei der Variante A im Rahmen der Vermögensübertragung (verbunden mit dem Untergang der EBGL) eine Vollausschüttung zwangsläufig erfolgt. Bei Einbeziehung des AWB (Variante A und B) wird dabei unterstellt, dass der AWB auch in den folgenden Jahren (2024 und 2025) keine Verluste erwirtschaften und damit die Höhe des Werttransfers an den Kernhaushalt nicht geschmälert wird.
  - Soweit die Ausschüttung in einem ersten Schritt an den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt erfolgt, wird der Ausschüttungsbetrag - lediglich vermindert um die hierauf entfallende Steuerbelastung (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer auf 5% der Gewinnausschüttung als fiktive nicht abzugsfähige Betriebsausgaben) - weiter an den Kernhaushalt ausgeschüttet.
  - Die sich bei einer Gewinnausschüttung in Höhe von 2.114.822 € an den AWB und einer anschließender Weiterausschüttung an den Kernhaushalt ergebende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag beträgt rund 329.000 €. Diese wird in der Darstellung der steuerlichen Gesamteffekte *im Ergebnis zu keinen Bewertungsunterschieden, da diese unabhängig von der Festlegung einer Variante bei einer Gewinnausschüttung der EBGL ohnehin anfallen würde. Insoweit ist die nachfolgende Darstellung nachrichtlich zu verstehen.*
- Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Gesamteffekte berücksichtigt die bestimmbareren stillen Reserven für den Wertstoffhof der EBGL. Es kann aber – wie oben ausgeführt - nicht ausgeschlossen werden, dass auch stille Reserven im Fuhrpark enthalten sind. Soweit im Fuhrpark stille Reserven enthalten wären, würden diese einer zusätzlichen Steuerbelastung von 42,7 % (Körperschaftsteuer 15,825%, Gewerbesteuer 16,1%, Kapitalertragsteuer 10,77 %) unterliegen, wobei die anfallende Gewerbesteuer von 16,1 % abzüglich der Gewerbesteuerumlage

einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach darstellen würde. Eine Berücksichtigung dessen ist in der nachfolgenden Betrachtung noch nicht enthalten, da der Bestand etwaiger stiller Reserven nur durch externe Gutachten sicher bestimmbar wäre. Entsprechende Gutachten würden – nach einer indikativ durchgeführten Preisabfrage – voraussichtlich TEUR 70,0 – 80,0 verursachen. Hiervon wurde zunächst abgesehen.

Zusammenfassend ergeben sich die folgenden steuerlichen Gesamteffekte für die Varianten A und B:

**Variante A** (Das gesamte Vermögen der EBGL wird auf die Stadt übertragen):

Ertragsteuern			Ergebniseffekte	
KSt + SolZ	ca.	210.000 €	Gewinnvortrag EBGL 31.12.2023	2.115.000 €
KapEst (*)	ca.	88.000 €	KSt + SolZ EBGL	-187.000 €
<b>Summe (****)</b>	<b>ca.</b>	<b>298.000 €</b>	GewSt (***) EBGL	-191.000 €
			Zwischensumme Ebene EBGL	1.737.000 €
Nachrichtlich			KSt + SolZ AWB	-23.000 €
KapEst (**)	ca.	329.000 €	GewSt (***) AWB	-24.000 €
GewSt (***)	ca.	215.000 €	KapEst (**)	-329.000 €
			KapEst (*)	-88.000 €
			Ergebniseffekt AWB	1.273.000 €
			Gewinnausschüttung AWB	1.273.000 €
			GewSt (***) EBGL und AWB	215.000 €
			<b>Ergebniseffekt Kernhaushalt</b>	<b>1.488.000 €</b>

(\*) Abzüglich der KapEst von 329.000 € die auf die Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL entfällt

(\*\*) KapEst von 329.000 € die auf die Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL entfällt

(\*\*\*) Die anfallende Gewerbesteuer stellt abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach dar.

(\*\*\*\*) Soweit im Fuhrpark stille Reserven enthalten sind, unterliegen diese einer zusätzlichen Steuerbelastung von 42,7 % (wobei die anfallende Gewerbesteuer von 16,1 % abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach darstellt).

Der positive Ergebniseffekt für den Kernhaushalt in Variante A resultiert im Wesentlichen aus der durch die Umwandlung eintretenden (Voll-) Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL im Rahmen der Vermögensübertragung auf die Stadt und der anschließenden Weiterauschüttung an den Kernhaushalt. Dem gegenüber stehen hohe ertragsteuerliche Belastungen (**TEUR 298,0** ohne die Kapitalertragsteuer von TEUR 329,0 aufgrund der Gewinnausschüttung der EBGL).

**Variante B** (Die EBGL wird in einem ersten Schritt auf die IPGL verschmolzen und im zweiten Schritt erfolgt eine Teilvermögensübertragung auf die Stadt und anschließend wird der Gewinnvortrag der EBGL im Rahmen von Schütt-aus-hol-

zurück an den Kernhaushalt übertragen):

Ertragsteuern			Ergebniseffekte	
KSt + SolZ	ca.	227.000 €	KSt + SolZ AWB	-26.000 €
KapESt (*)	ca.	163.000 €	GewSt (***) AWB	-27.000 €
<b>Summe (****) ca.</b>		<b>390.000 €</b>	Abgangsverlust	
			Beteiligungsbuchwert EBGL	-101.000 €
			<b>Ergebniseffekt AWB (***)</b>	<b>-154.000 €</b>
Nachrichtlich				
KapESt (**)	ca.	329.000 €	Gewinnvortrag EBGL 31.12.2023	2.115.000 €
GewSt (***)	ca.	232.000 €	KSt + SolZ IPGL	-187.000 €
			GewSt (***) IPGL	-191.000 €
			Gewinnausschüttung IPGL (Gewinnvortrag EBGL abzgl)	1.737.000 €
			Ergebniseffekt IPGL)	
			KSt + SolZ Kernhaushalt	-14.000 €
			GewSt (***) Kernhaushalt	-14.000 €
			KapESt (**)	-329.000 €
			KapESt (*)	-163.000 €
			GewSt (***) AWB, IPGL und Kernhaushalt	232.000 €
			<b>Ergebniseffekt Kernhaushalt</b>	<b>1.449.000 €</b>
			<b>Gesamteffekt Kernhaushalt und AWB</b>	<b>1.295.000 €</b>

(\*) Abzüglich der KapESt von 329.000 € die auf die Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL entfällt

(\*\*) KapESt von 329.000 € die auf die Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL entfällt

(\*\*\*) Die anfallende Gewerbesteuer stellt abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach dar.

(\*\*\*\*) Soweit im Fuhrpark stille Reserven enthalten sind, unterliegen diese einer zusätzlichen Steuerbelastung von 42,7 % (wobei die anfallende Gewerbesteuer von 16,1 % abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach darstellt).

Der positive Ergebniseffekt für den Kernhaushalt in Variante B resultiert im Wesentlichen aus Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL auf die Stadt nach erfolgter Verschmelzung. Demgegenüber steht ein negativer Ergebniseffekt für den AWB, der sich aus der bei der Verschmelzung entstehenden Ertragsteuerbelastung ergibt, sowie ein negativer Ergebniseffekt für die IPGL, der sich aus Versteuerung der aufgedeckten stillen Reserven im Rahmen der Teilvermögensübertragung auf die Stadt ergibt. Saldiert beträgt der Ergebniseffekt 1.295.000 €.

In Folge der Verschmelzung der EBGL auf die IPGL bleibt der Verlustvortrag der IPGL ungeschmälert erhalten, wodurch die Chance auf die Realisierung des nachfolgend dargestellten zukünftigen Steuerentlastungspotentials erhalten bleibt:

	GewSt ( ) ca. 800.000 €
--	----------------------------

(\*) Der Körperschaftsteuersatz wurde mit dem ab 2032 geltenden Steuersatz von 10% berücksichtigt.  
(\*\*) Die potenzielle Gewerbesteuerersparnis stellt abzüglich der Gewerbesteuerumlage eine Mindereinnahme bei der Stadt Bergisch Gladbach dar.

**An dieser Stelle ist aber darauf hinzuweisen, dass entgegen dem erhofften Vorteil einer vollumfänglichen Verlustverrechnung, die Finanzverwaltung im Rahmen der erteilten verbindlichen Auskunft zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der bestehende Verlustvortrag nicht mit allen potenziellen Gewinnen der IPGL verrechnet werden kann, sondern nur mit zukünftigen Gewinnen in der Sparte „Verkehr“! Insoweit ist die Steuerentlastung maßgeblich davon abhängig, ob in der Sparte „Verkehr“ perspektivisch Gewinne erwirtschaftet werden, wovon realistisch nicht auszugehen ist.**

Da sowohl die Variante A als auch die Variante B zu hohen Ertragsteuerbelastungen führen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese durch das Vorliegen von stillen Reserven im Fuhrpark noch weiter ansteigen würden, hat die Verwaltung mit dem Ziel einer fiskalischen Optimierung weitere Varianten geprüft, die nachfolgend dargestellt werden:

### **Fiskalische Aspekte weiterer Gestaltungsvarianten**

**Abwandlung der Variante B** (Die EBGL wird auf die IPGL verschmolzen und anschließend wird der Gewinnvortrag der EBGL im Rahmen von Schütt-aus-hol-zurück an den Kernhaushalt übertragen. Unterschied: Eine Teilvermögensübertragung auf die Stadt erfolgt nicht):

Auch wenn man die Teilvermögensübertragung im Anschluss an die Verschmelzung der EBGL auf die IPGL nicht durchführen würde, würde dieses lediglich zu einer Minderung der Steuerbelastung von 154 T€ führen.

Ertragsteuern			Ergebniseffekte	
KSt + SolZ	ca.	43.000 €	KSt + SolZ AWB	-26.000 €
KapESt (*)	ca.	163.000 €	GewSt (***) AWB	-27.000 €
<b>Summe (****) ca.</b>		<b>206.000 €</b>	Abgangsverlust	-101.000 €
			Beteiligungsbuchwert EBGL	
			<b>Ergebniseffekt AWB (***)</b>	<b>-154.000 €</b>
Nachrichtlich				
KapESt (**)	ca.	329.000 €		
GewSt (***)	ca.	44.000 €		
			Gewinnausschüttung IPGL (Gewinnvortrag EBGL 31.12.2023)	2.115.000 €
			KSt + SolZ Kernhaushalt	-17.000 €
			GewSt (***) Kernhaushalt	-17.000 €
			KapESt (**)	-329.000 €
			KapESt (*)	-163.000 €
			GewSt (***) AWB und Kernhaushalt	44.000 €
			<b>Ergebniseffekt Kernhaushalt</b>	<b>1.633.000 €</b>
			<b>Gesamteffekt Kernhaushalt und AWB</b>	<b>1.479.000 €</b>

(\*) Abzüglich der KapESt von 329.000 € die auf die Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL entfällt

(\*\*) KapESt von 329.000 € die auf die Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL entfällt

(\*\*\*) Die anfallende Gewerbesteuer stellt abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach dar.

(\*\*\*\*) Soweit im Fuhrpark stille Reserven enthalten sind, unterliegen diese einer zusätzlichen Steuerbelastung von 42,7 % (wobei die anfallende Gewerbesteuer von 16,1 % abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach darstellt).

Die Umsetzung der **Variante C** wurde mit Beschluss vom 12.12.2023 ausgeschlossen, weil durch die Verschmelzung der IPGL auf die EBGL die hohen steuerlichen Verlustvorträge der IPGL wegfallen würden und damit für eine zukünftige Verwendung nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Aufgrund des Ergebnisses der verbindlichen Auskunft zur stark eingeschränkten Verlustnutzung (s.o. unter **Variante B**) wurde eine Abwandlung dieser Variante von der Verwaltung erneut geprüft und nachfolgend dargestellt:

**Abwandlung Variante C** (Die IPGL wird auf die EBGL verschmolzen und anschließend wird der Gewinnvortrag der EBGL im Rahmen von Schütt-aus-hol-zurück zuerst an den AWB und anschließend an den Kernhaushalt ausgeschüttet. Eine Teilvermögensübertragung auf die Stadt erfolgt nicht.) Die stillen Reserven für die Radstation wurden mit dem zum Stand 31.12.2025 aktualisierten Wert berücksichtigt:

Ertragsteuern		Ergebniseffekte	
KSt + SolZ	ca. 20.000 €	Gewinnvortrag EBGL 31.12.2023	2.115.000 €
KapESt (*)	ca. 0 €	KSt + SolZ AWB	-17.000 €
<b>Summe (****) ca.</b>	<b>20.000 €</b>	GewSt (***) AWB	-17.000 €
		Ergebniseffekt AWB (***)	2.081.000 €
Nachrichtlich			
KapESt (**)	ca. 329.000 €	Gewinnausschüttung AWB	2.081.000 €
GewSt (**)	ca. 20.000 €	KSt + SolZ Kernhaushalt	-3.000 €
		GewSt (***) Kernhaushalt	-3.000 €
		KapESt (**)	-329.000 €
		GewSt (***) AWB und Kernhaushalt	20.000 €
		<b>Ergebniseffekt Kernhaushalt</b>	<b>1.766.000 €</b>

- (\*) Abzüglich der KapESt von 329.000 € die auf die Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL entfällt
- (\*\*) KapESt von 329.000 € die auf die Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL entfällt
- (\*\*\*) Die anfallende Gewerbesteuer stellt abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach dar.
- (\*\*\*\*) Soweit im Fuhrpark stille Reserven enthalten sind, unterliegen diese einer zusätzlichen Steuerbelastung von 42,7 % (wobei die anfallende Gewerbesteuer von 16,1 % abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach darstellt).

Wegfall Verlustvortrag	Entfallende Potenzielle Steuerentlastung
Verlustvortrag IPGL zum 31.12.2022 ca. 5.340.000 €	KSt/SolZ (*) ca. 563.000 € GewSt (**) ca. 860.000 €

- (\*) Der Körperschaftsteuersatz wurde mit dem ab 2032 geltenden Steuersatz von 10% berücksichtigt.
- (\*\*) Die potenzielle Gewerbesteuerersparnis stellt abzüglich der Gewerbesteuerumlage eine Mindereinnahme bei der Stadt Bergisch Gladbach dar.

Der positive Ergebniseffekt für den AWB und den Kernhaushalt in der Abwandlung von Variante C resultiert im Wesentlichen aus der Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL an den AWB nach erfolgter Verschmelzung der EBGL auf die IPGL und der anschließenden Weiterauschüttung an den Kernhaushalt.

Demgegenüber steht der Wegfall des Verlustvortrags der IPGL, wodurch ein mögliches Steuerentlastungspotenzial von bis zu 563.000 € (KSt/SolZ) entfällt. Zu den allerdings ohnehin stark eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des Verlustvortrages siehe Ausführungen unter **Variante B**.

Auf dem ersten Blick erscheint die Abwandlung von Variante C günstiger als die Varianten A und B (mit und ohne Abwandlung), da im ersten Schritt geringere Steuerzahlungen anfallen würden. Der Grund hierfür ist, dass durch die

Verschmelzung der IPGL auf die EBGL die zusammengefasste Gesellschaft erst einmal weiterhin zum steuerlichen Betriebsvermögen des Betriebes gewerblicher Art des AWB gehören würde, weshalb erst einmal keine Besteuerung der im Wertstoffhof liegenden stillen Reserven sowie eventuell im Fuhrpark liegender stiller Reserven erfolgt.

Dies ist aber keinesfalls gesichert. Denn die steuerliche Zuordnung der Beteiligung basiert auf den Grundsätzen des gewillkürten Betriebsvermögens und resultiert aus der starken Verbindung der EBGL zum Bereich der Abfallbeseitigung. Durch die Aufnahme der Tätigkeiten der IPGL infolge der Verschmelzung, wird diese Verbindung abgeschwächt. Dies kann von Anfang an, aber insbesondere in der Folgezeit bei weiterer Intensivierung der heutigen Unternehmensgegenstände der IPGL dazu führen, dass eine steuerliche Entstrickung eintritt, weil die Beteiligung eher dem Hoheitsbereich oder wahrscheinlicher einem anderen Betrieb gewerblicher Art der Stadt zuzuordnen ist. Ob und wann ggf. eine Entstrickung eintritt ist dabei von der Würdigung des Einzelfalls durch die Finanzverwaltung abhängig und daher auch im Ergebnis ermessensbehaftet. Da die Variante C nicht Gegenstand der eingeholten verbindlichen Auskunft war, besteht hier keine Rechtssicherheit.

Soweit nach der Verschmelzung der IPGL auf die EBGL die steuerliche Verstrickung im Vermögen des Betriebes gewerblicher Art anerkannt wird, muss, um diesen Status auf Dauer aufrecht erhalten zu können, bei zukünftigen organisatorischen Entscheidungen zwingend darauf geachtet werden, dass die zusammengefasste Gesellschaft ihren Status als steuerliches Betriebsvermögen des Betriebes gewerblicher Art des AWB beibehält und nicht zwingend einem anderen Betrieb gewerblicher Art der Stadt oder dem Hoheitsbereich zugeordnet werden muss, was dann dieselben steuerlichen Konsequenzen, wie in der Abwandlung von Variante B beschrieben, nach sich ziehen würde.

Dies beeinträchtigt die organisatorische Weiterentwicklung der neuen viel größeren Gesellschaft.

**Nach den vorstehenden Ausführungen zu den Varianten A, B und C zeigt sich, dass alle Varianten erhebliche Steuerbelastungen durch die Entstrickung von Betriebsvermögen und der Aufdeckung von stillen Reserven infolge der Umstrukturierung verursachen. Diese könnten sich im Falle von stillen Reserven im Fuhrparkbestand noch erhöhen.**

In Abwägung dazu ist zu beachten, dass die formale Umstrukturierung nicht die einzige Möglichkeit bildet, um angestrebte positive Effekte für den Konzern Stadt Bergisch Gladbach zu realisieren:

Ein positiver fiskalischer Effekt für den Kernhaushalt kann auch durch eine Ausschüttung des Gewinnvortrages der EBGL im Rahmen von Schütt-aus-hol-zurück erzielt werden, ohne dass es hierfür einer Vermögensübertragung oder Verschmelzung bedarf. Der sich hieraus ergebende Ergebniseffekt für den Kernhaushalt liegt mit jedenfalls höher als der Ergebniseffekt der einzelnen Varianten, weil ertragssteuerliche Belastungen auf stille Reserven entfallen.

Zudem hat sich im Rahmen des Abstimmungsprozesses gezeigt, dass sich ein

weiterer positiver fiskalischer Effekt für den Kernhaushalt und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ergeben könnte, wenn neu angeschaffte Fahrzeuge direkt im Kernhaushalt oder bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen bilanziert werden würden.

- Hierdurch würde bei neu beschafften Fahrzeugen zum einen der **Gewinnaufschlag entfallen**, der als Bestandteil der Fahrzeugmieten an die EBGL zur Sicherstellung des steuerlich anzustellenden Fremdvergleichs zwingend zu zahlen ist, und **bei dieser der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer** unterliegt und
- Zum anderen können die in den Fahrzeugen liegenden **stillen Reserven bei deren Veräußerung**, soweit es sich um **Fahrzeuge im hoheitlichen Bereich** handelt, **ohne Ertragsteuerbelastung** vereinnahmt werden, während die Aufdeckung von stillen Reserven durch die EBGL bei dieser wiederum der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterliegt und
- beide vorgenannten Positionen bei Weiterausschüttung an den AWB und nachfolgend an die Stadt auch noch der **Kapitalertragsteuer** unterliegen.

Dieses würde auch dem politischen Wunsch, die Ertragsteuerbelastung bei der Fahrzeugvermietung zu optimieren, Rechnung tragen.

## **Fazit**

### Hohe Ertragsteuerbelastungen durch die Varianten A bis C

Die Verwaltung schlägt nach Würdigung und Prüfung der drei Varianten vor, eine Neuorganisation im Innenverhältnis vorzunehmen, da keine Variante die Ziele der Stadt bestmöglich erfüllt und eine Umstrukturierung sowohl im Falle einer Vermögensübertragung auf die Stadt als auch im Falle einer Verschmelzung mit erheblichen steuerlichen Belastungen einhergeht.

Eine Umstrukturierung in Form einer Vermögensübertragung bzw. Verschmelzung wird daher nicht weiter angestrebt.

### Positiver Effekt durch die Ausschüttung des Gewinnvortrags

Da ein positiver Effekt für den Kernhaushalt auch über eine Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL – ggf. im Rahmen von Schütt-aus-hol-zurück – erzielt werden kann, wird die Verwaltung dieses erneut prüfen und bei positiver Gesamteinschätzung im Anschluss daran eine Beschlussvorlage hierzu einbringen.

### Positiver Effekt durch die Vermeidung von Steuerbelastungen auf Ebene der EBGL

Das Ergebnis der fiskalischen Betrachtung insbesondere bei Durchleuchtung der

Beschaffungsprozesse der EBGL hat klar gezeigt, dass die Fahrzeugvermietung an die Stadt bei gleichzeitiger Bilanzierung des Fahrzeugvermögens auf Ebene der EBGL eine erhebliche steuerliche Belastung (Doppelbesteuerung) darstellt (s.o.), die dadurch vermieden werden kann, dass das Fahrzeugvermögen bei Neuanschaffungen direkt im Kernhaushalt oder den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfasst wird.

#### Positiver Effekt durch Nutzung der besonders umfassenden Kenntnis der Mitarbeitenden des Abfallwirtschaftsbetriebes im Bereich Technik, Vergabe und Beschaffung

Zusätzlich zu den fiskalischen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen sind **operative Gesichtspunkte** zu berücksichtigen.

Neben der Übernahme des operativen Betriebs des Wertstoffhofes durch den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) – basierend auf dem Ratsbeschluss vom Dezember 2022 sowie der damit verbundenen verbindlichen Personalüberleitung – ist die dauerhafte Verfügbarkeit und bedarfsgerechte Beschaffung von Dienstfahrzeugen und Gerätschaften für städtische Aufgaben sicherzustellen.

Das Sachgebiet „Fuhrpark & Technik“ liegt vollständig im Verantwortungsbereich des AWB bzw. im Fachbereich Umwelt und Technik und wird durch die umfassende Fachexpertise der dortigen Mitarbeitenden insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Personenidentitäten zur EBGL weiterhin abgedeckt. Damit ergibt sich eine Kompetenzwahrung bzw. grundsätzlich keine Notwendigkeit neue Kompetenzen aufzubauen. Eine grundlegende Prozessänderung der Beschaffungsvorgänge ist damit ebenfalls nicht erforderlich.

Der bisher bestehende vergaberechtliche Vorteil einer GmbH bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich ist durch die Aufhebung des § 26 KomHVO NRW zum 01.01.2026 grundsätzlich entfallen. Die Motivation des Gesetzgebers lag gerade darin, dass die Kommunen in NRW künftig vergaberechtlich ebenso viel Handlungsfreiheit wie ihre Tochtergesellschaften erhalten sollen und diese Regelung damit zum Bürokratieabbau beiträgt.

Die beabsichtigte örtliche Satzungsregelung zur Vergabe würde hieran nichts durchdringend ändern, da die beabsichtigten Wertgrenzen einer Direktvergabe weit gefasst sind und der verbleibende Bereich zur Oberschwellengrenze freihändige Vergaben nach Einholung von drei Angeboten ermöglicht.

Selbst wenn vergaberechtliche Vorteile einer GmbH bestehen würden – was nicht mehr der Fall ist –, könnte sich die Tätigkeit nicht auf die reine Dienstleistung der Beschaffung beschränken, sondern das Fahrzeug- und Gerätschaftsvermögen müsste zur Wahrung der Vorteile in der GmbH aktiviert werden, was wieder zu den o.a. fiskalischen Nachteilen führen würde.

Es wird daher vorgeschlagen,

- dass keine Vermögensübertragung der EBGL zum 01.01.2026 erfolgt und

sowohl die EBGL als auch die IPGL als Gesellschaft bestehen bleiben.

- dass die Prozesse zur Fahrzeug- und Gerätschaftsbeschaffung für die Stadt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab dem 01.07.2026 durch den Abfallwirtschaftsbetrieb getätigt werden. Soweit die Fahrzeug- und Gerätschaftsbeschaffung nicht unmittelbar für den Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgt, wird der Abfallwirtschaftsbetrieb hierbei jeweils im Namen der bestellenden städtischen Organisationseinheit tätig. Die beschafften Fahrzeuge und Gerätschaften werden im Anlagevermögen des Kernhaushaltes bzw. der betreffenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aktiviert.
- dass die Tätigkeit der EBGL, weitere Fahrzeuge und Gerätschaften über den aktuellen Bestand hinaus zwecks Vermietung an den städtischen Konzern anzuschaffen, zum 30.06.2026 eingestellt wird. Laufende Bestellungen werden noch von der EBGL abgewickelt. Die Bestandfahrzeuge und Gerätschaften werden von der EBGL weiterhin bis zum Ende des Mietzeitraumes an den städtischen Konzern vermietet.
- dass der Wertstoffhof zur Vermeidung steuerlicher Nachteile zunächst in der EBGL verbleibt. Sofern sich hier geänderte Aspekte in der steuerlichen Behandlung der stillen Reserve im Wertstoffhof ergeben, wird dieser Sachverhalt zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Hochbau

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0151/2026  
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### **Bergischer Löwe, Sanierung und hochwassergeschützte Neuplatzierung der elektrischen Anlagen, Maßnahmenbeschluss**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften beschließt, die Verwaltung mit der Sanierung und Neuplatzierung der elektrischen Anlagen (Mittelspannungsanlage, Transformator, Niederspannungs-Hauptverteiler sowie Notstromaggregat) im Bürgerhaus Bergischer Löwe an einem hochwassergeschützten Standort sowie der Erneuerung der zugehörigen Zuleitungen zu beauftragen.

Die Finanzierung der konsumtiven Kosten in Höhe von 238.000 €, die bereits im Jahr 2026 entstehen, wird durch die Bildung einer entsprechenden Aufwandsrückstellung sichergestellt.

Die Finanzierung der restlichen, über das Haushaltsjahr 2026 hinausgehenden Kosten in Höhe von 2.237.200 € wird in den folgenden Haushaltsjahren sichergestellt.

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	Effizientere und nachhaltige Energieversorgung des Bürgerhauses mit Möglichkeit der Verwendung von regenerativen Energiequellen. Minimierung von Ausfall- und Umweltrisiken.	

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>				X	X
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

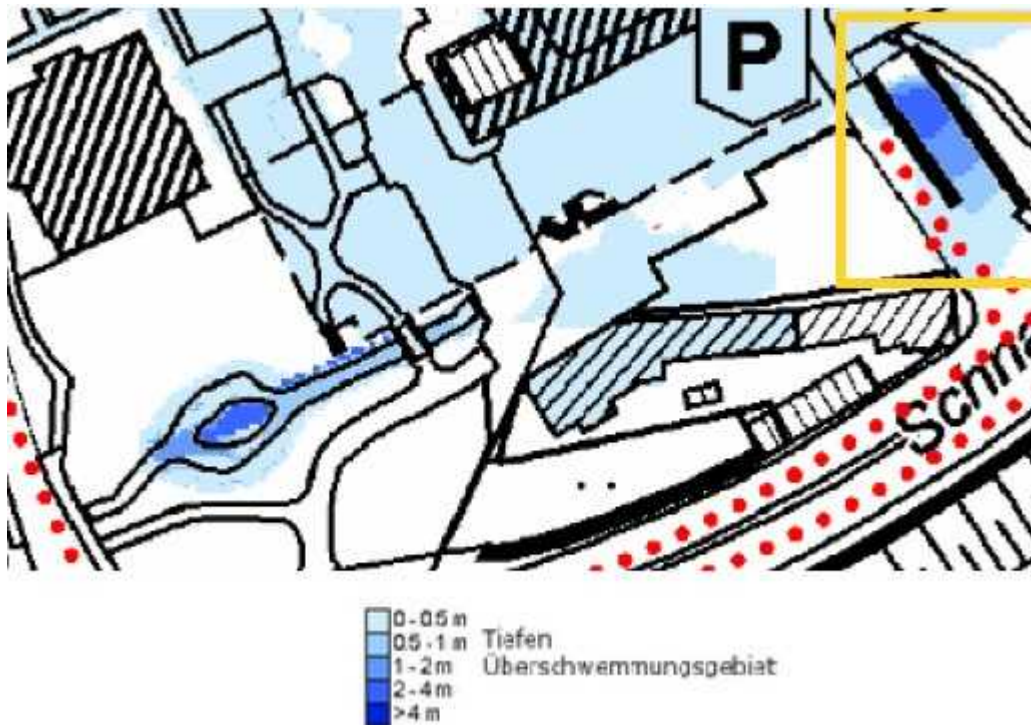
## Sachdarstellung/Begründung:

### **Hochwasserrisiko - elektrische Betriebsräume Tiefgarage**

Im Bereich der Tiefgarage des Bürgerhauses Bergischer Löwe sind die Mittelspannungsanlage, der Transformator, die Niederspannungs-Hauptverteilung (NSHV) sowie das Notstromaggregat untergebracht. Dieser Bereich liegt innerhalb eines ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiets und befindet sich topografisch deutlich unterhalb des angrenzenden Bachlaufs der Strunde.

Grundlage ist die Hochwasserrisikokarte der Stadt Bergisch Gladbach vom 23.03.2023, Bild 1, auf der nächsten Seite. Die Tiefgarage – in der sich die Mittelspannungsanlage, der Transformator, die Niederspannungs-Hauptverteilung (NSHV) sowie das Notstromaggregat befinden – liegt ca. 4 m tiefer als der Bachlauf der Strunde. Die Tiefgarageneinfahrt ist in der Karte als Hochwasserrisikobereich (dunkelblaue Darstellung) ausgewiesen.

Bild 1: Hochwasserrisikokarte der Stadt Bergisch Gladbach vom 23.03.2023



Im Falle eines Starkregen- oder Hochwasserereignisses ist davon auszugehen, dass die Tiefgarage vollständig vollläuft.

Bereits ab einem Wasserstand von ca. 0,3–0,5 m sind die Schaltanlagen nicht mehr zugänglich. Ab ca. 0,8 m Wasserstand würden die Anlagen geflutet und erheblich beschädigt.

Vor diesem Hintergrund sind die Sanierung und Neuplatzierung der folgenden elektrischen Anlagen an einem hochwassergeschützten Standort vorgesehen:

- Mittelspannungsanlage
- Transformator
- Niederspannungs-Hauptverteiler (NSHV)
- Notstromaggregat

Ebenso erfolgt die Sanierung der zugehörigen Zuleitungen vom neuen Standort der NSHV bis zur bestehenden Unterverteilung im Gebäude.

Mit Umsetzung der Maßnahme werden Ausfall- und Umweltrisiken deutlich reduziert.

Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die elektrischen Anlagen den aktuell geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen und die Energieversorgung des Bürgerhauses Bergischer Löwe dauerhaft gewährleistet ist.

### Fazit

Im Falle einer Überflutung der Tiefgarage werden alle dort verbauten elektrischen Anlagen dauerhaft zerstört und es besteht Lebensgefahr. Eine Reparatur ist dann nicht mehr möglich und die technischen Anlagen müssten vollständig erneuert werden.

Ein solches Ereignis ist nicht vorhersehbar und das Betreiben des Gebäudes wäre über mehrere Monate nicht gewährleistet.

Mit der Maßnahme wird die Betriebssicherheit deutlich erhöht und der Personenschutz gewährleistet. Die wesentlichen Fakten sind in der folgenden Tabelle 1, Risikoanalyse zusammengefasst.

Tabelle 1: Risikoanalyse

	Baujahr	Risiko Technischer Stand Heute	Bemerkungen	Standort	Normen
<b>MS-Anlage 10kV</b>	ca. 1979	Risiko - Mittel Beide Trafosabgangsfelder sind mechanisch nicht in Ordnung	Es wird empfohlen diese auszutauschen - gemäß Protokoll Energie Deutschland	nicht Überflutungssicher = Totalschaden und längerer Ausfall möglich	nicht mehr Normen konform
<b>Transformator 1</b>	1977	geschlossener Öltrafo Rechtlich - Mittel	<b>Umweltgefahr bei Überflutung</b>	nicht Überflutungssicher = Totalschaden und längerer Ausfall möglich	neue EU-Verordnung 548/2014
<b>Transformator 2</b>	1977	Risiko - Hoch Trafo defekt Ölaustritt an den Rippen	<b>Leckage / Ölaustritt Umweltgefahr bei Überflutung</b>	nicht Überflutungssicher = Totalschaden und längerer Ausfall möglich	neue EU-Verordnung 548/2015
<b>Niederspannungsschaltanlage 400V</b>	ca. 1978	Risiko - Mittel	Es wird empfohlen diese mittelfristig auszutauschen	nicht Überflutungssicher = Totalschaden und längerer Ausfall möglich	
<b>Kompensation 50 kVAr</b>		Risiko - Mittel	Wird diese überhaupt benötigt? Empfehlung : Netzanalyse über einen Zeitraum mit Spielbetrieb	nicht Überflutungssicher = Totalschaden und längerer Ausfall möglich	nicht mehr Normen konform
<b>Notstromaggregat</b>	1980	Risiko - Mittel	keine	nicht Überflutungssicher = Totalschaden und längerer Ausfall möglich	

## Elektrische Anlagen

Sowohl die Mittelspannungs- als auch die Niederspannungsschaltanlage, die beiden Transformatoren und das Notstromaggregat sollten zugunsten der Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden erneuert und auf den heutigen Stand der Normen und Vorschriften gebracht werden.

Ein Ausfall der Anlagen ist aufgrund des Alters, des technischen Zustands und vor allem des nicht überflutungssicheren Aufstellortes jederzeit zu befürchten.

Die Sanierung und Neuplatzierung der elektrischen Anlagen (Mittelspannungsanlage, Transformator, Niederspannungs-Hauptverteiler sowie Notstromaggregat) im Bürgerhaus Bergischer Löwe wird im Rahmen einer späteren Gesamt-Sanierung nicht wiederholt werden, sondern die sanierte Stromversorgung ist final und bleibt bestehen. Die Maßnahme ist ein Vorgriff auf die Gesamt-Sanierung, die aus Gründen der Dringlichkeit vorgezogen wird.

## Zeitplan

1. Planung und Genehmigung, Abstimmung mit Denkmalpflege, Leistungsphasen 2-7 nach HOAI  
**ca. 1,5-2 Jahre**

2. Genehmigungsverfahren, Abstimmung mit Denkmalpflege, Freigaben der Stadt Bergisch Gladbach **ca. 6-12 Monate**
3. Ausführung der Arbeiten nach Auftragsvergabe, Leistungsphase 8 **ca. 12-16 Monate**

**Projektkosten Stand Oktober 2025, grobe Kostenschätzung nach DIN 276:**

Hinweis: Alle Summen ohne Anpassungen von Verteilungen und Installationen im Gebäude

1. Neubau einer Betonstation	
- Überflutungsrisiko minimiert	
- Anpassung von Bestandsanlagen	
- Notstromaggregat	<b>ca.</b>
<b>1.400.000€</b>	
2. Tiefbaukosten	<b>ca. 200.000€</b>
3. Planungskosten nach HOAI LP 1-7	<b>ca. 200.000€</b>
4. Planungskosten nach HOAI LP 8	<b>ca. 30.000€</b>
5. Zusätzliche Kosten durch Urheberrecht	<b>ca. 250.000€</b>
6. Summe (netto)	<b>ca. 2.080.000€</b>
7. Summe (brutto inkl. 19% MwSt.)	<b>ca. 2.475.200€</b>

Preissteigerungen Materialien, Löhne und Sonstiges pro Jahr ca. 3-4 % auf die Gesamtsumme lt. Prognose des Fachplaners.

**Finanzierung**

Die Finanzierung der konsumtiven Kosten in Höhe von 238.000 €, die bereits im Jahr 2026 entstehen, wird durch die Bildung einer entsprechenden Aufwandsrückstellung sichergestellt.

Die Finanzierung der restlichen, über das Haushaltsjahr 2026 hinausgehenden Kosten in Höhe von 2.237.200 € wird in den folgenden Haushaltsjahren sichergestellt.

